

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Neuwe Archontologia Cosmica, Das ist, Beschreibung  
aller Käyserthumben, Königreichen vnd Republicken der  
gantzen Welt, die keinen Höhern erkennen**

**Avity, Pierre**

**Franckfurt a.M., 1638**

Von der Eydgnoßschafft/so auch das Schweitzerlandt genandt wird/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-118859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-118859)

Eronen nemme / vnd ihm Breda verrieht. Der von Ripen steller sich als wolt er es thun / bestimpt dem Grobendonck einen Tag / da er zur Stelle sein solte / so wolt er ihm ein Thor öffnen. Grobendonck kam für die Statt mit 4000. zu Fuß vnd 11. Cornet Reutern. Da fielen die in der Statt auß / vnd schossen

heftig vnder die Spanischen / daß Grobendonck zu rück geschlagen / vnd diß mahl nichts außgerichtet ward.

Ende der Beschreibung der vereinbarten Provinzen der Niederlanden.



# Von der Eydnosschafft / so auch das Schweizerland genandt wird / vnd dero Bundts Verwandten.

## Summarien.

1. Von der Eydnosschafft in gemein vnd selben Gränzen.
2. Von den Bändnern vnd dero Landsmarken.
3. Von den Gränzen des Lands Wallis.
4. Abeehtlung der Eydnosschafft.
5. Von dem Landt Vry / dessen Gränzen / Aufstunfft vnd Land.
6. Von Schweiz.
7. Von Underwalden.
8. Von der Statt Lucern / v. vom Pilatus Berg.
9. Von der Statt Zürich vnd dero Landt vnd Leuten.
10. Von der Statt vnd Ampt Zug.
11. Von dem Land Glarus.
12. Von der Statt Bern.
13. Von der Statt Freyburg in Oestland.
14. Von der Statt Solothurn.
15. Von der Statt Basel.
16. Von der Statt Schaffhusen.
17. Von dem Landt Appenzell.
18. Von den zugewandten Orthen der Eydnosschafft: vnd erstlich vom Ampt zu S. Gallen.
19. Von der Statt S. Gallen.
20. Von gemeinen dreyen Bänden / von Cleben / Veltlin vnd Wurmbs.
21. Von dem Land Wallis.
22. Von der Statt Rottwil.
23. Von der Statt Mülhausen.
24. Von der Statt Biel.
25. Von der Statt Neuenburg.
26. Von der Statt Genff.
27. Von den Stätten / welche vnter gemeiner Eydnossen hochheit vnd Sachrim sitzend: Als Baden / Bremgarten / Melingen / Rapperschwil / vnd Frauenfeld.
28. Von den Landen / so vnter gemeiner Herrschafft seynd: Als die Graffschafft Baden / Landgraffschafft Turgouu / Freyenämpter / Sargans / Rhodthal / Lugano, Locarno, Mendris vnd Val Madia.
29. Von der Art vnd Fruchtbarkeit der alten vnd neuen Helvetischen vnd angehörigen Landen.
30. Von den Sitten vnd Gebräuchen der Alten vnd jetzigen Heluetischen Völckern vnd Mitverbündeten in Frieden vnd Kriegszeiten.
31. Der Eydnossen Kriegs Ordinanß / Gebräuch vnd Macht.
32. Von den Ursachen / Anfang vnd Fortgang des Eydnossischen Bundts.
33. Der drey Waldstättten Bundt.
34. Der Bundtsbrief mit der Statt Zürich.
35. Der acht alten Orten Bundt.
36. Der stüff Leyssen Orten Bundt.
37. Von der Eydnossen Bündnissen mit Meyland / Oesterreich / Savoy / Frankreich / zc.
38. Die Erbvereinigung vnd Bündnuß mit dem Haus Oesterreich.
39. Vom Politischen Regiment der Eydnossen in Ländern / Stätten vnd allen zugewandten Orten.
40. Von der Eydnossen grossen Thaten in vnderschiedlichen Feldzügen vnd Schlachten.

Das Erste Buch.

41. Von der Eydnossen Religion / Sprachen vnd andern mitlauffenden Sachen.

**N**ur Vorhaben ist dißmahlen die Beschreibung etlicher Stätten / Orthen vnd Länder / gründlich vorzustellen / welche sich vor langen Jahren hero so wol noch vnd vermittelst Eyds / miteinander steiff vnd vest zusammen verbunden / vnd in dem Bundt bishero also gelebt / daß kein äußerlicher Gewalt noch Macht denselbigen aufheben noch brechen können. So gar daß die / welche diese verbundene freye Völcker mit Kriegem trennen oder zwingen wolten / (wie dann die Republicken vnd freye Stände / allezeit ihre Mißgünstige / vnd Feind haben /) an ihnen nichts / dann Streich vnd Schaden gewonnen. Wer auch noch vnter den mächtigsten Potentaten heutiges Tags sich vnderstehen wolte / dieselbigen samptlich vnd vereiniget anzugreifen / oder die zusammen habende Bündt / mit listigen Rahtschägen / insonderheit von wegen Vngleichheit der Religion / aufzuheben / der hette anders nichts / bey wehrender ihrer guten Correspondenz / dann ein vnglückhafften Ausgang seines Vorhabens zuerwarten: so eysferig setzen die Gemüther / in allgemeiner Gefahr des Vaterlands / vnd herdrachter Liberte: zusammen.

Nun damit man zur Sach schreite / so werden die Völcker / von welchen wir reden wollen / wegen ihrer Zusammenverbindung Eyd: oder Bündts genossen / das Land aber / die Eydnosschafft genennet. Sie werden auch Schweizer geheissen / von dem sonderbaren Orth Schweiz / da der erste Bundt gemacht worden / vnd das Land Schweizerland genennet. Es geliebt aber diesen Völckern vielmehr der erste / von ihrem Bundt hergenommen / dann der letzte sonderbare Namen. Die Lateiner nennen das Land Heluetiam, die Einwohner Heluetios, die Franzosen / La Suysse, oder Le Pays des Cantons. Die Italtaner / Il Paese de i Suizeri, die Einwohner Les Suysles vnd Gli Suizeri.

Die Landmarken vnd Gränzen der Eydnosschafft / sind wol in acht zunehmen: dann diese Völcker werden von Natur mit dem hohen Alpgebürg / als mit vnberstättlichen Maren / mit grossen Seen / vnd namhafften Wasserflüssen / an statt der Gräben / vnd mit engen Clausen vnd Pässen / als Porten / eingeschlossen / vnd verwahret.

Gegen Aufgang der Sonnen / hat die Eydnosschafft der Bündner / oder Rhätter Lande / die Graffschafft Tyroll / den Rhein vnd Bodensee. Gegen Mittag ligt das hohe Alpgebürg / welcher Gotthard

Do iij gmmj

genennet / von welchem es von der Lombardy / vnd Herzogthumb Meyland wird abgeschnitten / wie auch das feste Land Wallis. Gegen Nidbergang erzeiget sich das Herzogthumb Savoyen / Franckreich vnd Hoch Burgund. Gegen Mitternacht aber werden diese Völcker durch den Lüberberg / Elsass / den Rhein / Rhetgöw / vnd Graffschafft Vellenburg beschlossen: In diesem Becirck wird die Eydgenossen schafft für sich selbst begriffen.

2. Weil aber an der Eydgenoschafft / noch andere Völcker vnd Land / als dero Theil / Glieder vnd verbindete / hangen thumt / also werden zu der gemeinen Eydgnoschafft erstlichen auch genommen / der Axtier Landschafft / oder die Land gemeiner dreyen Püntzen / Grisoni oder Grampüntner genandt / welche sich auch mit Eyden zusammen verbunden / vnd lange zeit vereinigungen / mit etlichen / den nächst gelegenen Drthen der Eydgnoschafft gehabt. Dieser Völckeren Landt / ligt mehrentheils hart disseyts des hohen Alp Gebürgs / von den Bekehrten Iuliz vnd Adulz Alpes genennet. Hat gegen Auffgang Tyroll / gegen Mittag die Herrschafft Venedig vnd Meyland / gegen Nidbergang die Eydgnoschafft / gegen Mitternacht aber Schwaben / Desterreichischer Regierung / ic.

3. Zugleich werden die Walliser / auch den Eyds genossen zugezehlet: Deren Landt von alters her drey Völcker / welche Viberi, Seduni, vnd Veragri bewohnet / liegt ob der Eydgenoschafft nach der Länge / zwisch dem höchsten Alp Gebürg / von dem Ursprung des Rhodans bis gegen den Genffer See / berühret gegen Auffgang das Land Vri / gegen Mittag das Etsch / vnd Augsthal: Gegen Nidbergang stößt es an Savoy vnd den Genffer See / gegen Mitternacht an ein Theil der Eydgnösischen Thäleren / Haslethal / Fruingerthal / Sibenthal / ic. Berner Herrschafft. Bestehet also dis Land / so wie beschrieben / in dreyen namhaften Haupt Theilen / nemlich / in der Eydgenoschafft / Bünden vnd Wallis / welche in die Länge richtiger Distanz achtzig / in die weite aber fünfzig Stundt Fußwegs in sich begreifen.

4. Die Eydgenoschafft oder Heluetia sonderbar / hat vnderchiedliche Theil. Die alten Weltbeschreiber haben es in vier Landt oder Gäu abgetheilet: in das Zürichgöw / Argöw / Turgöw / vnd Biffalpürger Gouw. Jezund aber wird sie in gemein / füglich in drey Theil gefasset: Erstlich seynd die dreyzehen Drth / die zusammen in ewige Bündt verbunden seynd. Darnach die zügewandten Drt / vnd Mitterbundgenossen: vnd endlich / die Land vnd Sidre / so gemeine Eydgnossen durch ihre ordentliche Landvögt / dis vnd jenseits des Alp Gebürgs beherrschen vnd regieren. Die dreyzehen Drt betreffende / da seynd es folgende mit Namen / nach der zeit namlich / wie sie in den Bunde getretten. Vri / Schweiz / Vnderwalden / diese drey Drth haben sich erstlich Anno 1308. zusammen verbunden. Lucern ist in Bunde getretten Anno 1332. Zürich 1351. Zug Anno 1355. Glarus 1352. Bern 1355. Diese werden genandt die acht alten Drt. Basel Anno 1501. Friburg in Bshland Anno 1481. Solothurn 1481. Schaffhusen 1501. vnd Appenzell Anno 1513. Der Ordnung aber nach / wie diese Drth ihren Sitz haben vnd genennet werden / gehen sie also auffeinander.

Zürich das erste Drth / Bern / Lucern / Vri / Schweiz / Vnderwalden / Zug / Glarus / Basel / Friburg / Solothurn / Schaffhusen / Appenzell. Die vbrige seynd ganze Länder / da mehrentheils die Haupt Flecken den Namen des ganzen Lands auch tragen.

Das erste Drth / welches in den Eydgenössischen Bunde getretten / ist Vri: ein ganzes Landt / ohne einige Stadt / dessen Hauptflecken aber ist Altorff / trefflich wol gelegen / vnd erbawet / all da die Räch vnd Gerichte gehalten werden / welche sich auch vber den Berg Gotthart erstrecken: wie dann durch Altorff der berühmte Paß auß Teutschland in Italiam gehet / vber Sanct Gotthards Berg / welcher von den Alten Taurus, die Völcker aber Tauuisci genandt worden. Dessen Anzeigung auch ist dieses Landes Wapen / mit dem Stier Kopff im gelben Feld / davon ohne zweiffel die alten Taurisci ihren Namen bekommen haben / wie dann die wilden Stier Vri, vnd noch zur zeit / in dem Sibenthal / vnd anderen Drthen / die Stier Vren heissen.

Die Landleuth haben auß vhräurer herererbter Sag den Ruhm / daß sie guten Theils von Gothen kommen / die auß Italien in dem Jahr Christi 555. vngesehr vertrieben worden / vnd endlich den Christlichen Glauben angenommen. Dieses Land Vri war ein lange zeit der Reichs Vogrey Zürich zuständig / vnd der Abtey zum Frauenmünster all da vbergeben worden / von Keyser Ludwigen dem Andern / von deren sie sich aber abgekauft. Die Landleuth hatten ihren eygenen Land Amptmann / vnd Räch / wie ein Republica, allein weil das Marck an das Reich gehört / wurden ihnen von den Römischen Keyseren Reichs oder Landvögt gesetzt: Sie hatten ihre besondere Freyheiten / vnd Immunitäten / als freye Leuth / von Keyseren vnd Königen / insonderheit von Rudolphen von Habsburg Römischen Keyser / warend also nicht Vnderthanen des Hauffes Desterreichs / wie etliche ohne Grund außgeben: sondern weiln die Keyserliche Würde an demselbigen Hauff gewachsen / haben sie demselbigen / als Keyseren / vnd nicht als Desterreichischen Herren gehuldiget / vnd dem Reich allezeit treu gewesen / welches von den vbrigen folgenden Drthen auch soll verstanden werden.

Dis Land Vri / ist mit hohen vnrwandelbaren Gebürgen gleichsam vermauret / vnd im Bodem mit lieblichen Thäleren / schönen Weydgängen vnd vielen frischen Fluß Seen vnd Wäthen gezeihret. Gegen Mittag hat es den Gotthart / dar auß der Fluß Räch entspringet / gegen Mitternacht stößt es an den Incerner See / welcher dem Land die Einfahrt vnd Porten gibt. Gegen Auffgang den Berg Etsch / darvber man zu dem forderen Rhein wandlet vnd die Marck gegen dem Land Glarus. Gegen Nidbergang aber die Jurcken / an Wallis stößende. Die fürnehmsten Flecken dieses Thals / benebend Altorff seynd Attinghusen / Sillenen / Bestinen / Vrsen / Hospital / ic. Neben etlichen Flecken vnd Thäleren / so jenseits des Gotthards ligen.

Schweiz ist das ander Drth / welches in den Bunde getretten / ein ganz Völkereichs schön Geländ / davon dieser zeit die Eydgnoschafft gemeiniglich bey vielen Schweizerland genant wird / vmb gemelter Ursachen.

a / Bri/  
Basel /  
Lippenzell.  
theils die  
nds auch  
nossischen s.  
de / ohne  
Altorff/  
die Nart  
uch vber  
urch Al.  
Zaliam  
r von den  
genande  
s Landes  
Zeld / da.  
Namen  
tier Vri,  
anderen  
erererbter  
Gothen  
risti sss.  
n Christ.  
and Bri  
ürich zu  
ter allda  
dem An  
die Land  
in / vund  
Walefig  
en Kö.  
gesehet :  
Immu  
Königen/  
g Kömi  
anen des  
und auf.  
e an dem  
selbigen /  
herzen ge  
sen / wel  
auch soll  
aren Ge  
odem mit  
vnd vie  
ret. Ge  
der Fluss  
s an den  
ahrt vnd  
erg Cris  
wandlet  
egen Ni  
ade. Die  
d Altorff  
/ Brse  
en vund  
en Bund  
d / davon  
bey vielen  
Brsachen.  
Der



LVCERN.

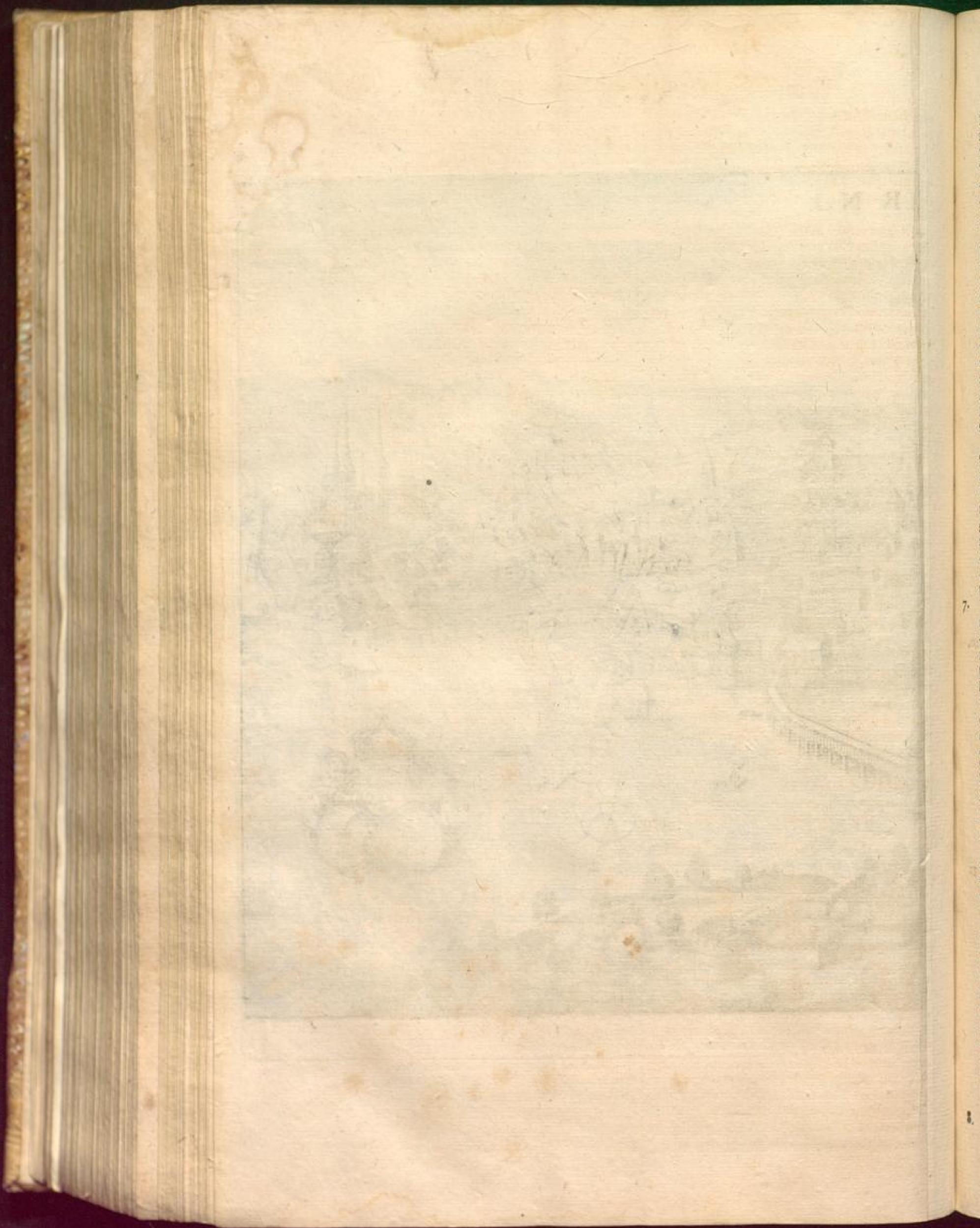


LVCER



CERN.





Der Hauptfleck des Landts wirdt Schweiz genennet / hat gegen Auffgang das Land Glarus / gegen Mittag wird es durch ein grausam hoch Gebirg von Bry vndermarcket. Gegen Nidergang besencht es der Lucerner See. Aber gegen Mittag berühret es die Landschaften / vnd beyde See der Stätten Zürich vnd Zug.

Die Inwohner dieses Landes haben ihren Ursprung von den Schweden / wie darvor gehalten wird / die vor Christi Geburt auß ihrem Vaterland / wegen darin entstandenen Mangels durch Ungewitter vnd Aufflauffen des Meers verursacht / gewichen / in Galliam kommen / vnd sich darnach in diß Gebirg gesetzt haben / welches die Schweden noch heutiges Tags für bekandt halten / vnd die Gleichheit der Völcker in vielem Stücken auch mit einstimmen thut. Ist von vnerdencklichen Jahren ein Frey Land / welche Freyheiten die Inwohner durch ihre Mannheit / sonderlich auff Abtreibung der Saracenen auß Italien / von Keysern vnd Königen bekommen.

Nächst Schweiz sind diß des Landts fürnehmste Flecken / Brunnen / Stemen / Art / Rüfnacht /c. In diesem Bezirck liegt auch der berühmte Flecken vnd Closter Einsidlen / eines Fürstlichen Prälaten Wohnung / dahin von vielen Orthen täglich Wallfahrten geschehen: Ist der Ort / da S. Meinrad / Graff Bertholden von Sulgen an der Donau / Sohn / sein Cell auffgerichtet. Gegen dem Züricher See hat diß Ort auch etliche namhafte Gemeinden / die Höff / Pfesikon / Woltraw / Schinden / Egg /c.

7. Underwalden ist ein Land auff der linken Seiten des Lucerner Sees / gegen Nidergang gelegen / zu Latein Sylvania / von dem Kernwald / so darin ist / genennet / begreiffet zwey Thal Geländ. Das erst zeucht sich vom hohen Gebirg / von Mittag herein an den Ober See / vnd wird genennet Underwalden nider dem Wald. Das ander Thal erhebt sich gegen Nidergang an dem Berg Brünig / gegen Wallis / vnd wird ober dem Wald geheissen. Vnd wiewol diß Land dieser Zeit ein Ort der Eydgenosschaft ist / so kommen doch die Inwohner von zweyen Völkern her / die nider dem Wald von den Eimbren / die ob dem Wald von den Römern / wie sie dann auch noch zwey Gericht / zwö Obzigeiten / zwey Land Panner / vnd zweyerley Wapen führen.

Diß Land war von den Alten als ein Reichs Vogtey / vnd gleich wie Bry vnd Schweiz vom Römischen Reich / durch einen Landvogt in Malefiz Sachen geregirt / im vbrigen hat diß Land eigene Privilegia.

Underwalden nider dem Wald / wird durchs Wasser Aa besencht / zu oberst im Thal ligt das Closter Engelberg / das ein besonder Landvöcklein hat / vom Abbt beherzschet / Wolffenschiesse / Beckenrind am See / dahin sich die drey Waldstät zu Tagzungen versambeln / Buchs / Stans / der Hauptfleck / gar wol erbawet. Das Land ob dem Wald ist grösser / darin liegt Lungen / Huwyl / Sarlen / Sarnen der Hauptfleck: Vnder Sarlen offnet sich ein Thal / das Melthal genennet / darin der berühmte Eydgenossische Einsidler vnd Eremit Bruder Claus vmb das Jahr 1480. gelebt / der in die 21. Jahr ohne alle Leibliche Speiß vnd Trank sich Gotts fürchtig auffgehalten.

Lucern die Statt / liegt an der Riß / gleich da sie auß dem Waldstätten oder Lucerner See laufft / der sich

Das Erste Buch.

vom Land Bry in die 4. Meyl erstreckt / ein gelegen Ort / von dar man vber den Gothard in Italiam zu gehet. Diese Statt hat den Namen bekommen vom Wort Lucerna / oder Licht / weil daselbst vor Erbauung der Statt / bey Nacht ein scheinend Licht oder Feuer auff einem Thurn / zu gutem den Schiffshrenden war auffgesteckt / dessen der noch stehende Wasser Thurn ein Anzeigung gibt / ist also auß einem geringen Port vnd Schiffslände / nach vnd nach ein sehr schöne vnd wolerbawete Statt worden / wie sie dieser Zeit wol vnd würdig zu sehen / die vor dem Closter oder Hoff schon berühmt gewesen. Sie wird durch die Riß gegen Mitternacht in zwö Städte getheilt / wie Zürich durch die Limat / vnd Costanz durch den Rhein. Diese Statt ist lange Zeit in des Reichs Schirm gestanden / vnd von demselben viel Befreyungen bekommen / dardurch dem Abbt zu Murbach im Obern Elsf / so auß Krafft der Propsten / sich der Beherrschung der Statt auch angenommen / sie zu beherrschen schwer genug gefallen / worüber sie durch einen Tausch an Oesterreich kommen. In welcher Beherrschung sie doch nicht bestanden / dann weil sie von Oesterreich verlassen worden / hat Lucern sich mit den drey Waldstätten in ewige Bündnuß eingelassen / vnd darin rühmlich bis an jeso verblieben.

Zwischen dem Land Underwalden vnd der Statt Lucern / auff der linken Seiten / erhebt sich ein hoher Berg / mit vielen Rissen vnd Brüchen / darnach er Fractus Mons / vnd von den Landleuthen mit etwas Verenderung Frac Mont genennet wird. Auff demselben / gleich vnder der höchsten Spitze / in ein Sumpff / liegt der wunderbare / berühmte Pilatus See / vom Pilato genennet / der in diesem See soll begraben liegen / dessen Wasser die Engenschaft hat / daß wann etwas darein geworffen wirdt / von Stund an ein grausam Wetter entsethet / vnd vber das Land mit Schaden sich erzeuffet / worumb auch etliche / die sich Murwillig darmit vergriffen / durch die Obzigeiten mit dem Schwerd sind gestraft worden.

Auff der andern Seiten aber des Sees / liegt der namhafte Flecken Bersaw / der von vnderdencklichen Jahren / seine eigene Freyheiten / Gerechtigkeiten vnd Hochheiten / vnder der Statt Lucern Schirm besitzet thut.

Vorgenandte Statt Lucern hat folgende Städte vnd Vogteyen / von schöner Mannschafft vnder sich. Wycken / die Statt Sempach / da der Vogt von Lucern den Burgern nichts zu gebieten / sondern nur Gewalt vber den See hat / die Statt Sursee vnder gleichem Titel vnd Schirm. Die Graffschaft Willisaw / Rotenburg / Habsburg / das Land Endlibuch / die Herrschaften Rüsegg / Büren / Triengen / die Empter Ruzwill / Münster im Aergou / oder S. Michel / Merischwanden / Weggis / da die fünf Ort offte zusammen kommen / Krems / Horw / Walters vnd Littow.

In der Statt haben der Päpstliche Nuntius vnd Legat / wie auch der Spanische Ordinari Ambassador / ihre ordinari Residenzen.

Zürich die Statt / ist das fünffte Ort in der Zahl / so in den Eydgenossischen Vund sich begeben / ein vralte herliche Statt / zu aller vnderst am End des Sees / da die Limat widerumb darauf fleußt / vnd von der Statt der Zürich See / der 30000. Schritt lang ist / den Namen hat / deren Anfang wird von etlichen gesetzt

No liij feg

setze in das 16. von andern in das 30. Jahr / nach Erbauung der Statt Trier. Widerumb wird die Stiftung Thurico, einem König von Arles, vnd nach der hand Sueuo, einem König der Teutschen vnd Schwaben zu geschrieben: daunenher sie Duregum, ein Statt zweyer Reichen / genennet worden. Die liebliche Gelegenheit dieser Statt gibt viel Anzeigung ihres grossen Alters. Dann sie wird durch den Fluß Limmat in zwei wolgelegene Stätt / die Gross vnd Klein getheilet / mit zwei lustigen offenen Brücken zusammen gefüget / neben noch zween grossen Stegen / darauff das Mühl- vnd andere nothwendige Wasserwerck / beständig gehen. Die Statt ist an Gebäwen zierlich / an Inwohnern Volckreich / das Geländ vmb die Statt ist sehr lieblich vnd frölich / dann man in der Nähe mit einem Aug den grossen See / zween schöne Flüß / die Limmat vnd die Sill / die da die kleine Seiten befeuchtet / vnd Jährlich gar viel Holz zur Statt führet / schöne Felder / fruchtbarhe Weinberg / vnd wol erbawete Gebirg ergreiffet / von gesunden vnd temperirten Luft / daß nicht ohne Ursach von vielen Jahren / auff einer der Statt Pforten diese Wort gelesen werden:

Nobile Turegum, multarum copia rerum.

Diese Statt ist ein rechter Hauptpafß in Teutschland / Italien / Frankreich / darumb sie auch mit grossem Ruh vnd Gewerben floriret. In den alten Historien werden die Tigurini oder Züricher nicht vbergangen: Sie haben mit den Eimbren die Römische Macht gedämpffet / den Burgermeister Cassium erlegt / hernach aber von Iulio Cesare vnder die Römische Gewalt gebracht worden / biß auff der Alemanier Einfall. Nach dem aber Clodoveus König zu Frankreich die Alemanier vberwunden / ist diese Statt auch vnder dessen Gewalt komen / von den Königen mit Stiftungen vnd Vermehrung der Kirchen / zum grossen Münster vnd FrauenMünster begabet worden. Die Regierung war Lehens weise viel Jahr gewissen Vögten vbergeben / die in dem Königlischen Pallast / jetzt der Hoff genennet / gewohnet. Zu legt ist diese Statt vnder das Reich kommen / deren die Keyser mehrentheils Fürsten zu Reichsvögt geben / doch hatten sie ihren eygenen Racht von 36. Mann / sie ist mit herrlichen Freyheiten von Zeiten zu Zeiten begabet worden.

Von langen Jahren hat Zürich grosse Auffßäg / schwere Belägerungen vnd langwehrende Vannstrahlen aufgestanden / also daß sie sich zu beschirmen vnd zu versichern mit den vier Waldflätten verbunden (dann also waren die vier ersten Drth genennet) vnd ob wol / wie vor gemeldet / Zürich das fünfte Drth im Bunde gewesen / haben doch die vier ersten / in ansehen / daß dieser Statt namhaftten Thaten sehr berühmt / an Ehren vnd Gewalt mächtig vnd aller Gelegenheiten erwündschet / gewiechen / vnd Zürich den vordersten Drth bekommen / also daß noch heutiges Tags gemeiner Eydgnosßen gemeine Sachen allda werden eingehändiget / aufgefertiget / beantwortet vnd in Archiven verwahret. In Legationen, Tagsatzungen vnd andern gemeinen Geschäften hat sie den Vorsig / vnd die Vmbfrag.

Diese Statt hat vber Land vnd Leuth / in vnderchiedlichen Vogteyen / Herrschafften vnd Emptern zu gebieten. Vnder den äusseren Vogteyen (da die

Vögt auß der Statt ziehen) sind folgende: Die Graffschafft Kyburg / von den Alten Veste vnd Haus Kyburg / der Landvögten Wohnung genennet / in welcher viel namhafte Herrschafften / Schlösser vnd Sitz der Edlen begrieffen / die als Lehen Leut vnd Vnderthanen der Statt pflichtig vnd verbunden sind: als Wülfflingen / Landenberg / Alticken / Wyden / Tüf / sen /c. Die Herrschafft Grünlingen / Statt vñ Schloß / darin Weßikon / Bubikon / ein Johanniter Haus / Rempten /c. Die Herrschaffen Andelfingen / Grifensee / darin Pfster / Statt vnd Schloß Eglisaw am Rhein / Knonaw an der Rys / Regensperg / Statt vnd Schloß Wädenschweil am See / Lauffen am Rhein / die Freyherrschafft Sar vnd Vorsteck. Neben zehen solchen grossen Vogteyen / sind auch andere eussere Empter vnd Verwaltungen / als Negi / die Empter Winterthur vnd Stein / Töß an der Töß / Nutti / Cappel / Embrach / vnd in der Landgraffschafft Turgow / in minderen Gerichten / die Schlösser Weinfelden / Steineck vnd Pfin. Der kleineren vnd inneren Vogteyen / so auß der Statt registert werden / sind 21. deren etliche nicht weniger an Land vnd Mannschafften / als die eusseren / als nemblich die Statt Bülach / Rüsnacht / Horgen / Rümlang / Meilen /c. Zu dem gehören besonderbar auch zur Statt Zürich / die zwei wol erbawten lustigen Stätt / Winterthur an der Eulach / vnd Stein am Rhein / die haben zwar ihr eygene Racht / erkennen aber die Statt für ihr Oberhand / vnd in Kriegszeiten reysen sie mit eygenem Fahnen.

Seyd etlichen Jahren hero / haben zu Zürich des Königs in Gross Britannien / vnd der Herrschafft Venedig Ordinari Residenten / ihre Wohnungen.

Zug die Statt mit ihrer Landschaft / liegt in einer lieblichen vnd fruchtbarren Gelegenheit / berührt gegen Auffgang vnd Mitternacht Zürich / gegen Mittag Schweiz / gegen Nidergang aber Lucern. Die Statt liegt an einem Fischreichen See / wird von der Statt genennet der Zuger See / der zeucht sich in das Land Schweiz. Die Zuger sind ein alt berühmte Volck / vnd mit Mannheit bekandt / waren lang dem Adel vnd Desterreich vnderworffen / aber endlich in den Eydgnosßen Bund / durch ein Nichtung gekommen. Diese Statt vnd Land bestehet in etlichen namhaften Flecken vnd Gemeinden / als Baar, Chom, Egerij, Mengigen / S. Wolfgang / Mühen / Frauenthal / Steinhausen / S. Andres / Humelberg /c.

Glarus / ein besonderbahres Land vnd Drth der Eydgnosßschafft / welches gegen Auffgang vnd Mittag an das Bündnerische Gebirg / gegen Nidergang an Dry vnd Schweiz / gegen Mitternacht aber an Baslern vnd die Marck gränzet. Ist von hohen Bergen / als vnüberwindlichen Matern vmbgeben / vnd hat einen einzigen Eingang gegen Mitternacht. Diß Land begreiffet in die Länge 8. Stund Wegs / vnd theilt sich in zwey Thal (ausser dem Klönthal / so sich gegen Schweiz ziehet / vnd den Namen von dem durchlaufenden Wasser die Klön bekommen) das eine Thal wird von der Lind / das ander durch die Sernfft befeuchtiget. Der Namen kompt von des Landts Hauptflecken Glarus / gar herrlich vnd wol erbawet / darin der Land Amptman vnd Rhat ihre Wohnung haben. Andere geben dem Land vnd Flecken den Namen / von dem darinnen liegenden dreyfachen sehr hohen Berg / Glarniß genandt. Diß Land hat etliche namhafte Flecken

Die Graff  
Haus Ky  
et/ in wel  
r vnd Sit  
nd Vnder  
n sind: als  
yden/ Tuf  
n Schloß/  
ter Haus/  
n/Griffen  
glisaw am  
Statt vnd  
aussen am  
eck. Neben  
andere euf  
hi/ die Em  
Töfi/ Kut  
schafft Zur  
fer Wein  
n vnd inne  
erden/ sind  
nd Mann  
Statt Bü  
rilen/ze. Zu  
Zürich / die  
thur an der  
war jhr ey  
Oberhand/  
n Fahnen.  
Zürich des  
Herrschaft  
nungen.

12. liegt in einer  
rüher gegen  
nen Mittag  
Die Statt  
n der Statt  
n das Land  
nbe Volck  
m Adel vnd  
n den Eyd  
nmen. Diese  
hafften Fle  
gerij, Men  
l/Steinh

nd Orth der  
g vnd Wü  
Nidergang  
ht aber an  
hohen Ber  
geben/ vnd  
nacht. Dis  
s/vnd theilt  
so sich gegen  
i durchlauf  
s eine Thal  
Sernfft be  
ndts Haupt  
et/darin der  
nung haben.  
Namen/von  
hohen Berg/  
e namhafte  
Stetten



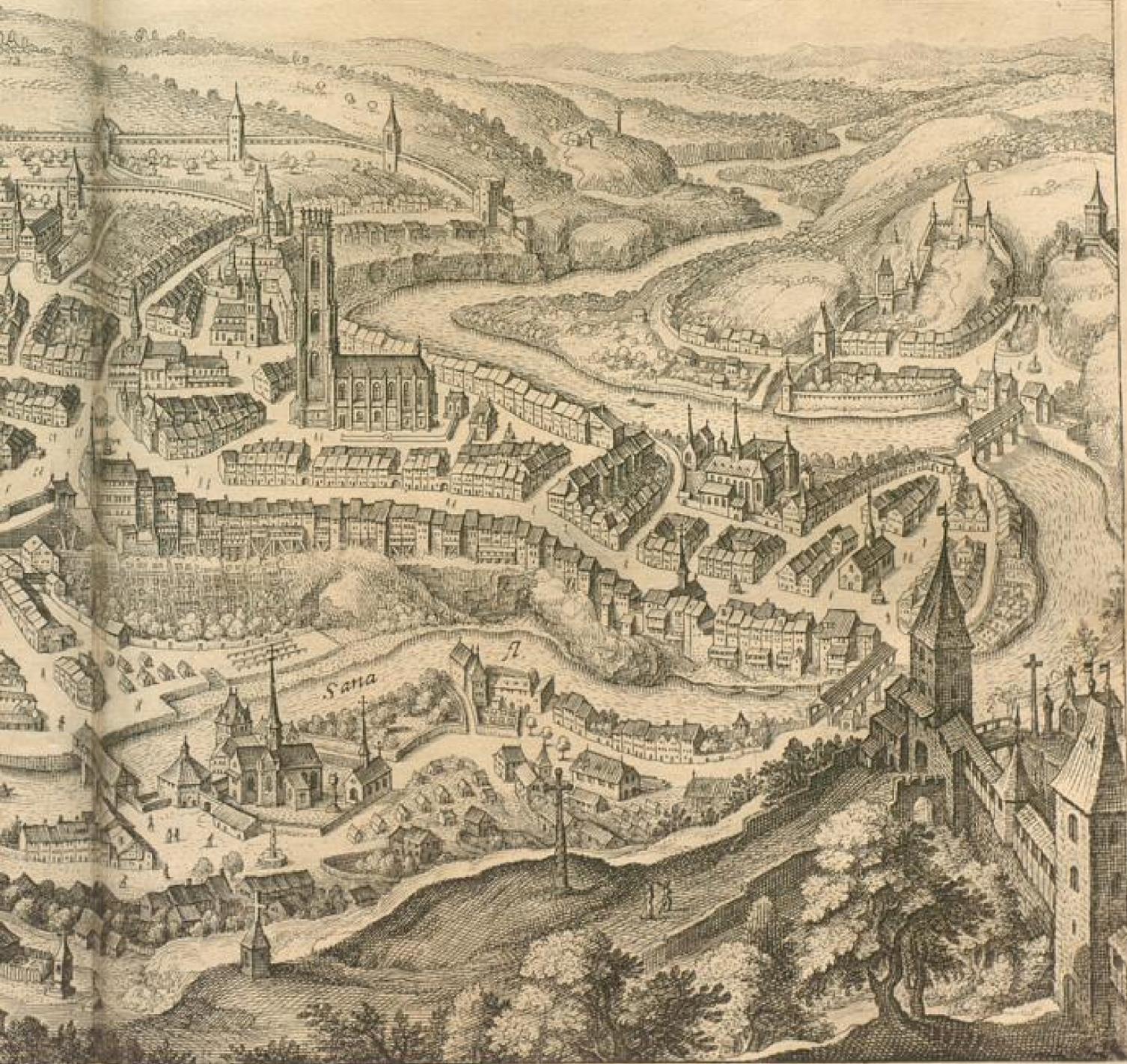
Freiburg In Schtlandt.

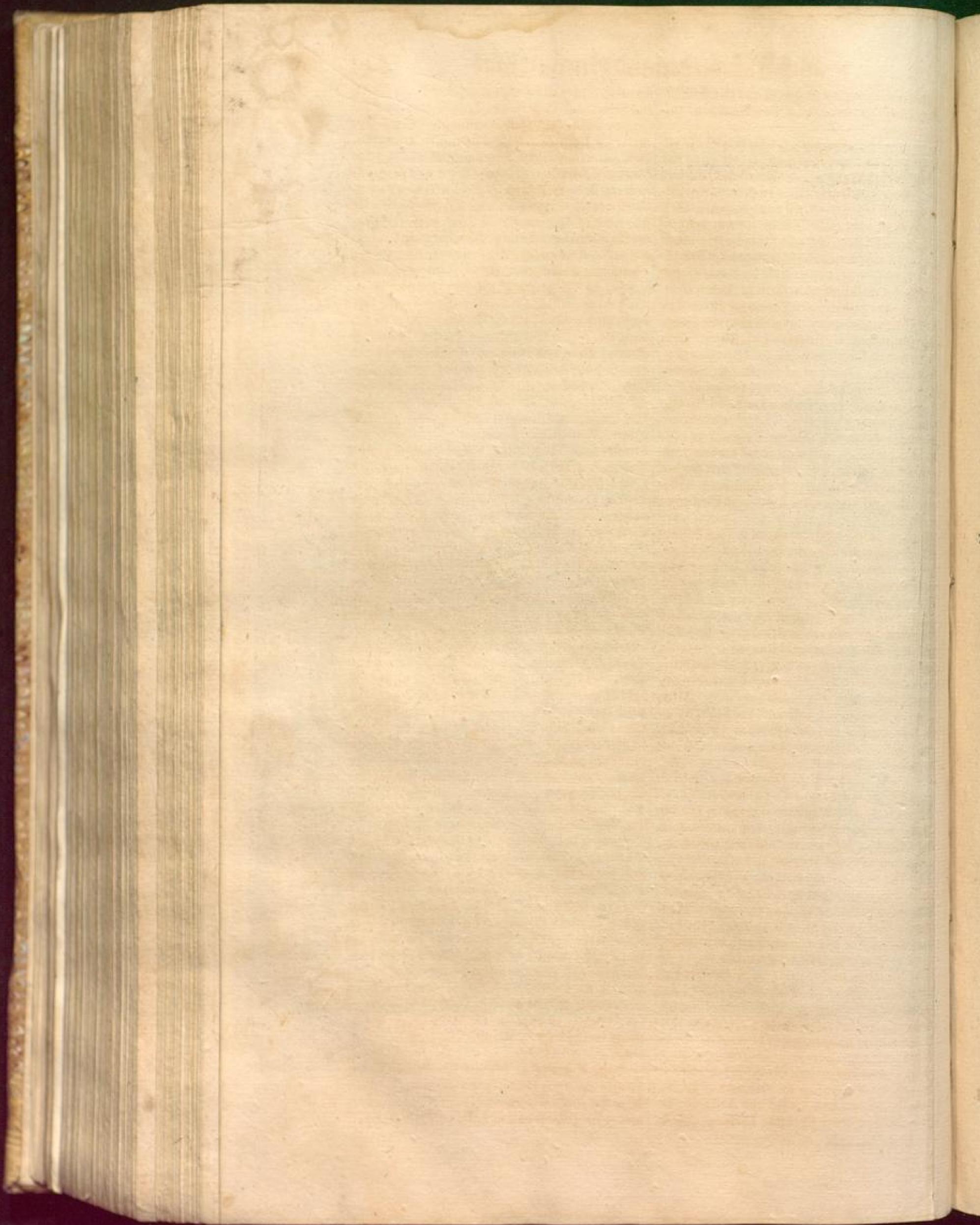


Freiburg In Bsch



In Schtlandt.





Flecken vnd Pfarren/als Schwanden/Mäsel/Matt/ Elm/Rollis/Ornen/Piltzen/Bettchwanden/ Lintal/Keregen.

Dies Dr. h. beherzschet allein (ausser dem was es mit den gemeinen Eydnossen gemein hat) die Statt vnd Graffschafft Wendenberg / zwischen dem Scholberg vnd Rhein gelegen / darin dieses die fürnehmsten Flecken/Schuelen / Rävis / Berbs vnd Gams. Diese Herrschafft ist vom Land Starus erkauft worden/ Anno 1517. Es beherzschet auch theils die Herrschafft Wartaw: Mit dem Land Schweiz aber / Vnack/ Gostern vnd Wesen / dardurch der berühmte Paf in Pündten / dem Rhein nach / fürter in Italien gehet.

Dieses Land hat von vielen Jahren her an das Kloster Seckingen gehört / etlicher Zehenden vnd Zinsen halber / sonst waren die Landteut frey / vnd hatten eygene Bericht vnd Recht / doch von der Abbtissin gesetzt. Die Kastvogten gehörte zu dem Reich / die folgendes Pfalzgraf Otten auf Burgund ist vbergeben worden. Darnach ist sie in deren von Habsburg Händen kommen / vnd auf Krafft derselben hat Oesterreich vnderstanden / denen von Starus Bögt zusehen / das dann auch geschehen / bald aber hat das Landvotel / als in einem vnleydlichen Zwang / einen Bundt mit den Eydnossen gemacht / vnd rühmlich sich darin bis dahero erhalten / sich auch von der Abbtissin zu Seckingen abgekauft.

12. Bern ein gewaltige Statt / an dem Fluß Aar, fast vff der Seiten des Nchtlands geleg / der die fast vmbflüßet / von Herkog Bertholden von Zeringen / dem fünfften vnd letzten / vmb das Jahr Christi 1191. erbawet / hat den Namen von einem Beren bekommen / der an dem Drth da sie bebawet / gefangen worden. Vnd ob wol die Statt etwas tieff liegt / vnd erstlich mehrentheils hölzig gewesen / ist sie jetzt trefflich wol erbawet / vnd von wenig Jahren hero wol fortificiret worden / an Gewalt / Höflichkeit vnd Sitten der Inwohner / Recht vnd Gesez / Land vnd Leuten / Reichthumb vnd Ehr gar hoch gestiegen / das sie das mächtigste Drth der Eydnossenschaft worden / vnd wol mit dem Herzogthumb Mayland zu vergleichen / nach dem gemeinen Sprichwort:

Tanto val Berna, ed il Bernele,  
Quanto val Milan ed il Milanele.

Diese Statt ist bald auff ihr Erbarung von den Keysern befreyet / dem Reich vbergeben / vnd von einem Vogt ein Zeitlang geregirt worden / aber endlich wegen trewen dem Reich erzeigten Diensten / von der Reichs-Vogten entlediget worden. Ist zwar darnach ganz an Saphoyen kommen / doch mit Vorbehaltung Burgerlicher Freyheit / vnd weil sie Saphoyen Wänslich beygetreten / war die Statt des gethanen Gelübds wider ledig vnd frey / wie sie dann bis an jeso dem Eydnossischen Bundt einverleibet / gestanden.

Der Statt Bern Vogteyen vnd Herrschaffen betreffend / da sind erstlich die vier Landgerichte / die auß der Statt beherzschet werden / Secklingen / Sternenberg / Konolfingen vnd Zollichhofen. Darnach sind etliche Empter / so Schultheissen verwalten / als die Graffschafft Thun / Burgdorf / Büren vnd Vnder-Sewen. Darauf folgen die Castvogteyen / Ober-Siebenthal / Nider-Siebenthal / dahin Wimmis gehört / Trutzingen / zu welchem Nesebe vnd Adelbogen diehen. Nachanandte Drth sind Landvogteyen / die

Das Erste Buch.

Graffschafft Lengburg / Interlacken / Sannen / Desch vnd sämplichen Kossinieren. Trachselwald mit Hutwyl vnd Trüb / Hasle vnd Nelen gegen Wallis. Gemeine Vogteyen aber / die Graffschafft Arberg / Nidaw / Lauppen / Erlach / Bipp / darunter Wierlisbach / Wangen / Aarwangen / sampt der Herrschafft Brunnenberg / Arburg / Sibenstein / Schenckenberg / Landschut / Brandis / Signau sampt Körenbach. Dieses sind Klöster so bevogtet werden / Königsfelden zwischen der Nyss / Limat vnd Aaren / nechst der alten vnd abgangeren Statt Windisch / vnd Habsburg Oesterreicher Stammhaus / sampt dem Ampt Eigen. Die Stiff Zopffingen / Thorberg / Frienisperg / Zraubrunnen / S. Johans Insel / Börschatt vnd Buch-See. Es gehören auch vnder Bern die Freyen Stätt / die sich durch ihre eygene Schultheissen regieren / Zoffingen / Aaraw / Brug vnd Lengburg. Diese Empter vnd Land sind alle Teutscher Sprach / außgenommen Aelend Welsche Empter / die man Landvogteyen nennet / sind diese: Losanna ein berühmte Statt wegen des Bisthumbs vnd Academj / darin Lutri, Cuilli, Sec. Morlee, Nyon, Chillon / darunter Viuis, alles am Genffer See. Wiffispurg / sampt Endresin vnd Grandcourt / Luffsens / darunter Wilden / etwan das Drth des Parlaments / der Waad / Laerdon, Ramainmoltier, Oron sampt Aulerest, vnd der Herrschafft Paleseux, Päterlingen / Statt vnd Kloster Bonmon Kloster / an Franckreich vñ Hoch Burgund gränzend.

Dies sind Empter so dem Teutschen Orden gehörig / aber vnder der Statt hoher Obrigkeit / vnd von Amptleuten regeret. Künis vnd Sumiswald / die Herrschafft Buggisperg verwaltet der Schaffner des Stiffs auß der Statt. Es haben auch die beyde Stätt Bern vnd Friburg sämplich zuherrschen / Graßburg / Murten / Drben / sampt Tschertig / sonst Eschalens vnd Gransee. Bern hat auch etliche Drth Oberkeitslich / da die Statt Solothurn die nidern Gerichte besitzt / als Lüssingen / Aeringen / Messen vnd Valen. Zugleich regeret der Vogt von Nidaw / neben des Bischoffs von Bassel Mayer zu Stell / die Dörfer auff dem Tessenberg. In diesen erzehlten Landen liegen viel namhafte Frey-Herrschafft vnd Sitz der Soelleuth: als Spiez / Eserra / Velp / Oberhofen / Wyl / Wülsingen / Aubonne / Roll Coppel / Blonnay / Chastellard / Mont / Wildenstein / Brunegg / Tschaffisen / Hallwyl / Wilddeg / Liebegel / Rued / zc.

Fryburg in Nchtland an der Sana gelegen / ein wol erbawete Statt / wunderbarer vnd von Natur besser Gelegenheit / sie ist an dreyen Drthen mit hohen Steinklüffen vmbgeben / darauff die Thurn vnd Mawren gebawet sind. Der eine Theil der Statt ligt hoch auff einem Felsen / der ander Theil im Grund / ist etlich Jahr von einem Herzogen von Zeringen vor Bern auffkommen / ein Zeitlang in dem Gewalt der Graffen von Kyburg / vnd vnder der Herrschafft Oesterreich gewesen. Endlich hat diese Statt / vermög ihrer erlangten schönen Freyheiten / mit den Eydnossen sich verbunden: neben dem / das sie mit Bern / Solothurn vnd Genff in gewissen Burgrechen gestanden.

Diese Statt hat eine schöne Volckreiche Landschaft / doch ganz mit deren von Bern vmbgeben / in deren sind etliche Vogteyen / so auß der Statt / andere aber so durch Bögt / die auffziehen müssen / verwaltet werdest.

13.

werden. Die namhafften Drth sind diese: Montenah  
Statt vnd Schloss; die Graffschafft Remone-Pont,  
Grüteref; Jlingen/Coherß; Orieningen/Rue, Chi-  
nan, Steffis/Altenryff/Boll/Übersteis/Bollonne,  
Orbach/Esdenningen/Corseren/Ioue, Aubin, Plas-  
feyen/Thalbach/Font, Luy, &c. Neben diesen erzehl-  
ten Drthen / hat Fryburg ihren Antheil an Württen/  
Gransce / Graßburg vnd Drben / mit der Statt  
Bern.

14. Solothurn ist ein gar vberaus alt Drth/der Statt  
Trier Schwester genandt/ liegt auff der linken Sei-  
ten der Aaren / zu oberst im Buchsgaw; in einẽ frucht-  
baren schönen Land. Die Statt ist trefflich erbawet/  
alda vmb das Jahr Christi 186. S. Vrlus vnd S. Vi-  
ctor auß der Thebaischen Ditterschafft/mit vielen an-  
dern ihren Gefellen gemartert worden. Sie war ein  
Zeitlang vnder dem Bisthumb Genff / vnd folgendes  
ist sie vnder das Reich kommen / vnd haben die Herzo-  
gen zu Schwaben zu Reichs. Vögten gehabt / endtlich  
auß Krafft habender Stattlicher Freyheiten / hat sie  
sich mit Bern / folgendes mit den vbrigen Eydgnossen  
verbunden.

Der Statt Solothurn Voateyen sind vnderschied-  
lich. Vmb die Statt liegen Kriegs Stätten/Bucheg/  
Läberen vnd Flumenthal. Disseits des Gebirgs/  
Läberberg/Bechburg/Falckenstein/Sößgen/vnd die  
Statt Olten an der Aaren gelegen. Jenseits aber  
Dorneck/Thierstein / so Graffen gehabt vnd Bilgen-  
berg. Im jetzt vorhabenden Drth / ist die Residenz der  
Königlichen Ordinari-Ambassadoren auß Franck-  
reich.

15. Basel ist vnder den Stätten jetziger Eydgnos-  
schafft die größest vnd herrlichst. Sie liegt in der Rau-  
racher Landschaft / die sich auß der Eschen der vhrat-  
ten Königlichen Statt Augst / vnfern darvon ge-  
legen/als ein neuer Phœnix erhoben. Hat ein liebliche  
vnd fruchtbare Gelegenheit / vnd wird von dem Rhein  
in zwo Stätte getheilet / da die grösser auß der Gallier/  
die kleiner aber auß der Germanier Seiten liegen:  
werden durch ein zierliche Brücken vber den Rhein  
zusammen gefüget. Ein Freye Statt des Reichs/mit  
herrlichen Privilegien von Römischen Königen vnd  
Keysern begabet. Zu welcher Zeit sie aber sey entstan-  
den / kan man eygentlich nicht wissen : doch ist gewiß/  
daß sie Anno Christi 260. schon in gutem Wesen war.  
Sie ist weit berühmt wege des herrlichen Bisthums/  
desser erster Bischoff Pantalus Anno 238 soll gewesen  
seyn: wegen der alda gehaltenen Consilien, da das er-  
ste im Jahr 1063. das ander aber vmb das Jahr 1431.  
angefangen / in welchem letzten auch gehandelt wor-  
den: Daß ein Allgemein Consilium vber den Pappst  
Gewalt habe: wegen der stattlichen Vniuersitet vnd  
hohen Schul / deren erster Rector war Herr Georg  
von Andlo, vmb das Jahr 1460.

Diese Statt hat sich endtlich wegen Nachbarschafft  
zu dem Eydgnoschtischen Bund begeben / vnd ist das  
9. Drth worden/ weil Fryburg vnd Solothurn dersel-  
ben gutwillig den Vorsitz gelassen.

Die Vogteyen deren von Basel sind Farnspurg/  
Wallenburg vnden am Hawenstein / Homburg/  
Münchenstein / Kamstein / Riehen/ &c. wie auch das  
Stättlein Liechtfall/Bratellen/ &c.

16. Schaffhausen/ ein schöne zierliche Statt am Rhein  
auff der Germanier Seiten gelegen/ mit einer schönen

Brücken an das Zürichgouw gehendet / in einem gar  
fruchtbahren Wein Geländ / nicht sonderlichen gros-  
sen Alters / aber schöner rühmllicher Gelegenheit / dann  
sie zwo Meyl vom Aufgang des Bodensees erbawet/  
ein berühmte Schiffende / darnach auch der Namen  
herfließet von Scapha einem Schiff / weil auff 3000.  
Schritt vnder der Statt / der erste vnd größte Wasser-  
fall des Rheins / vber hohe Felsen / mit großem Getöse  
rauschet / vnd Dampff / der Lauffen genandt / gang  
wunderlich anzusehen / sich erzeiget / vnd hiemit die  
Schiff weiters nicht dann bis gen Schaffhausen ge-  
hen können.

Der Anfang der Statt war von einem Kloster/wel-  
ches die Graffen von Neellenburg an diesem Drth ge-  
bawet / darumb auch der Abbt ziemlichen Gewalt all-  
da gehabt / bis daß sie etliche Jahr vnder Oesterreich ge-  
wesen / folgendes wider an das Reich kommen / darnach  
treffliche Freyheiten empfangen. Endtlich hat die  
Statt einen ewigen Bund mit den 11. Drthen der  
Eydgnoschaft gemacht / vnd ist für das 12. Drth an-  
genommen worden.

Die Statt Schaffhausen setz ihr Vögtey mehren-  
theils in die Flecken im Kletgouw / so ein Landschaft/  
die sich von der Statt neben dem Rhein auß etlich  
Meyl Wegs hinab ziehet / darin die Stättlein Dün-  
gen vnd Newtkilch / sampt dem herrlichen Flecken Hal-  
low gelegen.

Appenzell ist das letzte vnder den 13. Drthen der  
Eydgnoschaft / ist ein Landt in einem fruchtbahren  
Gebirg gegen Sargans vnd dem Rhein gelegen.  
Diese Landschaft hat vor Zeiten dem Kloster zu S.  
Gallen gehört / vnd weil der Abbt mehrmalen an ei-  
nem gewissen Drth des Landes gewohnet / ist alda ein  
Flecken erbawet worden / den man Appenzell / das ist/  
Abbatis Cella genennet / der folgendes dem ganzen  
Land den Namen geben. Dieses Landt ist Anfangs  
zum Theil der Königlichen Römischen Kammer / zum  
Theil aber auch dem Adel zu gethan gewesen / jedoch  
daß die Landt Leut ihre besondere Freyheiten / Gebräuch  
vnd Gewonheiten behalten / es sind auch vnder ihnen  
besondere abgetheilte Gemeynden vnd Bericht gewo-  
sen. Weil aber die Inwohner vngefahr vmb das Jahr  
Christi 1403. vom Adel / durch Nachschung des Abbtis  
hefftig beschwehret waren / haben sie den Adel vertrie-  
ben / mit dem Abbt gefrieget / auff erlangten Frieden sich  
zusammen gethan / vnd vnder ihnen ein eygen Regi-  
ment / von Römischen Keysern befreyet / auffgerichtet /  
auch endtlich zu einem Drth der Eydgnoschaft ange-  
nommen worden.

Dies Land hat keine andere Vogteyen eygener Her-  
schafft / jedoch wird es abgetheilet in den innern vnd  
euffern Roden, welche Abtheilung sein gewiß Zeit  
vnd Alter / vnd ist des innern Rodens Hauptflecken  
Appenzell. Der euffere vnd mächtigere Roden hat 6.  
starcke Gemeynden / Trogen / Herisaw / Hundwill / Rüf-  
fen / Brnäschen / Auffgäh / &c.

#### Von den zugewandten Drthen der Eydgnoschaft.

Die Eydgnoschaft hat neben den 13. Drthen etli-  
che zugewandte Länder vnd Stätte / in der Zahl 9. als:  
1. Der Abbt von S. Gallen / ist ein Fürst des Reichs/  
großes Ansehens. Hat den Anfang von S. Gallen  
nem

einem gar  
tichen grof-  
nheit/ dann  
es erbawet/  
der Namen  
auff 3000.  
ste Wasser-  
fem Gerb-  
ande/ gang  
d hiemit die  
fhausen ge.

Eloster/wel-  
n Drth ge.  
Gewalt all-  
sterreich ge-  
en/darnach  
lich hat die  
Drthen der  
a. Drthan

igt mehren.  
andschaft/  
auff etlich  
lein Dün-  
lecken hab

Drthen der  
fruchtbaren  
ein gelegen.  
loster zu S.  
aalen an ei-  
ist allda ein  
ell/ das ist/  
em gangen  
ist Anfangs  
immer/zum  
fen/ jedoch  
/Gebräuch  
vnder ihuen  
ericht gewo-  
b das Jahr  
g des Abbis  
del vertrie-  
Frieden sich  
ygen Regi-  
iffgericht/  
hafft ange

gener. Der  
inern vnd  
gewis Zeit  
auptflecken  
oden hat 6.  
adwill/ Luf-

nder

Drthen etli-  
Zahl 9. als:  
des Reichs/  
S. Gallen/  
nem



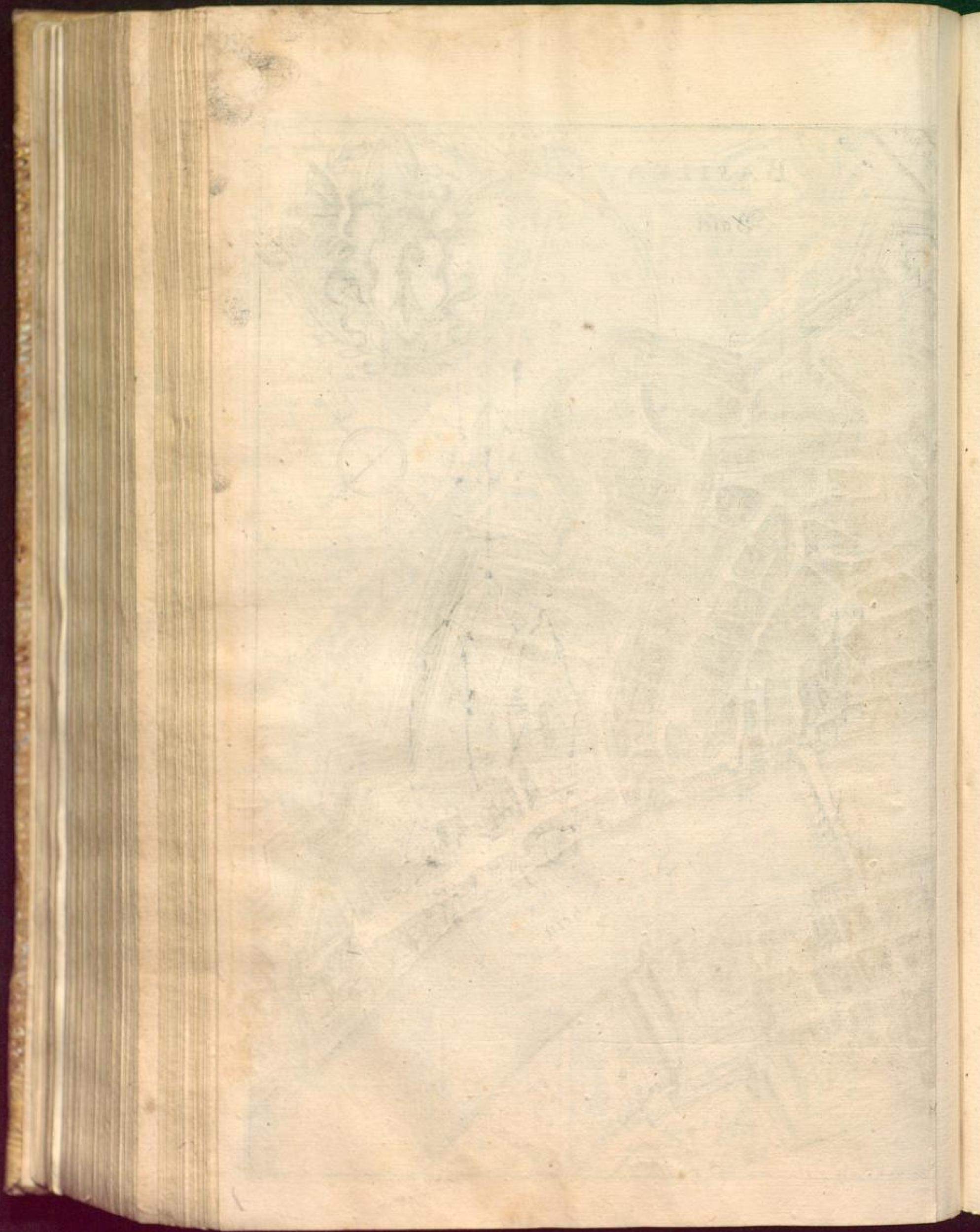




1. S. Alban Closter.
2. S. Alban Thor.
3. Pappmahlen.
4. Die Bursfluß.
5. Teufelhaus.
6. S. Ulrichs kirch.
7. Das Münster.
8. Achemas thet.
9. S. Elisabetha.
10. S. Maria Magdalen Cl.
11. Basfisee Closter.
12. Spital.
13. Steinen thor.
14. S. Leonhart Closter.
15. Augustiner Closter.
16. Collegium.
17. S. Martin Pfarrkirch.
18. Das Ruckthaus.
19. S. Andreas kirch.
20. S. Petrus Stifft kirch.
21. Gundenthal Closter.
22. Das Zeughaus.
23. Spaalen thor.
24. Des Saltz thür.
25. Prediger Closter.
26. Dotten dantz.
27. S. Iohann.
28. S. Iohann thet.
29. S. Petrus platz.
30. Schützenmatten.
31. Bülgen oder  
Elandenbergh.
32. Spital Schenck.

- In Minderen Basel.
1. S. Theodor Pfarrkirch.
  2. Corthus Closter.
  3. Riechemesthor.
  4. S. Clara Closter.
  5. S. Nicolas.
  6. Das Ruckthaus.
  7. Cingenthal Closter.
  8. S. Blasius thet.
  9. Sägmahlen.
  10. Wiesen fuß.







Baden im Argow.



1. Unser Herrns Schloß
2. Capuciner Kloster
3. S. Nicolaus
4. S. Peter Kory.
5. S. Verena
6. das Capuciner Kloster
7. das Altschloß
8. das Neuschloß
9. das Heilige Wirtshaus
10. Ein Wasser quell im Fluß
11. Kloster Heiligen

DEAE HUIUS TEMPORE A SOLO  
 LANDSBERG MAGISTRVS  
 DE HUIUS POSITI VIR AGENTIS  
 AD CIVIS EMILI CONVENTA  
 ALPINA ALPINA CONVENTA  
 ET PER BORNA DE SC. DEDE  
 HUNT DE EPDVI VICANDIUM.

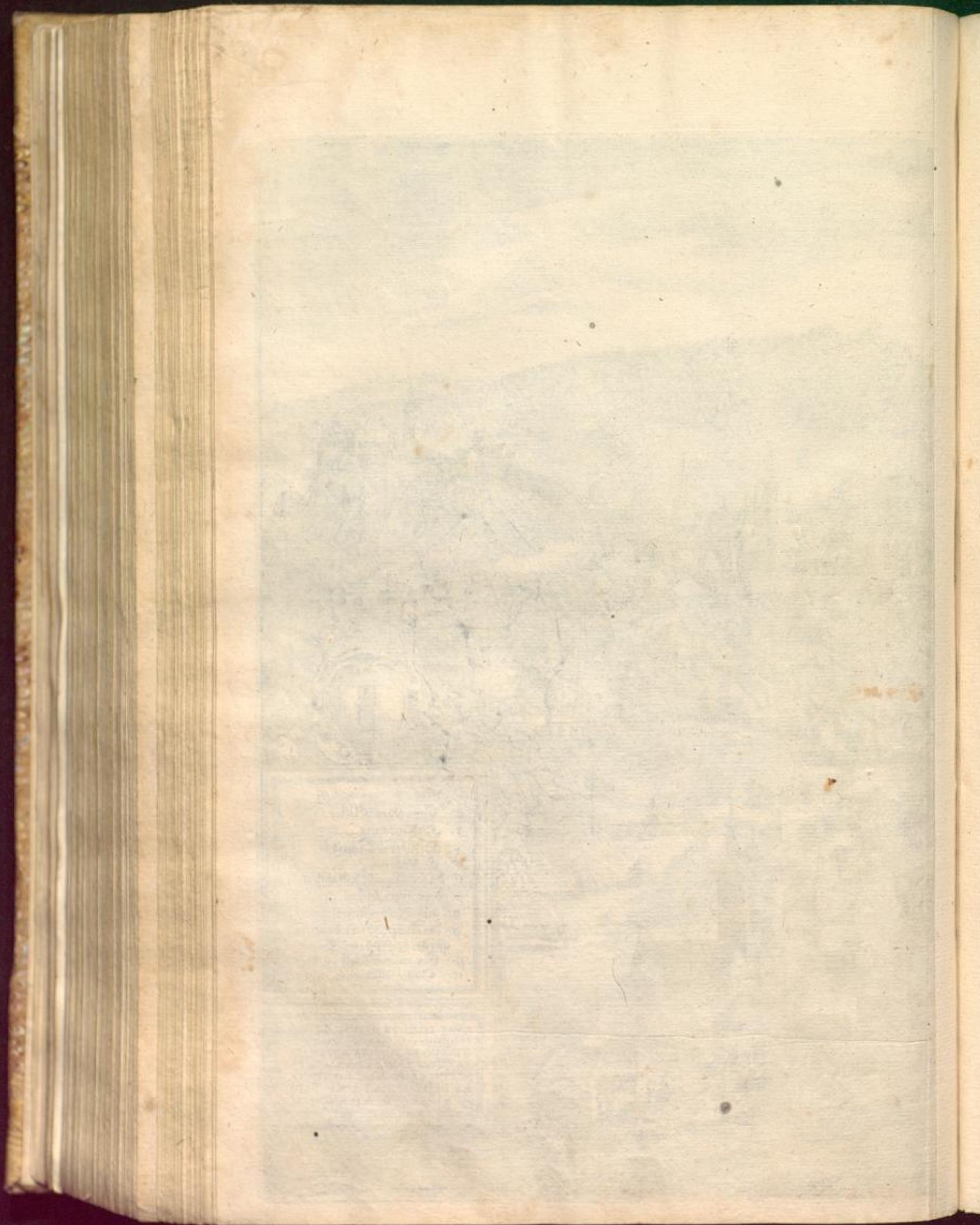
Baden im Argo





1. Unser Frauen Stift.
2. Capuciner Kloster.
3. S. Nicolaus.
4. S. Decij König.
5. S. Veena.
6. das Eydgnösch Rathhaus.
7. das Alt Schloß.
8. das New Schloß.
9. der Heisse Stein dabei die quelle der warmen Bäder.
10. Ein warme quell im Fluss.
11. Kloster Bottingen.

DEAE ISIDI TEMPIVM A SOLO  
L-ANNVSIVS MAGIANVS  
DE SVO POSVIT VIR AQVENSIS  
AD CVIVS EMPLI ORNAMENTA  
ALPINA ALPINVA CONIVNX  
ET PEREGRINA FIL-XC. DEDE  
RVNT L<sup>r</sup> D<sup>r</sup> VICANORVM.



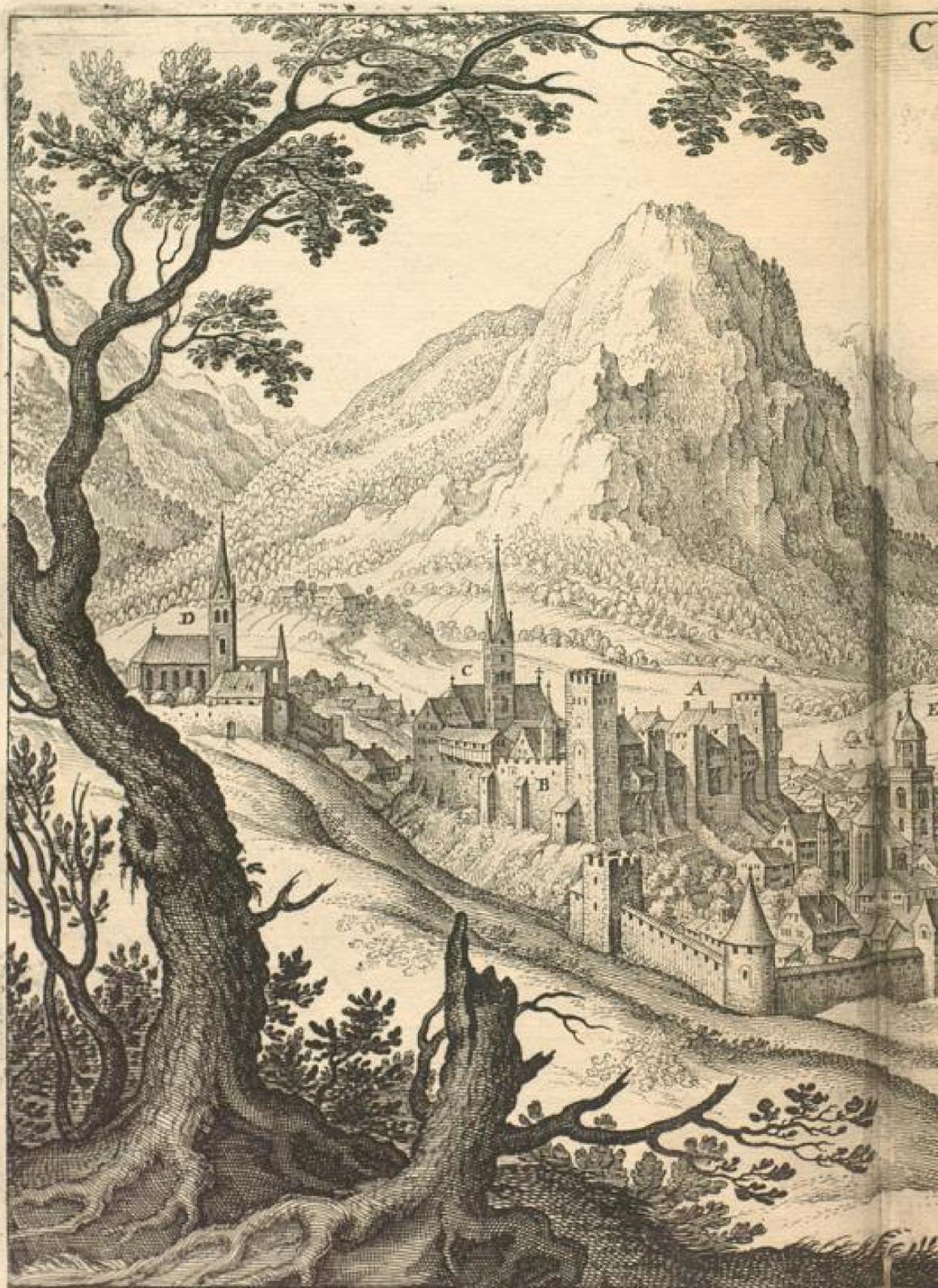




Chür



A. Das Thal bei Chür. B. Das Schloss. C. Die Katholische Pfarrkirche. D. St. Lorenz. E. St. Michael. F. Prediger Kirche. G. Der Hohlweg. H. Der Kriegerweg.  
I. J. Rhein. K. Rhein. L. Der Rhein. M. Rhein. N. Rhein.

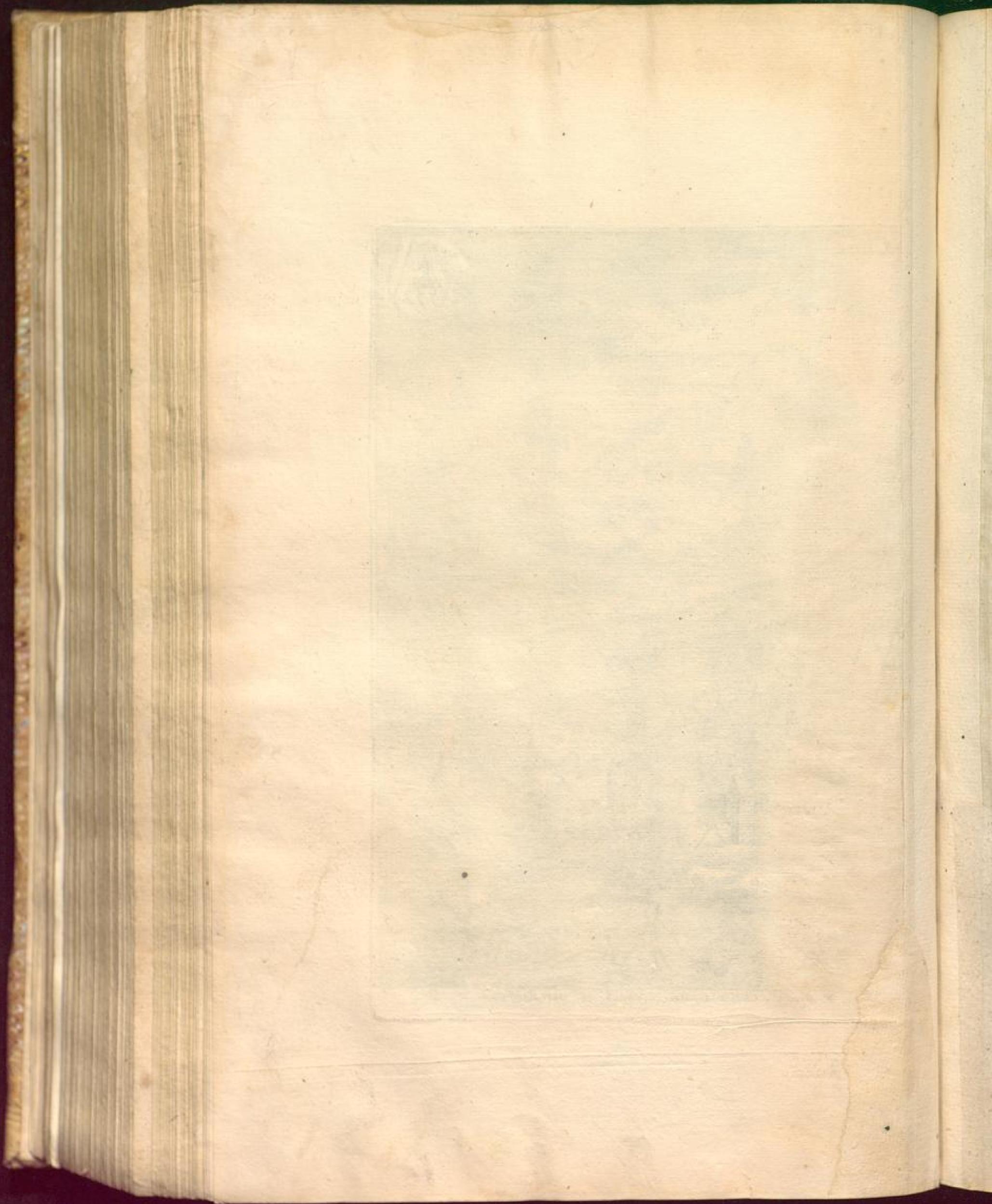


A. Das Hof zu Chür. B. Das Schloß. C. Die Biſchoffliche Domkirch. D. S. Lucia. E. S. Martini Pfarr.  
I. S. Regula Pfarrkirch. K. Pfäzer fluß. L. Der Rhein fluß. M. Schloß Haldenſtein.

Chür.



E. S. Martin Pfarrkirche. F. Prediger Closter. G. Das Rathhaus. H. Das Kauffhaus.  
Kloß Haldenstein.





Eigentliche Bildniß der Großen Wasserbrüche oder Fals des Rheins im Lauffen Cataracte Rheini genant.



A. Lauffen B. Schloss in Lauffen C. Alles was den die Anstehungsbau unter Wasser ist D. Neuburg auf E. Felsigen F. Post Schloß G. Vierz auf H. Borden

Eigentliche Bildtnuß des Großen Wasserbruchs oder Falls des Rheins



A. Lauffen. B. Zollhaus im Lauffen. C. Allhier werden die kauffmansgüter wider zu Schiff geladen

Falls des Rheins im Lauffen Cataractę Rheni genandt.



der zu Schiff geladen. D. Nornhauſen doſſ. E. Flürlingen. F. Statt Schaffhauſen. G. Vwiſen doſſ. H. Bencken.



Wahre Contrafactur des Wunderlichen Bads zu Pfäfers In Obet Schweytz gelegen!



1. Das Alte Bad darin die quelle. 2. Wirtshaus. 3. ein Capell. 4. Frischerbrunnen. 5. Die Brücke und weg zum Bad. 6. Das Neue Bad.  
7. Die Wasserleitung vom Alten Bad. und Brücken. 8. das Neue Wirtshaus. 9. Tamiña fließ. 10. Weg nach Ragatz.



net  
Ch  
ge  
da  
ha  
dic  
fer  
die  
G  
la  
go  
de  
te  
Er  
bu  
ga  
he  
te  
de  
W  
19.  
de  
de  
un  
un  
na  
sch  
wo  
Br  
un  
le  
de  
145  
me  
s  
sch  
im  
10.  
ge  
al  
de  
Th  
ge  
dur  
al  
we  
de  
B  
d  
ha  
ri  
he  
für  
po  
fle  
Th  
E  
ber  
lan  
D  
D

nem Schottländer/der vmb das Jahr Christi 630. den Christlichen Glauben vmb die Gegend des Bodensees geprediget/vnd endlich ein Cell an dem Ort/da jezund das Fürstliche Closter stehet/ zu seiner Wohnung gebawet/ allda die Zahl der Brüder vnder S. Benedicten Regel sich vermehret hat/ von Römischen Keysern Kastenvögten bekommen/ nachgehends aber haben die Abbt die 4. Orth Zürich/ Lucern/ Schweiz vnd Glaruf zu Schutzherrn angenommen. Dieser Prälat besitzt einen ziemlichen Theil der Landschaft Turgouu/ darin die Statt Wyl vnd Rosbach am Bodensee gelegen/da auch die Kriegs Truppen/so zu Zeiten in Italien oder in Teutschland gehen/ ankommen. Er beherrschet auch die herrliche Graffschafft Toggenburg oder Durthal/ das oben an Rhetiam vnd Sargans stößet/ darin Liechtensteg die Hauptstatt/ in welchem die Landthät versamblet/vnd die Gericht gehalten werden/ mit nachfolgenden Flecken vnd Gemeynnden/ Neßlaw/ Krumenauw/ Watwil/ Capell/ zum Wildenhauß/ S. Johan das Closter/ &c.

19. II. Die Statt S. Gallen ist sehr berühmte wegen des grossen Einwaßhandel/ hat ihren Ursprung von dem Kloster: aber ihre schöne Freyheiten von Königen vnd Keysern/ die diese Statt dem Reich eingeleibet/ vnd mit vielen fürtrefflichen Privilegien begabet. Liegt nach dem obern Turgouu gegen dem Bodensee/ zwischen zween Bergen/ vnd zwey kleinen Wassern/ sehr wol erbawet/ an Ehren vnd Reichthumb gewaltig. Vnd weil beyderseits die Statt vnd das Closter nach vnd nach in Auffnehmen kommen/ haben sich bisweilen schwere Spen vnd Krieg zwischen ihnen erhoben/ die man endlich vertragen. Vnd ist diese Statt im Jahr 1454. in der Eydnossen ewigen Bund auffgenommen worden.

Diese Statt hat für sich selbst ein geringe Landschaft/außer etlichen Vogteyen in nideren Gerichten im Turgouu/ &c.

20. III. Die dritten so zu den zugewandten Dreien gezehlet werden/ sind die Rhetier oder Bündner/ ein sehr alte Völck/ die dieser Zeit die Gegend der Alpen/ vmb den Ursprung des Rheins/ vnd nechst gelegene grosse Thäler bewohnen/ zu beyden Seiten des hohen Alpgebirgs gegen Mayland/ Venedig/ Tyrol/ dahin durch dieser Völcker Land die Päß in vnd auß Italien/ als durch enge Clausen vnd hohe Berge gehen. Sie werden auch Grisoni, vnd grawe Bündner genennet/ weil sie sich mit den Eydnossen nicht allein verbunden/ sondern von alten Zeiten vnder ihnen selber mit Bündnissen gegen einander verpfichtet waren.

Heutiges Tags werden diese Völcker abgetheilt in drey Bünd. Der erst ist der ober vnd Graubünd/ der hat 19. Gemeynnden/ vnder welchen vor Zeiten die berühmtesten gewesen/ der Abbt von Disentis, die Freyherrn von Rezius, vnd die Graffen von Malox. Die fürnehmste Einwohner dieses Bündts sind die Leopontier, Maloxer, Galancker, &c. Vnd folgendes ihre Flecken: Disentis mit seinem Gebiet/ das Eugäntzer Thal/ Zlang der Hauptflecken/ Obersax/ Walter spurg/ Schlowis/ Laap/ Rymß/ Trumbs/ Rezius/ Seingenber/ Schams/ Rhywald/ Splügen/ Mesax mit Galanck/ Ruffler/ Saffyen/ Thannen/ Schopina/ Falß/ &c.

Der ander Bund wird genennet der Gottsbauß Bund/ von wegen des Bisthumbs Chur/so in diesen Bund gehöret. Dieser hat auch vber die 20. Gemeyn-

Das Erste Buch.

den: als Chur die Hauptstatt/ ein wol erbawet schön Orth vnd Bischofflicher Sitz an der Plessur, Zizers/ Yß/ Trimb/ Vndervag/ Fürstenouu/ Obervag/ Reams/ Tieffenkassen/ Bryffenstein/ Stalla/ Welf/ Vergel/ Vnder. vnd OberPort/ Zug im Engadin/ Samaden/ Poschlaw im Gebirg gegen Veltlin/ Steinsberg/ Schubs/ Remuß/ Münsterthal/ Malß/ Schangen/ Churberg/ Fürstenberg an der Ersch/ &c.

Der dritte Bund in Rhetien wird genennet der zehen Gerichten Bund/ vnd hat 10. Gemeynnden/ als Davos/ das Closterlein im Prätigouu/ Castell/ Shters/ &c. zu dem auch das Capitel Gericht gehöret. Item Malans/ die Statt vnd Herrschafft Mayensfeld/ Churwalchen/ Alfanew/ S. Peter im Schohstet vnd Langwyß.

Die gemeinen drey Bünd haben vor vielen Jahren hero vndspütlich beherrscht die Graffschafft Eleven/ das Land Veltlin/ vnd die Graffschafft Wurmbß/ welche Land aber durch ein abschewliche Rebellion vnd Vnchristliche Mordthat sich Anno 1620. von irer natürlichen Oberkeit abgeworffen haben/ dannenhero viel Vnruh vnd schwere Krieg/ die bis annoch wehren/ zwischen Frankreich vnd Spanien endstanden/ darin sich die Eydnossen/ der Paps/ die Herrschafft Venedig/ Tyrol/ Oesterreich/ &c. auch interessirt gemacht.

Die Graffschafft Eleven liegt oberhalb des Commersees gegen Mittag/ im Antritt des Alpgebirgs/ so Teutschland vnd Italien von einander scheidet: gegen Auffgang langt sie an Vergell/ gegen Vndergang an Masox/ gegen Mitternacht an die Lepontier. Hat in sich namhafte Flecken vnd Gemeynnden/ als Plurs/ war ein trefflich wol erbawter Flecken/ der Anno 1618. den 25. Augusti Alten Calenders/ von dem nechst gelegenen Berg vberfallen/ bedeckt vnd ganz vernichtet worden/ vnd ein Vorbott gewesen folgender Vnruhs/ Mees, Lera, Campodolein, S. Iacob, Noua, Prada, &c.

Veltlin/ ein herrliches Thal/ liegt der Länge nach gegen Mittag/ an dem hohen Rhetischen Alpgebirge: gegen Morgen stößt es an das Münsterthal/ gegen Abend an Tyrol/ gegen Mittag an der Venediger Gebiet/ vnd gegen Mitternacht an das Engadin/ aller Orth von sehr hohen Bergen abgesondert/ ohn allein da es vnden an dem Commersee/ bey der Vestung Fuentes, von Spanien Anno 1604. erbawet/ offen stehet: ist in 20. Stunden richtig Wegs lang/ aber der Breyte halben vngleich vnd eng/ durch dens Fluß Adda befeuchtet.

Dieses ganze Land wird in drey Theil oder Terzier abgetheilet/ der obere Terzier begreift 11. Gemeynnden/ dessen Hauptflecken ist Tyran/ darinn der schöne Flecken Zell/ Grossut/ Mayß/ &c.

Das mittel Terzier hat 13. Gemeynnden/ dessen Hauptflecken ist das berühmte Orth Sonders/ Sondrio, darinnen auch begrieffen/ Chur/ Gera, Ponte, das Malenckerthal/ Montagna, Castion, Berben, Buffet, Caiol, &c.

Im vndern Terzier des Veltlins sind 12. Gemeynnden. Der Hauptflecken ist die Statt Morbegno, neben Trahona, Arden, Caspan, Mantell, Dubin, Delebio, &c.

Die Graffschafft Wormbß/ Bormio getandt/ langt Auffgangs an das Vinstgouu/ Etschland/ &c. gegen

gegen Mittag an der Benediger Landtschafft vnd  
Welslin/gegen Nidergang an Poselaff vnd Engadin/  
gegen Mitternacht aber an Buffalor vnd Münster-  
thal.

Dieses Gebiet wird abgetheilet in fünf Gemeyn-  
den. Die erste vnd fürnehmste ist Wormbs/ S. Gal-  
len Pfarz/S. Antoni, Pedenos, neben etlichen Thälern/  
Forben/Freel/Luwin/te.

21. IV. Wallis ein sehr herrliches Land vnd besonder  
Bisthumb/ist 32. Stund gemeines Fußwegs lang/a-  
ber nicht gar weit/dardurch der Edle Fluß Rhodanus  
fließt/der sich in den Genffer See aufgesset. Dñ  
Landt wird in Vnder-vnd OberWallis abgetheilet.  
OberWallis hat 7. Gemeynden vnd Hochgericht/  
als Goms/Brig/Bispy/Karon/Leuck/Sider/Sitten/  
die Hauptstatt vnd Bischoffliche Residenz liegt in  
sehr anmühtiger Gelegenheit/ist wol erbawet. Diese 7.  
Gemeynden haben an die 30. Pfarrkirchen.

Vnder-Wallis wird durch die obern Walliser be-  
herrschet/vnder deren Vortmässigkeit sie gehören/vnd  
wird in 6. Panner getheilet/als Gundis, Ardon, Sal-  
lion, Martinah, allda der Paß vber S. Bernhards  
Berg/Intremont, vnd S. Mauritz ist der Schlüssel  
zum Land: die haben bey 24. Pfarrkirchen. Dñ Land  
hat vor vielen Jahren sich mit Bern vnd den Wald-  
stätten verbunden/endlich ein ewige Bündnuß mit  
Bern/vnd darnach mit den sämptlichen vbrigen Eyd-  
gnossen beschloffen.

22. V. Rotweil ist ein Statt des Reichs/vnder der  
Baar am Fluß Neckar gelegen/wol erbawet/vnd we-  
gen des H. Reichs Hoffgericht/ das allda gehalten  
wird/allenthalben bekandt. Diese Statt hat lange  
Zeit mit den Eydgnossen Bündnuß vnd Freund-  
schafft gehalten/vnd in den größten vnd gefährlichsten  
Kriegen offermahls ihr Hülf erzeiget: darumb sie  
auch in den Eydgnossischen Bund Anno 1519. doch  
mit sonderlichem Beding/weil dñ Ort abgelegen/  
auffgenommen worden.

23. VI. Mülhausen auch ein Reichs Statt/an dem  
Fluß Ill/im Sundgouw/in einer schönen lieblichen  
Gegend gelegen/ist etwan in des Bischoffs von  
Straßburg Gewalt gestanden/aber endlich wider-  
umb an das Reich kommen vnd bestreyet worden: Hat  
vom benachbarten Adel viel Drangsal erlitten/ des-  
wegen sie ein Bündnuß mit etlichen Eydgnossischen  
Stätten Anfangs gemacht. Vnd als Anno 1506. die  
von Mülhausen/deren von Basel Bürger worden/  
haben sie Anno 1515. einen ewigen Bund mit den 13.  
Orten der Eydgnoschafft auffgerichtet/auf welchem  
aber sich die Römisch Catholischen/sehr der Enderung  
der Religion los gewürckt. Zur Statt Mülhausen  
gehört der Flecken Isnach/ein besonderbare Pfarz.

24. VII. Biel zu vnderst an dem See/der von dem  
Newenburger herauf fließt/vnd von der Statt den  
Namen hat/gelegen/hat vor vielen Jahren an das  
Bisthumb Basel gehört/wie sie dann den Bischoff  
noch für ihren Herrn vnd Obern erkennet/aber doch  
mit solchen Bürgerlichen eygenen Freyheiten bega-  
bet/das sie ein jeder Zeit Bischoff nicht zubeschweren  
hat. Diese Statt hat vmb mehrer Sicherheit vnd Ru-  
he willen/ein Bürgerrecht mit der Statt Bern ge-  
macht/vnd Anno 1382. sich auff ewig mit Solothurn  
vnd fürters mit Fryburg verbunden. Ist also Biel in  
gemeiner Eydgnossen Bund.

VIII. Die Statt Newenburg ist in einer Graff-  
schafft vnd am See/eben des Namens/gelegen: hat  
vor Zeiten ihre eygene Graffen gehabt/vnd ist durch  
Heurath an die Herzogen von Longeuille in Franck-  
reich kommen/welche Anno 1529. nach dem die  
Eydgnossen solche Graffschafft eingenommen/vnd  
etlich Jahr bevoget/mit gewissem Beding widerumb  
dem Herzogen zu gestellt worden. Vor diesem war die  
Statt Newenburg den 4. Stätten/Bern/Lucern/  
Fryburg vnd Solothurn in etwas verpflichtet/vnd ist  
die ganze Graffschafft noch heutiges Tags in beson-  
derbarer Vereynigung vnd Burgrecht mit der Statt  
Bern. In vnd nechst an dieser Graffschafft liegen  
folgende Ort vnd Thäler/Newstatt/Landern/Co-  
lumbier/Vaullangin, Moustier, Jmber vnd Val-  
trauers.

IX. Genff ein sehr alte berühmte Reichs Statt/  
vnd am See gelegen/der von derselben den Namen  
hat/bey dem Aufauff des Rhodans/durch denselben  
in zwo schöne Stätt getheilet/deren die eine vnd gros-  
se auff der Allobroger, die ander auff der Heluetic  
Seiten liegt/in sehr lieblicher vnd guter Landtschafft  
vnd Gelegenheit. In dieser Statt war vor Alters ein  
Bisthumb/so grosse Freyheiten hatte/doch hatten auch  
die Bürger ihre eygene Privilegien vnd Gerechtig-  
keiten/die sie dann dapffer vnd Glücklich wider den  
Bischoff vnd Herzogen von Saphoyen erhalten. Sie  
hat sich vor vielen Jahren der Eydgnossen Freund-  
schafft geflüessen/mit Bern vnd Fryburg ein Bünd-  
nuß vnd Burgrecht getroffen: Endlich von Zürich  
auch in einen ewigen Bund auffgenommen worden.  
Sie ist der Schlüssel der Eydgnoschafft gegen Sa-  
phoyen vnd Franckreich/so wol von Natur als auch  
durch der Einwohner schwere Arbeit vnd grossen Ko-  
sten trefflich bevestiget/aller Gewerben halben/inson-  
derheit von Seyden/Sammet/Wollen/Wüchern/te.  
im Flor:wegen der Academj vnd Schul in großem  
Ansehen. Hat vnder sich etliche Castellonien, beyder-  
seits des Sees/Iuss, Schantzi, Dardagni, Penei, &c.

Von den Stätten vnd Ländern/so die sampt-  
liche gemeine Eydgnossen beherrschen.

Es haben die Eydgnossen neben vor ermelten eyge-  
nen Landen vnd Leuthen/auch zugewandten Orten/  
auch noch etliche andere Stätt vnd Länder/die von  
ihnen ins gesampt/oder doch von dem größten Theil ri-  
gieret werden. Vnder welchen sind erstlich etliche  
Stätt/die ihre eygene Freyheiten vnd sonderbar Re-  
giment führen: aber doch mit den Eydgnossen in Krie-  
gen reysen/auch ihren Gebotten gehorchen müssen.  
Diese Stätte haben vor Zeiten vnder Desterreich ge-  
höret/aber als die Eydgnossen in den Desterreichischen  
Kriegen durch Siegreiche Thaten ihr Land vermeh-  
ren/haben sich folgende Stätt/deren fünf an die Eyd-  
gnossen mit gewissem Beding gutwillig ergeben.

1. Baden/Ort vnd Schloßer liegen in der Graff-  
schafft/welche den Namen von der Statt/vnd die  
Statt von den warmen weitberühmbten Bädern  
hat/an der Lincken Seiten der Ummat/ist ein guter  
Paß vnd wol erbawtes Ort/allda die Eydgnossen  
ihre Zusammentünfften vnd Tagsatzungen oft vnd  
gemeiniglich halten/des Vatterlands gemeine Sa-  
chen vnd Geschäfte verrichten/frembder Potentaten/  
Fürsten

Fürsten vnd Stätten Abgesandte anhören / vnd die Erkandnuß auffertigen. Diese Statt ist zu der Zeit / als das Concilium zu Costanz gehalten / an die Eydgnossen kommen.

2. Bremgarten liegt an der Ays / vnd wird von diesem Fluß fast vmbgeben / ist vor Zeiten ein Reichs-Statt gewesen / darnach aber von den Graffen von Habsburg vnd Oesterreich beherrscht worden. Diese Statt ist Anno 1415. auß Keyser Sigmunds Gebott vnd Annahmung den Eydgnossen verpfändet / vnd vondenelben eingenommen worden.

Diese Statt hat auch etwas an Landschaft / Leuten vnd Gerichten / als Lunckhofen / Ionen, Arnij, Oberwyl / Bercken / Zuffiken /c. wird genennet das Kelleramt / dessen Oberherrlichkeit vnd Wain der Statt Zürich zugehörig ist.

3. Mellingen liegt ebenmessig an der Ays / aber auff der Seiten des Aergouws / ein wol gelegenes Städtlein vnd guter Paß. Dieser Paß ist mit Bremgarten an die Eydgnossen kommen.

4. Kapperschwyl Statt vnd Schl. / zwischen dem obern vnd vndern Zürich See / auff der linken Seiten gelegen / ist ein lustige Gelegenheit / mit einer langen Brücken vber den See / ein berühmter Paß der Keyserlichen vnd Spanischen Kriegs Truppen / die mit vielen Armaden allda durch ziehen. Hat vor Zeiten eigene Graffen gehabt / vnd von denen von Habsburg ererbt worden : ist aber endlich Anno 1458. an die Eydgnossen komen / vnd insonderheit mit Bry / Schweiz / Vnderwalden vnd Glarus sonderbar verbunden.

5. Frauenfeld Statt vnd Schloss / liegt in der Landschaft Turgouw / zu vnderst an der Murek / auff der Rechten Seiten / in einer fruchtbareren Gelegenheit / hat ihre besonderbare Rechten / Freyheiten vnd Immuniteten : ist mit vorgedachten Stätten an die Eydgnossen kommen / allda jezund ein Landvogt vber die Landschaft seine ordentliche Residenz hat.

28. Auff diese Stätt folgen 9. gemeine Herrschaften vnd Vogteyen / von den Eydgnossen in gewisser Ordnung vnd Rechten beherrscht / also daß allezeit ein Vogt sein Regierung in zweyen Jahren endet / vnd von gemeinen Eydgnossen in Pflicht wirdt auffgenommen / vnd zu Baden Rechnung zugeben schuldig ist.

1. Die Graffschafft Baden / zum Theil im Aergouw / zum Theil im Zürichgouw gelegen / hat ein ziemlich landtschafft / darinn folgende namhafte Drth liegen als Keyserstul / so ein Statt am Rhein gelegen / dem Bisthumb Costanz zugehörig vnd vnderthan / aber in dieser Graffschafft Oberherrlichkeit vnd Schutzgerechtigkeit.

Etingenaw an der Rechten Seiten der Aar / vnd in Zürichgouw : Zürich ein gar alter Flecken vnd berühmtes Gewerhauß / da Jährlich zween grosse Märkt gehalten werden. Wetingen Kloster vnd Dorf / an der Limmat ob Baden / trefflich wol erbawet / Tägerfelden /c.

Diese Graffschafft wird von den 8. alten Drthen in solcher Ordnung bevogtet / Zürich / Lucern / Bry / Schweiz / Vnderwalden / Zug / Glarus / Bern.

11. Die Landgraffschafft Turgouw wirdt in das Ober- vnd Vnder- Turgouw abgetheilet / hat ein groß Bezirk / darinn viel Stätte / Schlösser / Klöster vnd Flecken liegen : als S. Gallen / Frauenfeld / Bischoff-

Das Erste Buch.

zell / zu End des Suern / Rosbach / Arbon / Steckboren / Wyl / Dissenhofen am Rhein /c. An Schlössern / Sonnenberg / Wynfelden / Wellenberg / Griesenberg / Salenstein / Altenkingen / Düralen / Herderen / Pfy / Spiegelberg / Liebenfels / Zobel /c. An Klöstern / Bispingen / Erülingen / Münsterlingen / Dennicken / Weltbach /c.

Diese Herrliche Landschaft / die den Eydgnossen Anno 1499. zu gefallen / wird beherrscht von Zürich / Lucern / Bry / Schweiz / Vnderwalden / Zug vnd Glarus / allein gehören die Landgericht / Bussen vnd Appellation den 10. Drthen.

III. Die Freyenämpter oder die Graffschafft Nore an der Ays gelegen / darin neben Bremgarten vnd Mellingen / drey Hauptstecken / Meyenberg / Nischensee vnd Wyl / wie auch das reich Kloster Muri / wird von 7. Drthen / wie Turgouw regiert / allein daß der Landvogt nit darin / sondern an dem Ort / von welchem er erwelt ist / wohnen thut / aber zu gewissen Zeiten dahin reysset / Gericht zuhalten.

IV. Die Graffschafft Sargans von Werdenberg durch den rauhen Schalberg vnderchieden / ist ein lieblich Thal / darin das Städtlein vnd Schloss Sargans / der Landvogten Wohnung / das fürnehmste Drth ist. Darnach Walenstatt / ein gute Schifflande / des vngewehren / gefehrlichen Wolchen See. Die Flecken / Meilß / Wartouw / Glumß / Ragas sind darinnen. Es liegt auch in dieser Herrschafft das Kloster vnd Wunderbad Pfefferß. Ist Anno 1485. von den 7. Drthen erkaufft worden / vnd wird von denselben / wie Turgouw / der Ordnung nach bevogtet.

V. Rhynthal liegt ob dem Turgouw vnd Bodensee / an der linken Seiten des Rheins / ein fruchtbar Thal / hat zwey Städtlein / Alstätten oben / vnd Rheineck vnden im Land / allda der Landvogt seinen Sitz hat / sampt etlichen schönen Schlössern vnd Flecken / als Montigel / Brunenstein / Hufen /c. Warbach / Balgach / Bern Eck / Bernangre. Dieses Thal ist Vertragsweiß / An. 1489. an die 4. Ort / Zürich / Lucern / Schweiz vnd Glarus / wegen ihres Kriegskosten kommen / die haben auß Freundschaft die 3. vbrigen Ort / Bry / Vnderwalden / Zug / vnd endlich auch Appenzell / zu Mitregierung auff vnd angenommen.

Diese 5. Vogteyen liegen allzusammen / disseits des Algebiergs / vnd sind Teutscher Sprach. Jenseit dem Algebiergs aber da hab die Eydgnossen noch 4. gemeine Vogteyen / gegen Mayland / neben Weiden / ein alte wolbewahrte Claus / am Fluß Tesin gelegen / so den 3. Drthen / Bry / Schweiz vnd Vnderwalden zugehört / darzu das Parleser Thal vnd Namer auch mit eingeschlossen.

Die 1. Landvogtey / vnd 6. in der Ordnung ist Larwis / Lugano genennet / liegt am See / der von dem Flecken Larwis den Namen hat / hat auff der linken Seiten den Commer- vnd zu der Rechten den langen See / oder Lago Maggiore.

Diese Herrschafft hat vber die 9. Gemeynnden / als Codelago / Biron / Sonng / Morco / Porto / Soniet / Somolin / Bisono &c.

Die 11. Welsche Vogtey ist Luggaris / Locarno / liegt oben an dem langen See / ein gar herrlicher Flecken / mit einem Fürstlichen / jeko aber fast abgangenem Schloss / in einer feine Gelegenheit / begreiffet in sich 49. Gemeynnden : als Alcona / Brusag / Magedin / Culin / vñ die Thäler Obsernon / Vergasca vnd Centoualle / &c.

Pp Die

Die III. Vogtey ist Menderyß / Mendrisso, jenseit des Lanerers See / gegen der Statt Chum gelegen.

Die IV. ist die Vogtey des Mayenthals / Val Madia, von dem Fluß Mähe / Madia genennet. Dieses Thal hat viel Flecken vnd Dörffer / in Thälern / Lauizera vnd Rouana. Des Landvogts Sitz ist zu Ceuco: Vnder dieser Vogtey Beherrschung liegt auff einem wilden Berg ein Dorff Aurin, oder Rosco genennet / da alle benachbarten Orth Welsch reden / ohn allein diß einig / so die Teutsche Sprach allein im Brauch hat / Tereutin, Bignaleo, Cauernio, &c.

Diese vier Vogteyen hat Herzog Maximilianus Sfortia den Endgnossen vbergeben / Anno 1513. da sie die Franzosen bey Nouara geschlagen / vnd den vertriebenen Herzog widerumb eingefest. Folgendes da König Franciscus Mayland wider eingenommen / hat er die Endgnossen zu Merian gelitten / aber Herzog Maximilianum vertrieben / vnd also die Besizung dieser Vogteyen den Endgnossen bestättiget / welche von allen zwölf Orth / ausser Appenzell / als das der Zeit noch nicht im Bund war / bevogtet werden.

29. So viel von der Abtheilung vnd Beschreibung gemeiner Endgnoschafft / vnd zugehörigen Orth.

Folget jetzt die Beschreibung der Art vnd Fruchtbarkeit des alten Helvetia vnd Schweizerlandes / vnd jetziger Endgnoschafft / derselben alte vnd neue Sitten vnd Gebräuch / Reichthumb vnd Gewalt / Regierung / Bündnissen / Religion vnd dergleichen.

Die Land / welche jezund die Endgnossen besizen / waren vor Zeiten an mehrertheils Orth rauhe von Art / vnd vergicht / besonders gegen dem Alpgebiet / mit dicken / finstern vnd hohen Hölzern / tieffen Thälern / vnd grossen grausamen Wildnissen / nicht fast erbawet / weßwegen die alten Endgnossen / auß Begierd eines besseren Erdbodens / andere Länder gesucht / weil sie mehr zum Krieg als zu Feldbawen genelgt / auch begieriger frembde wol erbawete Länder einzunehmen / dann ehgne wilde Land mit sawerem Schwelß zusäubern. Da ihnen aber diß Vorhaben nicht gelungen / vnd sie verbleiben mußten an denen Orth / da sie der Hexa des Himmels vnd Erdreichs gesetzt / da haben sie durch dessen Segen / die alte wilde rauhe Gestalt / durch vnderdrossene Arbeit / verwandelt / daß nunmehr alle Berg / Thäler vnd ebne Lande gesäubert / erbawet / bewohnet / vnd also anmützig / lieblich vnd fruchtbar / daß es ein gnugsame Notdurfft hat / aller deren Dingen / die zur Auffenthaltung vnd Frewd des Menschlichen Lebens dienen. Welches nicht wenig befördern die schönen Schiff- vnd Fischreiche Wasser / See / Fluß vnd Ström / die sich im ganzen Land in grosser Anzahl erzeigen. Der Luft ist fast temperirt vnd sehr gesund / vnd die Einwohner von guter Complexion / schöner Statur vnd Farb / in grosser Anzahl / in einer geringen Gegend. Die Berg sind voller Metall vnd Erz / die doch wenig gesucht werden / ausser Eysen vnd Stahl / &c. Man bestiehet sich in dem Land der grünen Weyden / vnd der Milch / Käß / &c. das dem Land groß Gut erträget. Hat viel schön Holz vnd Wälder / vnd auff den Höhen schöne grüne Auen / da Sommerzeit grosse Anzahl Viehs gehet / darmit das Land sonderlich reich ist / nicht allein von jamen / sondern auch von wilden Thieren vnd Gewögeln. Dann man findet Beren / Wölff / Füchs / Füchs. In den jamen Vorbüchlen / Hirschen / Rehe vnd wilde Schwein / &c. In höchsten Bergen / Steinböck /

Gembfen / Murmelstier / Item / Zachs / Otter / Wiber / &c. Man findet allerhand Federspil vnd Raubvögeln / Habbich / Blawfuß / Sperber / Beyer / Vhrhanen / Busanten / vnd ander nutzbar Gewögeln / Fasanen / Reyher / Stein- / Schne- / Hasel- vnd Rebhüner / &c.

Von Früchten keinen Mangel / an Korn / Roggen / Haber / Bohnen / Wein / vnd allerley Obst / &c.

Die Berg vnd Thäler stehen voller Kräuter / Wurzel / vñ Gewächsen der Arney sehr dienlich / darin sich auch erzeiget mancherley heylsame Brunnen / Wasser vñ Bäder / warm vñ kalt. Besonderbar de 4. Gawe nach / ist das Turgouw ganz lieblich vnd fruchtbar / an Wein / Korn vnd Obst / außgenommen gegen Mutag / gegen dem Appenzeller Land vnd Toggenburg. Der Wein so am Dohenberg wächst ist sehr Edel / vnd der Getranck von Berg Bierem außgepreßt ist sehr lieblich / gesund vnd stark. Das Geländ des Zürichgouws ist gar schön vnd fruchtbar. In den Ebenen vnd vmb die Wasser trägt es Wein vnd Korn völiglich / daß von Zürich auß auch andere Ort versehen werden. Die Wein vmb die Statt sind mehrertheils weiß vnd frisch / vnd verbessern sich im Alter. Die Graffschafft Kyburg gegen Winterthur vnd Schaffhausen / trägt sehr edel / rothe / weisse vnd köstliche Wein. Gegen dem Alpbierg bawet man nicht so viel Früchte / wegen der Höhe. In den engen Thälern gibt es wenig auch keine Aecker vnd Weinberge / aber schöne Baumgärten vnd Wiesen. Die Einwohner lassen ihnen jren Wein vnd Getreyd von andern Orth bringen / haben das beste Fleisch / Fisch auß den Seen vnd Strömen / auß den Wäldern vnd Bergen das edelste Wildpret.

Das Aergöw ist ein fruchtbar Land / die Gegend gegen dem Alpbierg ernhet viel Viehs. Was sich aber gegen der Riß vnd Aaren ziehet / erträget allerley / bevorab viel Korn / Getreyd / Wein vnd Obst.

Im Wiffitspurgau / vnd insonderheit in der Wath vnd am Neuenburger See / hat es viel köstlicher Wein Gewächs / biß naher Genff. Gegen dem Alpbierg erhält es viel Viehs / fürnehmlich im Sieben- vnd Sannerthal / &c. Vmb Bern vnd Fryburg ist viel Korn vnd Holz. Der Pündner Landtschafft kan sich gegen Vidergang mit der Endgnoschafft wol vergleichen / aber gegen dem Alpbierg ist sie rauhe / vnd doch wo die Schneberg nicht darreichen / an Viehe fruchtbar / vnd guter Weydang. Fürnehmlich sind voll edler Früchten die Graffschafft Euen vnd Veltlin / deren Weingewächs aller Orth bekannt / weil diß Geländ an die Lombardey stoffet / vnd der Hiß ziemlich vnderworfen.

Das Land Wallis ist aller Früchten / Gewächsen / Thieren / &c. ein recht wunder Land : dann ob gleich es mit grausamen Schneegebirg ist vmbzogen / ist doch das Geländ sehr lieblich vnd fruchtbar / daß in diesem Land keiner Dingen zu Menschlichem Gebrauch notdürfftiger Mangel erscheinet. Der Weinwachs darunter der Muscateller / ist fürrefflich. Haben frühe vnd spate Ernd / von allerhand Wildpret ein völigten Genügen / die Thäler voller Viehs. Allerley von Obst vnd Baumfrüchten findet man allda / wie im edelsten Land / von Mandeln / Feigen / Saffran / &c. Man findet darinnen auch Steinkohlen / das bekandte Agaticum oder Lerchen Schwam ist gemein. Des Sletchers vnd Crystals gibt es viel / hat auch herrliche warme Bäder vnd frische Ström.

Die

Die Gegend vmb Basel / die Rauracher Landtschafft genennet / ist in den Thälern / vnd bey dem Rhein aller Orten trefflich fruchtbar / an Getreid vnd Wein. Ein gleiche Beschaffenheit hat es vmb Mülhausen vnd Rotweyl / zc.

Ist also die Eydgnoschafft vnd zugehörnde Orth also beschaffen / das selbige Land reichlich mit aller Nothturfft begabet / vnd auffser dem Salz / da doch auch dessen etliche Adern gegen Wallis vnd zu Ehlen in der Wahe sich erzeigen / keinen Mangel.

30. Die Gestalt / Sitten vnd Beschaffenheit der alten Heluetic belanget / da haben diese Völcker den Preyß von Iulio Cesare selbst / das sie alle andere Gallier in Mannheit vnd Stärke vbertreffen / vnd längst her in Waffen berühmt / schöne gerade vnd herghaffte Leuth seyen. Diese Mannheit vnd Ruhm haben sie allezeit dapffer erhalten in ihren Landen / also das ihnen niemand zukommen möchte / aber auffser denselben haben sie wol etwan Schaden gelitten. Sie gebrauchen sich schlechter Tracht vnd Kleidung / da die Tücher vnd das Leder mehrentheils von ihnen selber gemacht werden. Ire Waffen waren ein guter Harnisch oder Panzer / Schwerdt vnd Dolchen an der Seiten / mit einem Spieß oder Helleparten auff der Achseln. Die Helueticischen Alpvölcker sind vor Erbauung der Statt Rom 364. Jahr / vor Christi Geburt 387. den Italiischen / Gallischen / Bojern / Senonen vnd Insubrien zuhülff wider die Römer / vber das Gebirg in Italiam gezogen / bey den Heluetic nider gelassen / vnd mit den Figurinis vnd Tuginis sich vereyniget / auch die Römer zum fünfften mal geschlagen / Metellum vnd Syllanum vberwunden / Cassium erlegt / Scaurum erstochen / zc. Nachgehends auff etliche erlittene Niederlagen / waren sie berebt / in Galliam zuziehen / vnd ihre Wohnungen zu verlassen / das zu Iulii Caesaris Zeiten geschehen / aber von demselben zurück getrieben / vnd darauff der Römer Bundgenossen worden. In der Heluetic Läger wurden auff die Niederlag in Burgund Tafeln gefunden / mit Griechischen Buchstaben / darin verzeichnet war die Zahl deren so außgezogen / das ein klarer Beweißhumb ist / was massen vnder diesen Kriegslauthen / auch verständige gelehrte Männer gewesen.

Diß Vöck ist freundlich vnd friedsam / mehr grob dann böß oder arglistig erfunden / kostfrey vnd miltreich / allem Obermuth feind / der Arbeit gewohnt / die Weiber sind schön vnd fruchtbar. In Gebäwen waren sie schlecht / vnd abgesondert / Brunst zu verhüten / weil die Häuser mehrertheils von Holz auffgerichtet waren.

Jeziger Zeit da haben die Eydgnossen den Lust zu den Waffen nicht verlohren / sondern der ist denselben gleichsam angebohren / also das schier keiner ist / in dem man nicht spüre / ein dapffer kriegerisch Herr / welches sich an der Jugend gar fein offenbahret / die mit den Jahren in der Waffens Übung vnd andern Mannsstücken zu nehmen thut / wie dann auch dahin dienen gewisse Sagungen vnd Gebräuch. Bey etlichen Vöckern werden die Waffen verbotten / aber in diesen Landen ist es ein gemeiner Brauch / vnd einem die Gewehr ablegen / ist die größte Vnehr. Ein jeder Hausvatter biß auff den Tagelöhner / muß mit Wehr vnd Waffen versehen seyn / die man auch zu gewissen Zeiten beschützet. Neben dem Spieß vnd Helleparten

Das Erste Buch.

brauchen sie jegund auch die Rohr: wie dann aller Orthen in Stätten vnd Flecken / gewisse Zielstätt sind / da die Alten vnd Jungen ihre Übungen / vnd Oberkeitliche Verehrungen haben. Ihre größte Thaten haben sie verrichtet zu Fuß / mit dem langen Spieß vnd Schlachtschwerdt. In letzten Deutschen Kriegen haben sich nicht wenig auch zu Pferd brauchen lassen. Die Musterungen werden oft gehalten vnd neben den Waffen so die Inwohner in Häusern haben / findet man bey ihnen statliche wol auffgerüste Zeughäuser / mit verwunderung zusehen / als zu Bern / Zürich / Basel / Lucern / S. Gallen / zc. Andere Leibs Übungen / mit Steinstoffen / Stangen werffen / Fichten / Jagen / Schwimmen / zc. sind gemein. So die Eydgnossen zu Feld ziehen / zeucht ein jeder vnder seines Orths Fähnlein / mit einem weissen aufrechttem Kreuz / oder mit dem Panner / eines Orths beste Macht. Sie brauchen Trummel vnd Pfeiffen / mit einem starcken / doch gemachten Schlag. Im Läger sind sie friedlich / vnd wird die Beut zugleich getheilet. Sie fangen nicht bald einen Krieg an / vnd brauchen vor den Waffen alle gültliche Mittel. Das Fried bieren vnd annehmen / da etwa eine Vnrube entstanden / wird für hoch gehalten. Den Todtschlägern vnd frechen Leuthen setzt man mit der Straff eysertig nach. An guten Ordnungen hat es also kein Mangel / wie auß folgender Kriegs Ordnung zusehen.

Verkürzte Kriegs-Ordnung der Eydgnossen.

31.

Zum Ersten / soll sich ein jeder Eydgnos gegen dem andern in Kriegen Brüderlich vnd freundlich halten / kein alten Haß üben / einander in Nöthen treulich zu hülff kommen / trostlich bystun / auch Eyb vnd Gut für einander darstrecken.

Zum 2. Wer den Eydgnossen seylen Kauff vnd Proviand zuführet / welltcherley Wahr so d das ist / des Eyb vnd Gut soll by allen Eydgnossen zu Feld vnd auch in ihrem Land sicher seyn.

Zum 3. Kein Eydgnos soll für den andern pfand seyn oder werden.

Zum 4. Kein Eydgnos soll von dem andern abwychen / weder in Schlachten / Stürmen noch andern Nöthen.

Zum 5. Welcher Eydgnos in Nöthen also verwundet wird / das er zum Gefächt vntüchtig ist / der soll dennoch nicht abweichen / biß alle Noth vberwunden ist.

Zum 6. Kein Eydgnos soll weder in Stätten / Schlössern / noch Feldschlachten vnderston zeylindern / zavor vnd ee die Noth erobert ist / vnd es die Houptlüt erlaubend: als dennoch das geraubet vnd erobert Gut an gemeine Vut gelegt vnd vberantwortet werden.

Zum 7. Kein Eydgnos soll einige Kirchen / Eldster / Clausen oder Capellen heimlich noch öffentlich beschädigen oder angryffen / es wurdind dann die Feind darinn betretten / die mag man wol angryffen / aber die Kirchen darüber nicht beschädigen.

Zum 8. Es soll kein Eydgnos Frouwen oder Jungfrouwen mit Waffen legen / schmechen oder mißhand-

P p h len/

len / sy stellind sich dann zur Wehr / mit schlagen / werfen / verhindernen / practiciern / verrathen / Worzeichen geben / oder mit vnordenlichem Geschrey /c. dann mögend sy nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Zum 9. Kein Statt oder Ort der Eygnoschafft soll einigen Krieg anfahen / es seig dann zuvor by geschwornen Eyden / vermög der Bundsbriefen / darumb erkennen.

Zum 10. Welcher oberzehler Articlen einē oder mehr übertrittet / vñ das mit zweyen vnderworffnen Zeugen beybracht wurde / der soll syner Oberkeit Leib vnd Gut auff ihr Gnad verfallen haben. Diese Ordinanß ward besigelt vnd bekräftiget am 10. Julij 1393.

31.

Jetzige Bekleydung aber / Speiß vnd Tranc / wie auch die Gebäw betreffend / da ist man / wie anderstwo / nicht wenig von der Alten Erbarkeit geschritten / doch bey einem Ort mehr dann bey dem andern. Man findet das Holt / Silber / Sammet vnd Seyden / ist ein gemeine Tracht worden / mit zimlicher Verenderung der Kleydung. Zugleich siehet man auch Köstlichkeiten im tractieren / vñ kan man sich mit allezeit vergnügē deren Stücken so das Land gibt. Die gemeinen Bürgerlichen Gebäw vñnd Hütten auff der Landschaft haben sich in Palläst verwandelt. Der Zulauff in außländische Krieg / die Bündnuß vñnd Zulass / auch Gemeinschaft fast mit allen frembden Nationen / haben auch viel frembds / vñnd selten etwas guts in diese Land gebracht.

Der Reichthumb dieser Landen bestehet mehrertheils in dem Erden Bucher / an Korn / Wein / Viehe /c. wie auch in ziemlichen Gewerben / so mit dem Leinwat / Wolle / Seiden /c. geführt werden. Die Stätt vñnd Länder haben ihre eygene Renten / Gült / Zins / Zehenden / Böll /c. die man mit besonderbahrer Aufsicht vñnd Treu verwalten muß. In gemein ist man der Haushaltung vñnd Sparbarkeit eyfferig beflissen. Der Bürger vñnd Landmann siehet dahin / seinen Pfening höher zubringen / vñnd etwas zuhandlen. Unglaublich ist es / wie viel Korn vñnd Wein Wochentlich zu Zürich verkaufft wird. : vñnd wie viel frembde Güter allda / wie auch zu Lucern vñnd Basel durchgehen / wegen der Pässen die in diese Ort correspondieren. Zu Basel wurde ein grosser Buchhandel gerrieben. Schaffhausen handelt mit Salz vñnd Wein: ein jedes Ort nach seiner Gelegenheit. Einmal ist das Land für sich selbst reich genug / vñnd kan sich dessen / was jnen Gott bescheret / wol sättigē vñnd begnügē / auch nur dahin der bedacht zu seyn / was sie bereits besigen / auffrecht vñnd redlich zu erhalten / vñnd einander darbey zu schirmen. Es ist aller Orten mit Mannschafft wol besetzt / daß im Nothfall in weniger Zeit ein vberaus mächtigē Heer ins Feld zubringen / so sich vber hundert tausend Mann gar wol möchte belaulffen / mit gnugsamer Artillerey / Munition vñnd Proviand versehen / vñnd doch die Stätt vñnd Päß auch nach Nothdurfft besetzt bleiben.

32.

Nun wirdt nothwendig seyn zumelden / auß was Anlaß diese mächtige Völcker so am Alpygebirg wohnen / sich der gestalt in einen Bund eingelassen / vñnd von vielen Gliedern ein so starcker Leib formiret / dessen geben die Historien diesen Bericht.

Als Fridericus der Ander / ein Sohn Henrici des Sechsten / Königs zu Steilien / vñnd Herzogs zu Schwaben / vñnd das Jahr Christi 1212. durch mehrertheils

Churfürsten vñnd Ständ / das Keyserthumb wider Keyser Diho anzunehmen begehrt / ist derselbige bald darauff vom Römischen Bischoff in Bann gethan worden. Da haben es doch etliche Herren / Stätt vñnd Länder Heluetia, als Graff Rudolph von Habsburg / Zürich / Vry / Schwetz vñnd Vnderwalden / allezeit getrewlich mit Friderico gehalten / darvon sie viel guter Freyheiten bekommen / in welchen insonderheit die von Vry vñnd Schwetz genennet worden / Homines Liberae conditionis, das ist / Freye Leuthe.

Als aber nach Entsetzung Keyfers Friderici, sich in Helvetischen Landen grosse Vnrube begeben / da haben sich Zürich / Vry vñnd Schwetz zusammen verbunden / biß auff die Wahl eines Römischen Keyfers / vñnd zu ihrem Hauptman erwöhlet Rudolphens Graffen von Habsburg / wider allen Gewalt vñnd Unbill sich zuschirmen.

Zur selben Zeit / da verübte der Adel in diesen Landen viel Muthwillens / das möchte durch den Graffen von Habsburg / so anderstwo mit Kriegen beladen war / nicht auffgehoben noch geendert werden / worüber der gemeine Mann zu den Waffen gegrieffen vñnd den Adel bekrieget / vñnd das Jahr ein tausend zwey hundert vñnd sechzig / dann die Länder wolten sich nicht in den Schirm des Adels begeben / sondern am Reich halten / weil die vom Adel nicht Herren / sondern selbst Landtsleut waren.

Als aber hernach Graff Rudolph von Habsburg Römischer König worden / hat selbiger beyde Partheyen / den Adel vñnd die Länder verhöret / vñnd ist ein Frieden gemacht worden. Dieser König hat den Ländern Vögte gegeben / nicht von wegen des Hauses Habsburg oder Oesterreich / sondern von des Reichs wegen. Solche Vögte wohnten Anfangs nicht im Lande / kamen aber zum Zeiten darcin.

Auff König Rudolphen ist gefolget Adolphus, der dieser Völcker Freyheiten bestätiget. Darnach sich der Haß von Oesterreich hero sehr vermehret / vñnd sind von Herzog Albrechten / Königs Rudolphens Sohn / zum ersten angefochten worden / der eygnete seinem Hauf durch Gewalt zu / was er wolte / suchet von Prelaten Jurisdiction vñnd Gericht / vñnd von Edlen / daß sie ihre Herrschafften Lehen weiß von Oesterreich solten empfangen. Da aber Albrecht zum Keyserthumb kommen / hat er sich gar vnderstanden / vorgedachte Länder zubeherischen vñnd vnder sich zubringen / darumb er sie auch durch Gesandtschafften ersuchte / aber sie wolten sich nicht darzu bequemen / vñnd trungen auff ihre Freyheiten / die er jhnen auff ihr Anhalten nicht wolte bestätigen / sondern sandte denselbigen strenge Vögte / die sich in den besten Schlöffern des Landts nidergelassen. Grysler Ritter / war Voge zu Schwetz vñnd Vry / vñnd saß zu Ruffnacht am Lucerner See. Bilgeri von Landenberg in Vnderwalden / vñnd saß etwan zu Sarnen / etwan zu Rothberg. Diese Vögte erzeigten sich Anfangs freundlich / aber das verwandelt sich bald in vnerträgliche Strenghheit / insonderheit da sich die von Schwetz mit dem Graffen von Homberg verbunden. Die Länder klagten vber der Vögten Tyranny / der Keyser aber gab jhn kein Gehör / die Räte allein nahmen ihre Klagen auff / vñnd bekamen keine andere Antwort / dann sie sollen sich / wie Lucern / Zug / Glarus / zu Oesterreich accomo-

accommodiren / da werden sie ein gnädige Herrschafft haben. Darob wurd es nicht besser / sondern die Klagen vermehrten den Muthwillen der Bögen / weil der Keyser also durch die Finger sahe. Wie dann auff eine Zeit / da wolte der Vogt zu Underwalden einem redlichen Mann seine Ochsen nehmen / mit dem Zurwort / der Landman solte selber den Pflug ziehen / vnd da des Landvogts Diener abgetrieben worden / hat er dem alten Mann die Augen aufstechen lassen. Das war nit genug : Des Landenbergs Statthalter zu Wolfenschieß / vnderstehet im Bad eines redlichen Landmans schönes Weib der Ehren zuberauben / wurde aber noch im Wasserbad vom Eheman erschlagen. Vogt Grisler zu Bry / ein prächtiger Mann / wolt das Volck mit Gewalt vnder sich bringen. Er ließ bauen ein newes Schloss / das hieß er / Zwing Bry vnder die Stegen. Er ließ eine Stangen auffrichten / vnd einen Hut darauff setzen / den Hut muste man ehren / als wann der Ehrfichtige Vogt selber vorhanden wäre / oder der Straff erwarten. Er wolte nicht / daß die Landleuthe Häuser baueten / ohne sein Verwilligung / diß alles gab grosse Verbitterungen : Insonderheit gieng es zu Herzen / Werni Stauffacher von Schweiz / Walther Fürsten von Bry / Arnolden von Melchtal auß Underwalden / die verbunden sich zusammen / die Tyranny abzuschaffen / vnd das Vaterland wider in seine alte Freyheit zubringen. In dessen aber wurd Keyser Albrecht bey der Rhy erstochen / den Mördern ward von den Desterreichischen nachgesetzt / vnd von ihnen haben die Landleuthe gelernt / Schlösser zerstören. Darauff kam Heinrich der Siebende zur Keyserlichen Würde / Anno 1300. der regieret nur fünf Jahr / vnd war ihm von einem Münch im Sacrament vergeben.

Ludwig der Vierdte / ein Herzog auß Bayern / wurd durch ein Theil der Churfürsten / Fridericus aber von Desterreich / vom andern Theil zum Keyser erwehlet / auff Henrici Ableiben. Die drey Länder / Bry / Schweiz vnd Underwalden / neigten sich in den Gehorsam Keyser Ludwigs : dardurch war die Vneynigkeit allerseits noch grösser / das ein Bund zwischen den Landleuthe / zu ihrer Schirmung / wider allen Gewalt vnd Beginnen verorsachet.

Hierzwischen hat sich begeben / daß Wilhelm Tell von Bry / der des Handels auch berichtet war / den auffgesteckten Hut des Landvogts nicht ehren wolte / war er also zur Straff genöthiget / seinem jüngsten Sohn ein Apffel von der Schendel mit dem Armbrust zuschießen / das auch auch glücklich geschah. Weil er aber noch einen Pfeil hatte im Goller stecken / vnd gefragt vmb die Ursach / hat er es mit der Schützen Gewonheit wollen verantworten / aber endlich / da ihm alle Fristung versprochen war / angezeigt / daß derselbe auff den Vogt gewartet / ihn darmit nieder zu legen / wann er seinen eygenen Sohn erschossen hätte : worüber Tell in ein ewige Gefangnuß hat sollen gesetzt werden / vnd da man ihn von Bry in einem Schiff naher Rüşnacht / in beyschyn des Landvogts / führen wollen / hat sich ein Ungewitter auff der See erzeigt / daß man den gebundenen Tell auffgelöst / vnd an das Ruder gestellet / der seinen Vortheil ersuchen / das Schiff an ein gewiß Orth geleidet / mit dem Bogen vnd Pfeyl auff das Land gesprungen / dem Schiff ein Stoß zu rück gegeben / vnd darvon

Das Erste Buch.

kommen. Da er widerumb die Gelegenheit angetroffen / auff den Tyrannischen Vogt zuwarten / der da reytende in einem tiefen Weg vom Tellen mit einem Pfeil zu todt geschossen worden : er sich aber darüber heimlich bey seinen Freunden auff gehalten. Weil aber die zwey Schlösser in Underwalden / dem Vorhaben der Errettung verhinderlich / sind beyde durch seine List auff einen Tag eingenommen worden. Roshberg vnder dem Schein der Bultschafft / Sarnen aber mit dem Schein der Verehrung / worauff der Landvogts Diener das Land raumen mußten.

In diesen Geschäften war das Römische Reich getrennet / vnd wurden die drey Waldstät / so Keyser Ludwigen angehanget / vom Bischoff zu Costanz in Bann / vnd vom Hoffgericht zu Rotweil in des Reichs Acht gethan : Darauff sie vom Keyser wider ledig gesprochen worden. Die vertriebenen Edelleute feyerten hiezwischen auch nicht / vnd haben Herzog Leopoldum den Ersten / zu Desterreich / einen jungen vnd gewaltigen Fürsten dahin bewogen / daß er einen Krieg wider die Landleuthe in den dreyen Waldstätten angefangen / mit grosser Macht auff die zu gezogen / aber von denselben ganz herzhafft am Moren Garten / wie ebenmessig in Underwalden / der Graff von Straßberg geschlagen worden. Welcher Sieg wider den Herzogen von Desterreich / der eygentliche Grund ist des Eydnossischen Bunds : Dann zuvor hatte Bry / Schweiz vnd Underwalden / mit einander nur einen Bund auff zehn Jahr getroffen / aber jezund sind sie neher zusammen getreten / sich ewig mit einander verbunden / vnd die Articul verbriefet / wie dann solcher Bund hie von Wort zu Wort folget:

Der dreyen Waldstätten Bund.

In Gottes Namen / Amen. Wann Menschliche Sinne blöd vnd zergenecklich sind / daß man der Sachen vnd der Dingen / die langwirig vnd stät sollend blyben / so lychelich vnd bald vergift : durch das so ist nüg vnd nottürfftig / daß man die Sachen die den Lütthen zu Frieden vnd gemach zu Ruh vnd zu Ehren vffgesetzt werden / mit Schrift vnd mit Briefen / wüßentlich vnd kundlich gemacht werden. Darvon so lündend vnd offnend wir die Landlütth von Bre / von Schwyz / vnd von Underwalden / allen denen die diessen Briefe läßend vnd hörend läßen / daß wir darumb das wir fürsahind vnd fürkömind die herte vnd strenge der Zeiten / vnd wir dester baß mit Fried vnd Gnaden blyben möchtend / vnd wir vnser Lyb vnd vnser Gut / dester baß beschirmen vnd behalten möchtind / So haben wir vns mit Treuwen vnd mit Eyden ewiglich vnd stätiglich zusamen versicheret vnd verbunden. Also daß wir by vnseren Treuwen vnd by vnseren Eyden gelobet vnd geschworen habend / ein anderen zu rathen vnd zu helfen / mit Lyb vnd Gut / in vnserem Costen inerthalb Lands vnd vsserthalb / wider alle die vnd wider ein neglithen / der vns oder vnser dheimer Gewalt oder Vnracht thäte / oder thun wölte / an Lyb oder an Gut. Vnd beschehe darüber vnser dheinem einiger Schaden / an synem Lyb oder an synem Gute / dem sollend vnd wölend wir behulffen vnd berathen syn / des besten so wir

pp ij ver.

vermögend / daß es ihm gebessert oder widerthon werde / zu myne oder zu dem rächten. Wir habend auch das vff vns gesetzet by demselben Eyde / daß sich vnser Länder / nach vnser dheiner sich beherten soll / oder dheinen Herren nehmen / ohne der andern Willen / vnnnd ohne ihren Rath. Es soll aber ein jeglicher Mensch / es syge Wyb oder Man / synem rechten Herren oder synem rächten Herrschafft / glimpflicher vnnnd zimlicher Diensten gehorsamen ohne dissen oder dem Herren der der Länderen eins mit Gewalt angriffen wölste / oder vnrechter Dingen bedien / denen oder dem soll man diewyl kein Dienst thun / vnz daß sy mit denn Länderen verriete sind. Wir sind auch des überein kommen / daß der Länderen dheins / noch der Eydgnossen dheiner keinen Eyd / oder dhein Sicherheit zu den vffseren thun / ohne der andern Länderen oder Eydgnossen Rath.

Es soll auch kein vnser Eydgnossen dhein Gespräch mit den Vffseren haben / ohne der andern Eydgnossen Rath oder ohn ihr Erlaube / diewyle vnz daß die Länder vnbeheret sind. Wäre auch ymands der der Länderen dheines verriete oder hingebe / oder der vorgeschribnen Dingen dheines breche oder vbergienge / der soll Treuwlosß vnd Meineyd syn / vnd soll syn Eyb vnd Gut den Länderen verfallen syn.

Darzu sind wir überein kommen / daß wir keinen Richter nehmen noch haben sollend / der das Ampt kauffe / mit Pfännigen oder anderem Gut / vnnnd der auch vnser Landman nit syge. Wäre auch daß sich ein Mißhülle oder Krieg erhöbe oder vfferstunde vnder den Eydgnossen / darzu sollend die besten vnd witzigsten denne kommen / vnd sollend die Krieg vnnnd Mißhülle schlichten vnd hinlegen nach mynne oder nach Rechte. Vnd wädere Teil das versprache / so sollend die andern Eydgnossen dem andern myne oder Rechters behulffen syn / vff einyse Schaden der da vngesam ist.

Würde auch dhein Stoß oder Krieg zwüschen den Ländern / vnnnd ihro eins von dem anderen weder mynne noch Rächte nehmen wölste / so soll das dritt Land das ghorfam beschirmen / vnnnd ihm die mynne Rechters behulffen syn. Wäre auch daß der Eydgnossen dheiner den andern zu tod schlage / der soll auch den Eyb verlieren: Er möge dann bewären (als ihm ertheilt wirdt) daß er es nothwende synes Eybs gethon hab. Ist aber daß er entwycht / wär ihn dann huffet oder hofet / oder schirmt / innerthalb des Landts / der soll von dem Land fahren / vnd soll nit wider in das Land kommen / vnz daß inne die Eydgnossen mit gemeinem Rath wider ynsladend.

Wäre auch daß der Eydgnossen dheiner den andern dieblich oder fräffentlich brante / der soll niemmer Landman werden / vnnnd wer ihn huffet oder hofet / oder behaltet / der soll einem syn Schaden abthun. Es soll auch niemand den anderen pfenden / er syge dann Gült oder Bürg / vnd soll dennoch das nit thun / dann mit synes Richters Erlaube.

Es soll auch ein jeglich Mann synem Richter Ghorfam syn / vnd synen Richter zeigen innerthalb Landes / vor dem er durch Rächte wölste stahn. Wäre auch dem Gericht widerstunde oder vngesam wäre / vnd von seyner Vngesamme wegen der Eydgnossen dheiner zu Schaden käme / so sollend ynn die Eyd-

gnossen zwingen / daß den Schadhafften ihre Schaden von ihm werde abgethon. Vnnnd durch das / daß die vorgeschriebne Sicherheit vnd die Bedinge ewig vnd stätte blyben / So habend wir die vorgenannte Landlütche vnd Eydgnossen von Bre / von Schwyz vnnnd von Vnderwalden vnser Sigele gehänct an dissen Brieffe / der ward geben zu Brunnen / da man zalte von Gutes Geburt / Dreyzehnhundert Jahr / vnnnd darnach in dem fünffzehenden Jahre am nechsten Zinstag nach S. Nicolaß Tag / 2c.

Auf diesem allen / vnnnd was noch mehr dis Orths könnte eingeführet werden / erscheinet sich Sonnenklar / daß die Tyranny der Landvögten vñ Edlen / den Aufstand dieser Völcker verorsachet / nach dem bekandten Spruch:

Da Demut weynt / vnd Hochmut lacht /  
Da ward der Schweizer Bund gemacht.

Zugleich daß sie dem Adel nicht ohn Ursach mißgünstig worden / vnd ein Theil von demselben vertrieben / vnd ihre Schlösser eingekschert: sondern daß ein Theil des Adels selbst gewichen / ein guter Theil aber / der mit Freundlichkeit vnd Adeltichen Tugenden begabet gewesen / der ist im Land geblieben / lieb vnd wehrt gehalten worden / in Ruhe vnd Ehren gelebt / bis auf jegige Zeiten.

Als nun wie vermeldet / die Waldstät ihren Bund auffgerichtet / haben sie darauff herliche Freyheiten von Keyser Ludwig bekommen / vnnnd endlich den Gewalt / auf ihnen selber einen Reichsvogt zuerwehlen / erlanget / mit vollem Gewalt / in Politischen vnnnd Criminalischen Sachen zu richten. Fünff Jahr auff den ewig getroffenen Bund / hat sich Lucern wegen Verrängnissen von Desterreich nechst entdeckter Conspiration / auch in den selben begeben / vnd da bald darauff die Fürsten von Desterreich mit Keyser Ludwig sich versöhnet / ist zwischen Desterreich vnnnd den Ländern ein Anstand getroffen / aber in schlechter Obacht gehalten worden. Vnd als die Statt Zürich auch in Vngnaden kommen / weil sie etliche vmb die Statt gelegene Schlösser / darauff dero Schaden vnd Vnbill gefügt worden / eingerissen / vnnnd ein Belagerung vorgesehen / hat sie sich auch zu den 4. Drichen geschlagen / vnd ist darüber ein besonderbarer Bundsbrieff auffgerichtet worden.

Der Bund der Statt Zürich mit den  
vier Waldstätten.

In Gottes Nammen / Amen.

Wir der Burgermeister / die Räch vnd die Bürger gemeinlich der Statt Zürich / der Schultheiß / der Rath vnd die Burgere gemeinlich der Statt Zugern / die Amman / die Landlütch / gemeinlich der Länderen ze Bri / ze Schwyz vnd ze Vnderwalden / thund / fund / 2c. Daß wir mit gutem Rath vnnnd sinnlicher Vorberachtung / durch guten Fried vnd Schirmung vnser Eyb vnd Güter / vnser Statt vnnnd Länder vnd Lütchen / durch Rug vnd Frommen willen gemeinlich des Landes / einer ewigen Bündnuß vnd Frindschafft über ein kommen sygend / zusammen globt vnd geschworen habend / hyllich vnd öffentlich getelte Eyde zu Gott / für vns vnnnd alle vnser Nachkommen / die darzu mit Nammen ewiglich verbunden vnd vergriffen syn sollend / mit einander ein ewige Bündnuß zuhalten vnd zuhaben //

zuhaben / die nuhn vnd hernach vntwaeldebar (vnzerbrochen vnd allerding vnverseret / mit guten Trewen ster vnnd vest ewiglich bleiben soll. Vnnd wann aller zergänglichlicher Dingen vergessen wird / vnnd die Länff dieser Welt zergahnd / vnd in der zeit der Jahren viel ding verenderet werdend / davon so gebend wir die vorgeannten Stätt vnd Länder ein anderen dieser getrewen Gesellschaft vnd ewigen Bündniß ein erkantlich Bezeugniß mit Brieff vnd Geschrieffen. Also das wir einanderen getrewlich behulffen vnd berathen seyn sollend / als veer vns Eyb vnd Gut gelangen mag / ohne alle Seuerde / gegen allen den / vnd alle die / so vns an Eyb vnd Gut / an Ehren / an Freyheiten mit Gewalt oder ohne Recht / Vnsug / Vnlust / angriffen / bekrencken oder deheimen Widerdrieff oder Schaden thätend / vns oder jemand so in dieser Bündniß / nun oder hienach / innwändig den Ziehlen vnd Kreysen / als hernach geschriben stath / das ist das erste / da die Aar entspringt das man nimpt in Grinselen / vnd die Aaren ab für Haple / für Bern yn / vnd jemerab der Aaren nach Vnz an die Statt da die Aar in Rhein gath / vnd der Rhein wider auff Vnz an die Statt / da die Thur in den Rhein gath / vnd dieselbe Thur jemer mehr vff Vnz an die Statt da sie entspringt / vnd von dem Ursprung vnd derselben Statt die richte durch Schurwahlen vff Vnz an die vesse zu Ringgenberg / vnnd von derselben Ringgenberg über inthalb dem Gotthart ein / Vnz vff den Platiner / vnnd von dannen hin Vnz vff den Toysel / vnnd von dem Toysel wider über Vnz an die Grinselen da die Aar entspringt. Were aber das in diesen vorgemelten Zielen vnd Kreysen / jemand so in dieser Bündniß ist / dheimer einist jemer ohne Recht / von jemand angriffen / oder geschwediget würde / an Lütchen oder an Güter / darumb so mag vnd soll der Rath oder die Gemeind der Statt oder des Lands / so dann geschwediget ist / vmb den Schaden sich erkennen vff ihre Eyde / vnd wech sich dann derselb Rath oder die Gemeind / oder der mehrtheil der Statt oder des Lands so dann geschwediget ist / vff den Eyde erkennen vmb Hülff oder anzugryffen vmb dheimer Handsach so dann nothdürfftig ist / darumb soll vnnd mag der Rath oder die Gemeind derselben Statt / oder des Lands / so dann geschwediget ist / die anderen Stätt vnnd Länder / so in der Bündniß sind / mannen / vnnd vff wenedann die Mannung beschicht / mit des Rathes oder der Gemeind der Statt oder des Landes gewissen Botten oder Brieffen in die Rath oder Gemeind / der Statt der Amman der Gemeind / oder zu den Kirchen der vorgemelten dreien Ländern ohne alle Seuerde. Vber dem / vnnd vber die sollend ihnen die anderen Stätt vnnd Länder / so dann gemannet sind / bey den Eyden vnverzogenlich behulffen vnd berathen seyn / mit ganzem Ernst vnnd mit allen Sachen / als die nothdürfftig sind / die sich denne vmb Hülff erkenn vnd gemant hand ohn alle Seuerde. Vnd soll vnter vns den vorgemeynten Eydgnoffen Stätten vnd Ländern niemand gegen dem anderen dieser Bündniß dieser Mannung vnnd der Hülff / dheims Wegs ab nach vffgehen / mit Worten nach mit Wercken / dheim ding suchen noch wercken / darumb die Hülff die dann jemal genande ist / zerrenet oder abgeleit werden möchte / ohne alle Seuerde. Vnnd soll auch jedweder Statt vnnd jegliches Lande / dieselbigen

Hülff mit ihr selbst Kosten thun ohne alle Seuerde. Were auch das an vns oder an jemand so in dieser Bündniß ist / dheim geher Schad oder Angriff beschehe / da man geher Hülff zu nothdürfftig were / da sollend wir zu allen Seiten vngezogen vnverzogenlich zu fahren vnd schicken / wie das gerochen vnd abgeleitet werd ohn allen Verzug. Were aber / das die Sach also groß were / das man eines Bezuges oder eines Besasses nothdürfftig were. Wenne dann harumb dheim Statt oder Land vnter vns von jemand so in dieser Bündniß ist / mit Botten oder mit Brieffen ermannet wird / darnach sollend wir vnverzogenlich zu tagen kommen / zu dem Gottshuß der Abzug zu den Einsiden / vnnd da zu Rath werden / was vns dann aller nützlichest dunckt. also das dem oder den so dann vmb Hülff gemant hand / vnverzogenlich geholffen werde / ohn alle Seuerde. Were auch d j jemand besizen würde / so soll die Statt oder das Land / so die Sach angath / vnd die dan jemal gemant hand / den Kosten einig haben / so von Wercken oder Wecklütchen von des Besasses wegen daruff gath ohn alle Seuerde. Were auch das jemand wer der were / dheimen so in dieser Bündniß sind angriffe / oder schwedigete ohne Recht / vnnd derselb vfferhalb den vorgemelten Zielen vnd Kreysen gefassen were / wann es dann zu Schulden kompt / das der oder die / so den Angriff vnd den Schaden gethan hand komend in den Gewalt / vnser der vorgemeynten Eydgnoffen / den selben / oder die alle ihre Häffere vnnd Diener / ihr Eyb vnd Gut soll man hefften vnnd angriffen / vnd sy des wyssen / das sy denselben Schaden vnd Angriff ablegend vnnd widerhügen vnverzogenlich ohn alle Seuerde. Were auch das wir vorgemeynten von Zürich Stos vnd Mißhellung gewonnen mit den vorgemeynten vnseren Eydgnoffen von Lucern / von Uri / von Schwyz / vnd von Niderwalden gemeinlich oder mit ihro dheim besunders / das Gott lang wende / darumb sollen wir zu tagen kommen zu dem vorgemeynten Gottshuß zu den Einsiden / vnd soll die Statt zu Lucern / vnd die Länder sy alle gemeinlich oder ihro eins besunder / so den Stos mit vns den von Zürich hat / zween ehrbar Mann darzu setzen / vnd auch wir zween. Dieselben vier sollend dann schweren zu Gott / die Sach vnd die Stos / vnverzogenlich vffzerrichten geminne / oder zu dem Rechten. Vnd wie es die vier oder mehrtheil vnter ihnen denne aufrichten / das sollend wir zu beyden Syten stath han ohn alle Seuerde. Were aber / das die vier / so dazu benempe werdend / sich vnghleich theilend vnd stoffig würdend / so sollend sy bey den Eyden / so sy geschworen hand / innwendig vnser Eydgnoffen einen gemeinen Mann zu ihnen tiefen / vnd nemmen / der sy in der Sach schiedlich vnd gemein bedunckt / vnd welchen sie dazu tiefend / den sollend die in der Statt oder Land der gefessen ist bitten vnd ihn des wyssen / das er sich der Sach mit den vieren anneme / vnd mit seinem Eyde sich verbinde / die Sach vnverzogenlich vffzerrichten ohn alle Seuerde. Es soll kein Eyb den anderen / so in dieser Bündniß sind / vmb kein Geld Schuld vff Geistlich Gericht laden / wann jedermann soll von dem anderen Recht nemmen / an den Stätten vnd in dem Gerichte / da der Ansprächig dann sehhafft ist vnd hin gehört. Vnd soll man auch den da vnverzogenlich richten / vff den Eyde ohn alle Seuerde. Were aber das er da Rechtlos gelassen würde / vnnd das kundlich würde / so mag er syn Recht wol

fürbaß suchen / als er dann nothdürfftig ist / ohne alle Seuerde. Es soll jemand / so in dieser Bündnuß ist den anderen verheffen nach verbieten / wann den rechten Selten oder Bürgen so ihme darumb gelobe vnd verheffen hat ohn alle Seuerd. Wir sind auch einhellig vber ein kommen / daß kein Eydgnoß / so in dieser Bündnuß sind vmb kein Sach für einander Pfand syn sollend ohn alle Seuerd. Were auch daß jemand so in dieser Bündnuß ist den Eyb verschulde / als vere / daß er von synem Berichte darumb verschrüwen würde / wo dann das an dem anderen Berichte ver kündt wird mit der Statt oder des Landes besigleten Brieffen / so soll man ihn auch da verschryen in demselben Berichte / als er auch dort verschrouwen ist ohn alle Seuerd. Vnd wer ihn darnach wüßentlich hñset oder hofet / ihme essen vnd trincken gibe / der soll in denselben Schulden syn : Also daß ihm doch nicht an den Eyb gahn soll ohn alle Seuerd. Duch haben wir gemeinlich vns selber vorbehept vnd beredt / were daß wir samenlich oder vnser Statt vnd Länder keins besunder vns jenderthm gen Herren oder gen Stätten fürbaß besorgen vñnd verbinden solten / das mögen wir wol thun. Also daß wir doch diese Bündnuß vor allen Bünden / die wir hienach nemmen würdend gegen einander ewiglich / stät vñnd vest haben sollend / mit allen Sachen als sy an diesem Brieff beredt vnd geschriben sind ohn alle Seuerd. Es ist auch eygentlich beredt / were Sach daß jemand Herz Rudolff Brun Ritter / der jetzt zu Zürich Bürgermeister ist / oder welcher jemer da Bürgermeister wird / die Räte die Zünffte vnd die Bürger gemeinlich derselben Statt bekrencken oder bekümbere wolte / an ihren Berichten / an ihren Zünfften vnd an ihren Befagten die sy gemacht hand / vñnd in dieser Bündnuß sind / wann wir die vorgeampten von Luzern / von Uri / von Schwyz vñnd von Nnderwalden darumb ermant werdend / von einem Bürgermeister allein / oder von einem Rath Zurich / mit eines Bürgermeisters oder des Raths Zurich besigleten Brieffen / so sollen wir ihnen vnverzogenlich vff den Eyde beholffen vnd berathen syn / daß der Bürgermeister die Räte vnd die Zünffte by ihr Gewalt / by ihren Berichten vnd by iren Befagten behyben / als sy vnghar in diese Bündnuß bracht hand ohn alle Seuerde. Wir die vorgeamte von Zurich / von Luzern / von Uri / von Schwyz / vñnd von Nnderwalden habend vns selbst in dieser Bündnuß vorbehept vñnd vñgelassen vnserm Herren dem König vñnd dem h. Römischen Reich / die Rechte / die wir ihnen thun sollen als wie von alterhar vñnd guter Gewonheit herkommen sind / ohn alle Seuerd. Darzu haben wir die von Zurich vñgelassen / vnsern Eydgnoßen die Bünd vñ die Gelübe / so wir vor dieser Bündnuß gethan haben ohn alle Seuerd. Wir die vorgeampten von Luzern / von Uri / von Schwyz vñnd von Nnderwalden haben auch vns selber vorbehalten / vñgelassen die glüpe vñ Bündnußen so wir vor mit einander habend daß die dieser Bündnuß auch vorgeahn sond ohn alle Seuerd. Darbey soll man sonderlich wüßlich / daß wir eygentlich beredt vñ bedingt haben gegen allen denn / so in dieser Bündnuß sind daß ein jeglich Statt / jeglich Land / jeglich Dorff / so jemande zugehört der in dieser Bündnuß ist by ihren Berichten / by ihren Freyheiten / by ihro Landvestinen / by ihren Rechten vñ Guren Gewonheiten gänglich

behlyben sollend / als sy es vnghar gefürt vñnd bracht hand / also dz nieman daran krencken nach sumen soll ohn alle Seuerd. Es ist auch sonderlich beredt / durch daß diese Bündnuß jungen vñ alten vñ allen denen so darzugehörend jemer mehr deßer wüßentlicher syge / daß man je zu zähren Jahren vff ingehenden Meyen darvor oder darnach ohne Seuerde als es vnser vns den vorgeampten Stätten vñ Ländern geordnet / oder es jemand an den anderen vorderet by vnsern Eyden diese Gelüpe vñ Bündnuß erläuteren vñ ernüwren mit Geschrieff vñ mit Eyden / vñ mit allen dingen so dann nothdürfftig ist. Was auch dann Maß oder Knaben zu den zytten ob sechs zähren Jahren alt sind die sollen dann schweren diese Bündnuß auch stät zehaben ewiglich mit allen Strücken als an diesem Brieff geschriben stät / an alle Seuerde. Were aber daß die Nüwernung also nicht geschehe zu denselben zytten / vñ es sich deheiner Hand Sach wegen sumen oder verzüchen würde / das soll doch vnßchädlich syn dieser Bündnuß / wann sy mit Nammen ewiglich / stät vñ vest behyben soll / mit allen Strücken so vorge schriben stand. Wir haben auch einmütiglich mit guter Vorberachtung vns selber vorbehept vñ behalten / ob wir durch vnsern gemeinen Nuz vñnd Nothdürfft deheiner ding einhellentlich mit einander nuhn oder hienach jemer zerrath wurden anderst dann in dieser Bündnuß jetzt verschriben vñ beredt ist / sy were geminderen oder zemeeren / daß wir das alle mit einander wol möge vñ thun sollend / weñ wir sy alle so in dieser Bündnuß sind einhellentlich zu Rath werdend / vñnd vberkommend / das vns Nuz vñ süglich dunckt ohn alle Seuerde. Vñd hier vber zu einem offenen Brkünde / daß die vorgeschribnen alles nuhn vñ hienach ewiglich waar vñ stät behybe / von vns vñ allen vnsern Nachkommen / darumb so haben wir die vorgeampten Statt vñ Länder von Zurich / von Luzern / von Uri / von Schwyz vñ von Nnderwalden vnser Insigel öffentlich gehenckt an diesen Brieff / der gaben ist Zurich an Sant Walpurgentag zu inngehendem Meyen / da man zalt von Gottes Geburt drüzähren hundert vñ fünfzig Jahre / darnach in dem ersten Jahre.

Auff diese Vereingung der Statt Zurich / dardurch 34.  
das angehepte Band steiff vñ stark worden / haben sich bald darauff andere Orth auch in den Bunde eingelassen / nemlich Glarus / Zug / Bern / die werden die acht alte Ort genennet / vñ ist diß auß jrem Bunde brieff genommen.

#### Inhalt der acht alten Orten Bunde.

Der erst vñ Haupt Artikel in der acht alten Eydgnoßschafft des Orts Bunde trifft an die Hülf / Schutz vñ Schirm wider allen vnbilligen Gewalt / vñ ist alles fleißig geordnet zu dem rechten vñnd billichsten. Dann erstlich damit kein Krieg vmb leichter Ursachen willen angehepte werde / so ist vor allen dingen geordnet / daß welchem Ort Schaden zugefügt wird / das solle erstlich by dem Eyde erkennen ob man ihm vnrecht thue / vñ erkennend sich dann der mehrheit vnter ihnen / daß ihm vnrecht geschehen / so solle es die anderen manen. Es wird auch in ertlichen Bünden darzu gesetzt / so die anderen / so gemant werdend / auff den Eyde sich erkantind / daß Gepräst vñ die Sache / darumb die Manung beschehen ist / vnrecht vñ vnredlich

redlich were / so soll das Ort welches die Manung ge-  
 zhon hat / gehorsam seyn vnd sich darvon lassen weis-  
 sen ohn allen Verzug / damit man nicht von kleiner  
 vnd vnredlichen Sachen wegen / in grossen Krieg vnd  
 Geprüffen komme / so man nun zu beyden Theilen er-  
 kent hat / das es ein redliche Sach ist. Doch hat nicht  
 ein jedes Ort Gewalt das ander zumanen / sonder al-  
 lein das so mit ihm verbunden ist: als Zürich hat ein  
 Bunde mit den sächsen alten Orten vnd mag die ma-  
 nen / aber des alten Bundis halb habend Zürich vnd  
 Bern kein Manung zusammen / dann anfangs Bern  
 mit den drey Waldstätten sich verbunden hat / hernach  
 habend diese beyd Stätt sich zusammen verbunden /  
 im Jahr 1423. vnd dieses Bunds halb magend sy ein  
 anderen manen. Die von Bern mögend manen die  
 drey Waldstätt / vnd dieselben manend andere Orth  
 denen von Bern zu Hülf. Die von Lucern vnd Zug  
 habend Gewalt zumanen beyde Stätt einanderen /  
 vnd darzu die von Zürich / Vry / Schwyz vnd Un-  
 derwalden. Die drey Waldstätt habend Gewalt alle  
 andere Ort zumanen. Die von Glarus habend Ma-  
 nung zu den vier Orten Zürich / Vry / Schwyz vnd  
 Underwalden. Ob nun mit ein jedes Ort die anderen  
 alle manen mag / kommend sy doch alle zusammen /  
 wann eins oder zwen amant werdend / den dieselben  
 die anderen manend. Vnd erstlich tagend sy mit einan-  
 deren zu den Einsidlen / oder in dem Riehals wann es  
 die von Bern antriff / daselbst rathschlagen sy mit  
 einanderen ob die Sach in Freundlichkeit vnd mit gut  
 mög vertragen werden / oder so das nicht mag seyn /  
 wie denen so vmb Hülf gemant / vnverzogenlich ge-  
 holffen werde. Es soll auch ein jedes Ort / so gemant  
 wird vmb Hülf / keines wegs ab noch aufgohn mit  
 Worten noch mit Wercken / kein ding suchen noch  
 werben / heimlich noch offentlich / damit die Hülf ge-  
 saumpt oder abgelegt werden möchte. Dieweil es aber  
 sich zutragen möcht / das ein Ort vnversehentlich vber-  
 fallen würd / vnd die Weg von Sinden verlegt / das sy  
 weder durch Brieff noch Worten ihr Manung thun  
 mögend / dem vorzukommen / ist in den Bünden also  
 geordnet / so ein Ort geher Hülf nothdurfftig wer / da  
 sellend die anderen zu allen zytten vngemanet vnd vn-  
 verzogenlich zufahren vnd ihr Hülf schicken / mit allen  
 Trewen / als wann sie gemanet werind. Vnd in dem  
 Berner Bunde wird gemeldet / wann die Berner den  
 Sünd oben im Land / vnd ihr Statt angriffind / so soll-  
 lend die Waldstätt den Sünd daniden angreifen vnd  
 schädigen. Zu gleicher weis / so die Waldstätt den Sünd  
 daniden angriffend / sollend die von Bern da oben den  
 Sünd fürderlich angriffen. Es soll auch ye ein Ort  
 den anderen helfen in seinem eygenen Kosten / allein  
 im Berner Bunde mit den dreyen Waldstätten wird  
 die Besoldung gedacht / jedem Knecht des Tags ein  
 Groschen / Turnoy / ist vngesfahr ein halber Wagen /  
 wederme Theil dem anderem sein Hülf weiter denn  
 gen Undersewen ist jedwedere theil schuldig in synem  
 eygenen Kosten zureisen / auch in den Kriegen in Ver-  
 gowt soll jedweder Theil dem andern kein Kosten ab-  
 legen. Wenn es sich aber begibt / das man ein Statt  
 oder Schloß belägeren / vnd eines Gefäß vnd Bezugs  
 eins wird / so soll die Statt oder das Land / so die Sach  
 angah / vnd die so den zermal gemanet haben / den Ko-  
 sten einig haben / so von Wercken oder Werckleuten  
 der Belägerung halb darauß gah / so aber das Gefäß

gemeine Eydnossen / vnd nicht ein Ort sonderbar an-  
 triff / soll ein jedes Ort sein gebührenden Theil Ko-  
 stens erlegen. So es sich aber begeben / das jemandis  
 wer der wer / einen deren / so in dem Bunde sind angriffe  
 vnd beschädigt / vnd aber aussenhalb der Eydnoss-  
 schafft wohnete / oder auch keinen gewüssen Sitz heit /  
 das man ihn derhalben nicht bekriegen könne / wann es  
 den zeschulden kompt / das der oder die / so den Angriff  
 vnd Schaden geizon habend / kommend in den Ge-  
 walt eines Orts der Eydnossenschaft / soll es denselben  
 oder auch ihr Helfer vnd Diener / ihr Eyb vnd ihr Gut  
 hefften vnd angriffen / vnd sy wissen das sy denselben  
 Schaden vnd Angriff vnverzogenlich widerlegind.  
 Für das lest damit kein Statt oder Land des anderen  
 Knecht fermer brauchen möchte / dann billich vnd recht  
 ist / so sind in allen Bünden die Marchen außgetheilt /  
 inner welchen man schuldig ist Hülf zusetzen so man  
 gemanet wird: Es sind aber diese Marchen fast die  
 Grätzen der Orten wie sy domalens ihr Land gehebt /  
 oder wenig weiter / doch alles in den Marchen der  
 vhralten Helveter.

Der andere Hauptpuncten ist von den Spänen so  
 sich zwüschen zweyen oder mehr Orten zutragen /  
 dann diewil man kaum verhuten mag das nicht er-  
 wann vnter guten Freunden vnd Verbundenen  
 Zwitteracht sich erhebe / haben sich vnser Bordenen  
 beflissen / welches das nechst vnd beste ist / das solches  
 nicht zum Krieg geraatind / vnd also die Bünd abge-  
 thon vnd außgehoben werdind. Vnd ist erstlich geord-  
 net / das die vbrigen Ort ihre Botten dahin schickind /  
 vnd sich beflissind alle Zwitteracht gutlich zuverrichten /  
 oder mit billichen Rächen. Demnach ist dieses die Form  
 des Rächten / so zwey oder mehr Ort Stöß vnd Zwy-  
 tracht gewünnend / soll jetweder theil zwen erbar Maß  
 darzu setzen / dieselben vier söllend denn schweren / die  
 Sach vnd die Stöß vnverzogenlich vfrichten / mit  
 freundlicher Vnderhandlung / oder zu dem Rächten / so  
 aber die sich gleich theilend vnd stößig werdend / so wird  
 ein gemeiner Mann oder Obman gekossen / den er-  
 wellend die zugesagen / oder die Ansprecher / ye nach laut  
 der Bünden / vnd mag diser Obman kein neüwe Br-  
 theil geben / sonder er soll dem einen Theil der Zusäze-  
 ren zufallen / vnd dann soll es by demselben bleiben.

Der drit Hauptpuncten ist von den Bünden / da  
 habend sich die vier Waldstätt vereinbaret / das kein  
 ohne der andern wüssen vnd willen sich gegen jemandis  
 mit Eyd verffichten oder verbinden mag: desgliehen  
 wird im Glarner Bunde angedinget / das sie ohne der  
 anderen Orten Verwilligung kein Bunde mit je-  
 mandis machind / die voerigen Ort behaltend ihnen  
 selbst vor / sich zuverbinden nach ihrem Wolgesallen /  
 doch das allweg die alten Bünd vorbehalten werdind.  
 Also auch behaltend die Eydnossen gemeintlich vor /  
 das sy mögend dise Bündt minderen oder mehren / se  
 zu zytten so man des einhellig miteinander vberlein-  
 töme / vnd sy nun vnd suglich bedunckt. Es ist auch  
 sonderlich beredt / das man die Bündt je zu zeiten oder  
 fünf Jahren / mit Wort / mit Scheyß vnd mit Eyden  
 so es nothdurfftig ist / erneüweren. So aber die Er-  
 neüwung komlichen nicht bestehen kan / vnd sych ver-  
 zeucht / sollend doch die Bünd ewig stät vñ vest bleiben.

Für das vierde / die Statt vnd Länder so zu dem  
 Reich gehörend / Zürich / Bern vnd die drey Länder /  
 habend ihnen vorbehebt vnd außgelassen den König  
 vnd

vnd das H. Römisch Reich / vnd die Rechnung die sy zu dem Reich thun sollend. Die von Zugern vnd Zug behaltend ihnen vor die Herzogen von Oesterreich die Rechnung vnd die Dienst / so sy ihnen von Rächten thun sollend. Im Glarner Bund werdend in gemein vorbestalten alle Dienst vnd Rächungen so jedes Der ihrer Herrschafft bilich vnd durch Räch thun soll / dazu werdend von allen Drien vorbehalten / alle Eyd vnd Bünd so sy vor diesem Bünd gelobt vnd geschworen habend / auch alle Rächung Freyheit vnd gute Bewonheiten / so dann ein jede Statt / Dorff oder Hoff von alter her gehebt hat / daß sy dabey bleiben sollend / vnd einem dier Bund nichts schaden.

Die vberigen Artikel sind wol nicht so weitläufig / daß sy gemeine Statt vnd Land anreiffend / doch dienend zu erhalten gemeinen Frieden vnd Ruhe / deren einer ist von Straff des Todtschlags. Welcher der Eydgnossen einen todtschlag / der sol den Eyd verlieren / er möge dann bewären / daß ers auß notwende seines Eydts gethon habe. Welcher von synem Gericht verurtheilt vnd verschriewen oder verurtheilt wird / wo das den anderen Gericht verurtheilt wird / soll man ihn auch da verschreyen / vnd wer darnach einen solchen wissentliche hauset oder hofer / oder essen vnd trincken gibt / der soll in denselben Schulden seyn / also daß es ihm nit an den Eyd gahn soll. Demnach sind etliche Artikel vom Einzug der Schulden vnd Pfänden. Es soll keiner den andern vmb Geld Schulden willen für das Geistlich Gericht laden / aber Ehe Sachen vnd offner Bucher / sollend vor dem Geistlichen Gericht verhandelt werden. Es soll auch keiner den anderen pfänden / er seig dann der Räch vnd gichtig Schuldner / gült oder Bürg / vnd soll dasselbig dennoch nit thun denn mit Gericht Vertheil / keiner soll für den anderen Pfand seyn. Item der Gerichten halben: Ein jeder soll seinen Richter haben vnd zeigen / welcher dem Gericht vngehorsam were / vnd von der Vngehorsame wegen der ander zu Schanden keme / soll er dem anderen solchen Schaden ablegen. Jederman soll von dem andern Räch nehmen / an den Stätten vnd in dem Gerichte / do der Ansprechtig schaffet ist / vnd soll man auch den da vnzogentlich richten / auff den Eyd / ohn alle Steuer. Die vnd dergleichen Artikel / so sy gering geachtet werdend / so enstahnd doch oft auß solchen dingen grosse Zwyrachten vnd schwere Krieg / da umb diese Stück in den Bündten gar eogentlich erleitert werdend.

#### Verkommen zu Stans / wüschend den acht alten Drien gemacht.

In dem Namen Gottes des Vatters / Sohns / vnd des H. Geists / Amen. Wir die Bürgermeister / die Schultheissen / Amman / Räch / Bürger / Landleuth / Gemeinden / gemeinlich dieser nachgemelten Stätten vnd Ländern / Zürich / Bern / Lucern / Uri / Schwyz / Niderwalden ob vnd nit dem Kernwald / vnd Zug mit dem außern Ampt / so dazu gehört / vnd Glarus / als die acht Dri der Eydgnoschaft / bekennend öffentlich vnd ihnd kund allen denen die diesen Brieff emer ansehen oder hörend lesen. Nach dem vnd wir durch Krafft vnser ewigen geschwornen Bünd / die dann durch Gnad vnd Hülff des einigen Gottes vnsern Vordern ( seltsamer Gedächtnis ) vnd vns bisshar zu gutem Fried / Glück vnd Heil erschossen / ewiglich zusa-

men verbunden sind / vnd vns zustah mit wachender Fürsorg / alles das zubetrachtend vnd fürzunemmen / damit vorab vnser dieselbigen Bünd desler kräftiger beschirmpt / vnd vnser aller Land vnd Leuth / in gutem Fried / Ruhe vnd Smach behalten werdend / I abend wir mit guten Wüssen einheligtlichen Räch / vñ nutzbarer Vorberachtung / vnser nachgemelten Sachen / Stück vnd Artikel / die also by vnsern Ehren vnd guten Trewen / für vns vnd vnser all ewig Nachkommen / fürbaß hin ewiglich zuhalten gegen einander eintrügliche vereinbaret / vnd die zwüschend vns abgeredt geleitert vnd beschlossen / wie her noch folget vnd eigentlich beariffen stah.

Der ersten / das vnter vns vorgeampten acht Drien / Zürich / Bern / Lucern / Uri / Schwyz / Niderwalden / Zug vnd Glarus / weder durch vns selbst / noch durch vnser Vnderthonen / Bürger / Landleuth / oder durch niemand anders / niemand den anderen mit eigenem Gewalt fräsentlich vberzeihen / noch sonst in keine weg / weder an Eyd noch an Gut / an Stätten / Ländern / nach Leuten / an semen Vnderthonen / Bürgern / Landleuten / noch an denen / so ihnen mit ewigen Bündten verwand sind / oder zuversprechen stont / keinertley Schaden noch Valufft / jemand dem anderen das sin zinemmen / zunortzen / oder die sinen abzutrennen / in kein weis nicht fürnemmen / noch das züthon vnderstohn soll. Vnd so jemand den obgenannten acht Drien gemeinlich oder insonders ( dar vor Gott ewiglich seige ) jemand den anderen an den sinen / oder in den sinen / oder an denen nit vorgeleitert ist / solichs ( wie obstah ) zufugte / fürnemme / oder darwidert hete. Damit dann solichs fürkommen / vnd vnser aller ewige geschworne Bündt krefftiglich beschirmpt werdend / vnd wir alle miteinander desler fürer in Brüderlichen Trew Fried / Ruhe vnd Smach bibind. Welchem Dri oder den sinen als vorstah / dann diß je vnter vns begegnet / so sollend vnd wöllend wir die vberigen Dri alle gemeinlich dasselbig Dri vnd die sinen / wie obstah / so also genotziger werdend / vor solicher gewaltsame vnd Vberpracht / vngehinderet aller Sachen mit guten Trewen schirmen / schutzen / handhaben / ohn alle Steuer. Vnd ob vnter vns einicherley sündiger Person / einer ob mehr dheimest / solch Vberpracht / Vffruhr / oder Gewalt same als obstah / gegen jemand vnder vns / oder vnseren / oder denen wie vor geleitert ist ohn Räch fürnemmend oder begiengind / wie oder an welchem Dri vnter vns die Joch werind / die sollend / so dick das geschicht / nach ihren Verdien vnd nach gestalt der Sach / von ihren Herren vnd Obern / ohn alle Hindernis vnd Widerredt gestrafft werden. Doch vorbehalten / obseman is der vnseren vnter vns in des anderen Gerichten vnd Gebieten / einicherley Fräffel begienge / oder Auffruhr machet / mag man daselbst die Gerichter annemmen / vnd die je vmb solichs Fräffel oder Buß wirdig sachen / nach des selben Dri / oder ihren Gerichten daselbst / da solichs je zu syren beschicht / räch vnd härkommen / straffen vnd rechtfertigen vngesährlich. Wir sind noch vberkommen / vnd habend gesetzt / daß auch fürbaß hin vnter vns vnd in vnser Eydgnoschaft / weder in Stätten noch Ländern / niemals dhiernerley sonderbarer gefährlichen Gemeinden / Samlungen oder Anträgen / darvon dann jemandis Schaden / Auffruhr vnd Vnsug enstahn möchtind / weder heimlich noch

öffent.

offentlich fürnehmen noch thun/ohn Willen vnd Erlauben sinen Herrn vnd Oberen. Nemlich von Zürich eines Burgermeisters vnd der Rätchen / von Bern des Schultheissen vnd der Rätchen / von Lucern des Schultheissen vnd der hundertten / von Vry / Schwyz / Niderwalden / Zug vnd Glarus der Amman / der Rätchen vñ Gemeinde daselbst. Vñ ob darüber jemand vnter vns dheimertley sollicher Gefährliche Gemeinden / Besamlig oder Antråg als vor stahet / zu thun fürnem / dazu Hilff vnd Rath ihet / der oder dieselbe sollend als dan nach ihrem Verdienen gestracht vnd ohne Verhinderung von ihren Herren vnd Obern gestrafft werden. Wir habend auch insouderheit zwischen vns abgerede vnd beschlossen / daß fürbaß hin in vnser Eydgnosschafft / vñ vnter vns / by Eyd vnd by Ehren niemands dem anderen die sinen zu vngehorsame auffweisen soll / wider ihren Herren vnd Obern jesin / noch niemand die sinen abziehen / oder vnderstohn widerwertig zemaachen / dardurch die abtrünnig vnd vngehorsam werden möchtind. Vnd ob jemand vnter vns / die sinen widerwertig sin wölsind / dieselben sollend miteinander mit guten Trewen fürerlichen ihren Herren helfen widerumb gehorsam machen / nach Iur vñ durch Krafft vnser geschwornen Bundeßbriffen. Vnd alsdann in dem Brieff / so vor zyten nach dem Strit zu Sempach / des Jahrs do man zalt von der Geburt Christi 1373. Jahr / durch vnseren Vorderen / sältiger Bedechnuß / wie man sich in Kriegen vnd Reisen halten solle / so wir mit vnserm offnen Baneren zu Fald zugind / etliche Artikel gesetzt vnd beschlossen worden sind / habend wir zu mehrer Leüterung / vns vnd vnseren Nachkommen zu gut / in dieser ewigen Birkommnis abgerede vnd beschlossen / vnd demselben Artikel also gesetzt. Wenn wir von diß hin / mit vnserm offnen Baneren oder Fendlinen / auff vnser Fynd ziehen wordind / gemeinlich oder vns dheim Statt oder Land sunderlich / als die so mit den Baneren od Fendlinen stehend / die sollend auch by einanderen bleiben als Viderteit / wie vnserer Vorderen / sältiger Bedechnuß / je dahär gethan habend / was Noth ihnen oder joch vns begegnet / es sey in Befechten oder anderen Angriffen / wie dann derselbig vnd ander Sachen vnd Artikel / in dem obgemelten Brieff nach dem Sempacher Strit gemacht / witer vnd eigenlicher begriffen sind : Habend wir fürerß gesetzt vnd beschlossen / daß vorab derselb Brieff / vñ auch der Brieff / der vor zyten durch vnserer Vorderen sältigen auch gemacht ist / von Priesern vnd anderen Sachen wagen im Jahr des Heren 1370. mit allen ihren Punkten / Stücken vnd Artikeln / wie vnd in aller maß dieselben Brieff inhaltend vnd begriffend / fürbaß hin vnversehrt in gangen guten Krefren bleiben / vnd vest halten : Vnd daß dabij zu ewiger Bedechnuß / dieselben beyde Brieff / vnd auch diese ewige vñ freundliche Birkommnis nuhn in für / so die wir vnser ewige Bünde schmerend / allenhalben vnter vns in allen Orten / öffentlich vor vnseren Gemeinden gelesen vnd geoffenbaret werden sollend. Vnd damit als vnd jung vnser aller geschworne Bunde des fürer in Bedechnuß behalten mögind / vnd dem wüßind nachzukommen / so habend wir angesehen vnd geordnet / dß die fürbaß hin zu ewigen zyten vnd allweg in allen Orten von fünf Jahren zu fünf mit geschwornen Eyden erneuert werden sollind. Wir habend auch zwischen vns luter

beschlossen vnd abgerede / wo vnd als die wir fürbaß hin gegen jemand zu Kriegen oder Reisen kommind / was dann guts / Geld oder Brandschazung / in sollichen Kriegen oder Reisen / in Streiten oder Befechten dheimist mit der Hilff Gottes von vns eroberec werdend / daß solliches nach der Sum vnd Anzahl der Leüten / so jeglich Ort / Statt oder Länder vnter vns in sollichen Zug / oder Fecht gehebe hat / den Personen nach / gleichlich getheilet werden soll. Ob wir aber Land / Leüt / Statt / oder Schloß / Zinn / Renne / Zöll oder ander Herrlichkeiten in sollichen Kriegen eroberec oder innemind / die sollend vnter vns den Drithen nach / als von alter här / gleichlich vnd freundlich getheilet werden. Vnd ob wir sollich langgenommen Land / Statt / Schloß / Zinn / Renne / Zöll vnd andere Herrlichkeiten dheimist in idings weis / wider zulösen gebind / vmb einigerley Summa Gelds / des sey dann wenig oder viel / dasselb Geld soll vnter vns auch von Ort zu Ort / von Statt vnd Ländern gleichlich vñ freundlich getheilet werden ohne Steuer. Wir habend auch geleüteret / vnd hierinn eigenlich beschlossen / daß diese freundliche vñ ewige Birkommnis / die von vns genennet Dren vnd Statt / vnd auch alle die so in vnser Eydgnosschafft mit vns ereisend / auch vnser Vnderthonen / Bürger / Landleüt / vnd die so mit vns in ewigen Bunden sind / vñ vns zuversprachen stont / berüren solle / vñ darinnen vergriffen seyn. Aufgenommen Statt / Schloß / Land / Leüt / Zinn / Renne / Zöll vñ Herrschafften / die sollend vnsern Stätten vnd Ländern / als vorstahet zu gehören / vnd getheilet werden. Vnd in dieser freundlicher ewigen Birkommnis behaltend wir vns selber vor / daß dieses alles wie vor erleüteret ist / vnser aller ewigen Bunden vnversehrtlich vnd schedtlich seyn soll / vnd daß dorby denselben vnseren Bunden zu Krefren vñ Schirmung / diese ewige Birkommnis / nach allem ihrem Inhalt / vnversehrt gehalten werden soll / getrewlich vnd ohn alle Steuer. Vnd des alles zu wahren festen Bekund / so haben wir obgenanten acht Ort / Zürich / Bern / Lucern / Vry / Schwyz / Niderwalden / Zug / Glarus / vnser allen von Stätten vnd Ländern Innsigel für vns / vnd vnser ewig Nachkommen offentlich thun hencken an dieser Brieffen acht / die von Wort zu Wort gleichlingen wesind / vñ jeglichen Ort vnter vns einer geben ist / vff den nechsten Samstag nach Sant Thomas Tag / Anno Domini 1481.

Zu diesen acht Orten / haben sich bald drauff auch begeben / Fryburg / Solothurn / Basel / Schaffhusen / Appenzell / vnder folgenden Artikeln.

**Bündnuß mit den fünf lezten Orten.**

35

Erstlich / so ein Ort oder mehr gemanet / vnd vmb Hilff erforderet werdend / sollend sy ire Hilff ohne Verzug vnd mit guten Trewen schicken. Wenn aber ein Ort von dem Feind überreht wird / daß es die anderen nit mannen mag / vnd aber geher Hilff bedarff / sollend die anderen demselbigen nit minder Hilff schicken / als wenn sy gemanet werind. In den lezten Bünden wird auch gemeldet / daß dieselbigen Ort mit niemand kein Krieg anheben sollend / sy bringind dann zuvor ihr Anliggen an gemeiner Eydgnosschafft anwält oder Oberleit / vnd dann derselbigen mehrheit ihnen solliches vergünstige vñ zulasse : vnd so ein Ort mit jemand zu Vnwillen keme / vnd derselb sich des

tens auff gemeine Eydgnoschaft sampt vnd sonder  
erburte / oder sonst ein Recht fürschlag / das die Eyd-  
gnossen zimlich billich bedunckre / so soll dasselbig Ort  
sich solichs Rechtens benügen vnd dem statthun / ohn  
wyter ander Krieglich Vbung. Es soll ein jedes Ort  
dem andern helfen in synem eignen Kosten / die Hilff  
aber soll ein jedes Ort schicken / je nach dem es die No-  
thurfft erforderet / vnd eines meiner / das sich ihm ge-  
bühre / vnd des sollend die anderen sich gülich vernü-  
gen lassen. Es werdend auch die Marchen vßgetheilt /  
wie wyte die acht alten Ort schuldig seynd / den ande-  
ren ihre Hilff zuzufenden / vnd dieses sind der Drien  
Landmarchen. Desglichen ist vßgedinget / wie man  
sich halte des Kostens halb / so man ein Statt oder  
Vestun belägeren oder stürmen würde. Item / so etwas  
Geldes vnd Guts im Krieg gewonnen würde / so soll  
das getheilt werden / nach Art der Verkommnis zu  
Stanz. Der ander Haupt Artikel ist / was Form  
des Rechtens gebraucht werde / so sich etwas Spanns  
vnd Zwytrachtis zwüschen den Drien erhaben würd /  
von welchen anderstwo wylouffziger gemeldet wird.  
Desglichen so besonder Persohnen Span habend /  
wo sy das Recht nehmen sollend. Item / von Pfen-  
den / Verhefften / vnd Vnzüchen der Geld Schulden.  
Demnach das jedes Ort dem anderen freyen Kauff  
vnd Proviand zugahh lasse / das niemande dem an-  
deren syne Burger oder eigen Lüt zu Burger oder  
Landlütchen vffnemme / die wyl sy hinder ihnen sitzend /  
vnd nit von ihnen ledig gesprochen sind. Die Ort / so  
zuleist in Bunde kommen sind / mögend kein anderen  
vnd neuen Bunde annehmen / ohne der alten Dri-  
ten Wissen vnd Willen. So vnter den alten Drien  
ein Krieg sich erhöbe / sollend die anderen Ort kei-  
nen Theil zu zühen / sondern in dem Frieden han-  
delen. Ein jedes Ort soll blyben by allen synen Rech-  
ten / Freyheiten / vnd guten Geworheiten / wie es  
die von altem Harkommen vnd gebrucht hat. Vnd  
dih sind die sürnembsten Artikel der letzten Bündten.

36. Dih ist also der grosse Bunde der Eydgnoschaft /  
der in dreyzehn Orthen bestehet / welcher sich mit den  
zugewandten Stärten / Landen vnd Völkereu / noch  
mehr gemehret / in Ansehen vnd Gewalt gebracht hat /  
vnd vonnöthen / die Specialiteten / derselben Bündten /  
brieffen anzumelden.

37. Vonder Eydgnossen Bündtnüssen mit an-  
deren Potentaten / Fürsten / Herren  
vnd Ständen.

Neben der Bündtnuß gemeiner Eydgnossen / mit  
vnd durch einander / haben sie zu offter zeiten wol be-  
dacht / zuerhalten Ruhe vnd Einigkeit / auch vmb ge-  
meines Nutzens willen / ohne Gefahr / vnd Abgang  
gemeiner Freyheiten / mit benachbarten / auch abge-  
legenen Potentaten / vnd Ständen / Bündtnüssen  
vnd Correspondens gemacher.

Vnter solchen Vereinigungen sind viel / die nuhr  
auff gewisse vnd wenig Jahren gestellet / als mit den  
Römischen Päpsten / Sixto. Julio II. Leone X. Cle-  
mente VII. mit Desterreich vnd Meylandt vnder-  
schiedenlich / mit den Herzogen von Wirtemberg vnd  
Lothringen / mit den Bischöffen von Constanz vnd  
Basel / mit den Reichstärten in Schwaben / am Bo-  
den See vnd am Rhein / ic. Weil aber die ihre End-  
schafft erreicht / vnd nicht erblich sind / wollen wir die  
beruhen lassen. Neben solchen Privat Bündtnüssen

sind andere von mehrem Ansehen / vnd größerer Con-  
sequenz / die auch mit wenigem zuberühren.

Erstlich ist die Vereinigung mit dem Hauff Mey-  
land / wegen Nachbarschaft vnd Gelegenheit der  
Commerciën. Die zeit des ersten Verrags ist nicht  
gar bekandt: Allein Anno 1466. ist ein Verständ-  
niß zwüschen den Eydgnossen / vnd dem Hauff  
Meyland gemacht worden / mit gewissen Capitlen.  
Diesen Verrag hat man Anno 1552. erneuere /  
vnd begreiffet den freyen Kauff / Zugang / Sicherheit /  
Polleien in Sterbensläufften.

Darnach folget die Desterreichische vnd Burgun-  
dische Erbvereinigung. Darn ob wol die Eydgnossen  
mit keinen Fürsten mehr getreget / als mit den Dester-  
reichischen / haben sie doch allzeit / Frieden vnd Freund-  
schaft von denselbigen gesucht / darumb auch vn-  
derschiedliche Verrag vnter ihnen auffgerichtet  
worden. Vnter welchen der sürnembste ist / die erb-  
liche Vereinigung / die erstlich Herzog Sigismund  
auffgerichtet / vnd Keyser Maximilian / mit den Eyd-  
gnossen erneuere. Dieser Erbvereinigung wird gar  
viel in sürfallenden gemeinen Geschäften gedacht /  
vnd darvon geredt / Desterreich könne die nicht brechen /  
die Eydgnossen aber solche nicht halten: warumb sie  
allhie einverleibet zusehen.

Erbvereinigung mit dem Hochlöblichen  
Hauff Desterreich.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwelter  
Römischer Keyser zu allen syren mehrer des Reichs /  
in Bermanien / zu Hungarn / Dalmanien / Croanien / ic.  
König / Erzhertzog zu Desterreich / Herzog zu Bur-  
gund / zu Brabant / vnd Pfaltzgraffe / ic. Für vns selbst /  
auch als Vormünder / im Namen vnd von wegen des  
Hochgebornen Carolus Erzhertzogen zu Desterreich /  
Herzogen zu Burgund / zu Brabant / Prinzen zu Hi-  
spanien / Graffen zu Flandern / vñ zu Tyroll / vnserer liebe  
Enckels vnd Fürsten an einem. Vnd wir Bürgerme-  
ster / Schultheissen / Amman / Rät / Bürger / Landlüt /  
vnd Gemeinden der nachgemelten Stärten vnd Ländern  
der Eydgnoschaft / Zürich / Bern / Lucern / Uri /  
Schwyz / Nderwalden / Ob vnd Nid dem Kernwald /  
Zug mit dem Bheren Ampt / Glaris / Basel / Fry-  
burg / Solothurn / Schaffhusen / mit sampt dem  
Gottshuff auch Statt S. Gallen vnd dem Land Ap-  
penzell / dem andern Theil. Bekennen offentlich vnd  
thun künde allermännlichem mit diesem Brieff /  
nach dem wir Maximilian erwelter Römischer Key-  
ser / vß Schickung des Allmächtigen zu Keyserlichen  
Würden / vnd Regierung erhöhr vnd sürgefeg / vnd  
deshalb auch sonderlich vß angebohrner Natur / güte  
vnd Miltigkeit billich geneigt sind / als vns auch wol  
gezimpt / alle vnd jede vnser vnd des H. Reichs auch  
sonderlichen vnser erblich Fürstenthumb vnd Landen  
Vnderthonen vnd Gethrüwen / in was Würden /  
Staths oder Wesens die sind / zu Wehrung vnd Wol-  
fahrts ihres Wässens / by guten Friden / rechter Ruhe  
vnd Einigkeit zubehalten / vnd vor künfftigem vnwi-  
derbringlichem Schaden vnd Verderben zuverhüten.  
Habend wir daruff gülich angesehen vnd betracht  
die Gelegenheit vnser löblichen Häuser / Desterreich vnd  
Burgundi / auch wie dieselben gemeldter Eydgnos-  
schafft Anstößer vnd Nachbahren sind / vnd denen  
wol gedienet vnd erspriessen mögend. Dazu auch Wy-  
lund vnser lieber Vetter Erzhertzog Sigismund lob-  
licher

Ueber Gedechenß / in Krafft der ewigen Vericht / durch vnseren lieben Bruder König Ludwigen zu Franckreich / zwüschend ihm vnd genanten Eydgnoßten gemacht / der Datum stadt zu Sautig am einlifften Tag des Monats Junij / im vierzehnhundert vnd vier vnd sibenzigsten Jahre / vnd nach volgen Inhalt einer erblichen Vereinigung der Datum zu Zürich am Montag vor Galli im vierzehnhundert vnd sibenzigsten Jahre wylset / mit denselben Eydgnoßten in gutlich nachpürllich Einigung / Verständnuß vnd Vertrag kommen gewesen ist. Desglichen wir obberührten Eydgnoßten des gedachten vnseres allergnädigsten Herren des Römischen Keyfers Christlich Gemut / Gnad vnd Meynung vnd das vns suzlich vnd ehrlich ist / Ihrer Keyserlichen Mayestat / auch den genanten Hüsere / Oesterreich vnd Burgundi gehorsam / vnderthänig / gethrew Dienst vnd Nachpürllichen Willen zu bewyßen / zu Herzen genommen. Vnd darumb dem Allmächtigen Gott zu Lob / habend wir Keyser Maximilianus als Erzhertzog zu Oesterreich / vns von wegen vnser Landt / so durch Abgang / des genanten vnseres lieben Vetteres Erzhertzogs Sigmunds an vns gefallen vnd kommen / vnd in Regierung derselben gehörig sind / auch als Vormünder des gedachten vnseres lieben Enckels vnd Fürsten Erzhertzog Carlins von wegen syner Graffschafft Burgundi / vnd was in Regierung derselben Graffschafft gehört / für vns / vnser beyder Erben vnd Nachkommen. Vnd wir vorgemelten Vetter der Eydgnoßtschafft für vns vnd vnser Nachkommen / mit gutem zeitigem Rade / rächter Wüssen vnd Vorberachtung des obberührten König Ludwigs ewigen Vericht / vnd Nachvolgend erblicher Vereinigung gegen vnd mit anderen verneüwret vnd erläutere wie hernach volgt.

Namlich zum ersten söllend vnd mögend nuhn hinfür in ewig zeit wir obgenanten Parteygen / alle vnser Erben vnd Nachkommen / Vnderthonen / Landsässen / vnd die vnser jeglichem jetzt / oder künfftiger zeit / Schuz / Schirm / vnd Verspruch oder in ander Wyß zugethon vnd verwandt sind / oder werdend in allen vnd jeden vnseren Fürstenthumben / Graffschafften / Herrschafften / Länderen / Stätten / Märkten / Dörfferen / Gerichten / vnd Gebieten / mit kouffen vnd verkouffen / vnd anderen gethrewen / vnschädlichen vnd vngesfahrlichen Geschäften Lybs vnd Guts sicher zu vnd miteinander vstreche / erbarlich / vnd redlich handeln vnd wandlen / von vnser jeder Parthey / vnd den ihren obgemelt in sölichem Zug vnderhinderet / auch ohne Rüwerung vnd Beschwerung einlicher nütwen Vffsagen vnd Zöllen in allweg getrüwlich / vnd vngesfahrlich. Duch söllend vnd wöllend wir vorgemelder Keyser Maximilian vnd Erzhertzog Carl / vnser Erben vnd Nachkommen / auch all vnser Vnderthonen / Landsässen / oder die vns jetzt / oder künfftiger zeit / mit Schuz / Schirm / Verspruch / oder in einich ander wyße verwandt oder zugethon sind oder werdend / mit vnseren nach ihren Landen / Lütchen / Stätten nach Schlössen wider Gemeine Eydgnoßtschafft / die ihren nach ihre Nachkommen / oder die ihnen Schuz / Schirms / oder Verspruchs wyß oder sonst verwandt sind / gemeinlich nach sonderlich / in Kriegs wyß niemmer thun /

Das Erste Buch.

nach arges / darvon Krieg enstahn möchre fürnemmen / nach von den vnseren / vnd der vnseren Landen / Stätten vnd Schlössen / in dieser Vereinigung begriffen zethun gestatten.

Desglichen widerumb söllend vnd wöllend wir gemein Eydgnoßten obgemeldet / nach vnser Nachkommen / vnd alle die vnseren / oder die vns jetzt oder künfftiger zeit / mit Schuz / Schirm / Verspruch / oder in ander Weg verwandt sind / oder werdend / mit vnseren innhabenden Landen / Lütchen / Stätten / oder Schlössen / weder die obgenanten vnser aller genädigst vnd gnädig Herren / Keyser Maximilian vnd Erzhertzog Carl / ihre Erben vnd Nachkommen / Landt vnd Lütch in dieser Vereinigung begriffen / oder die in Keyserlicher Mayestat Gnad / Schuz / Schirm / Verspruch / oder in ander Wyß / jetzt oder künfftiger zeit verwandt sind / oder werdend / gemeinlich / nach sonderlich / in Kriegs wyß niemmer thun / nach arges darvon Kriegs vfferstohn möchre / fürnemmen / nach von den vnseren nach jemandes vß vnseren Landen / Stätten / nach Schlössen / zethun gestatten / alles von allen Theilen vnd den iren getrülich vnd vngesfahrlich.

Sonders damit diese lobliche Vericht vnd Vereinigung / zwüschend vns obgenanten Parteygen / vnser Erben / Nachkommen / Vnderthonen / Zugehörigen / vnd Verwandten / wie obstade / desto beständiger blyben möge / so habend wir vns vereiniget / vnd hiemit erläutere / ob sich vber kurz oder lang begeben / daß wir Keyser Maximilian in vnseren Landen in dieser Einigung wie obstade begriffen / oder wir Erzhertzog Carl in vnser Graffschafft Burgundi vnser Erben oder Nachkommen / von jemandes wer der were vberzogen vñ zuvergwaltigen vnderstanden würdend / daß wir obgenanten Eydgnoßten vß Keyserlicher Mayestat oder Gnaden ansinnen / in dem zu Ihr Mayestat vnd Gnaden gethrüw Vffsehen haben söllend / damit sy wider Recht oder Billigkeit nicht beschwerde nach getrungen werdind.

Närwiderumb vnd glycher wyß / ob sich vber kurz oder lang begeben / daß wir obgenanten Eydgnoßten von jemandes wer der were / vberzogen vnd zuvergwaltigen vnderstanden würdend / daß alsdann wir obgemelter Keyser Maximilian / als Erzhertzog zu Oesterreich mit den gedachten vnseren Landen in dieser Vereinigung vergriffen / auch wir Erzhertzog Carl mit vnser Graffschafft Burgundi / auch vnser beyder Erben vnd Nachkommen vß ihr Ansinnen / in dem zu ihnen ein gethrüw Vffsehen haben söllend / damit sy wider Recht oder Billigkeit nicht beschwert oder getrungen werdend.

Vnd vmb bessers Frieden vnd Ruhen willen / habend wir vordenemeyten Parteygen / hierinnen sonderlich beschlossen / vnd verwilliget / daß vnser Keyser Maximilian vnd Erzhertzog Carlis Land vnd Lütch in dieser ewigen Vereinigung nicht begriffen / wie die Rammen habend / wider die gedachten Eydgnoßtschafft / gemeinlich nach sonderlich / nach auch ihre Vnderthonen / Zugehörigen / oder die ihnen jetzt oder künfftiger zeit obberührter maß verwandt oder zugethon sind / oder werdend / in argem ald Krieglichem fürnemmen niemmer syn nach thun söllend / in dheimen weg.

Dg

Def.

Desghleichsöllend wir vorgemeytete Eydgnossen nach auch vnser Landen/ Vnderthonen/ Zugehörigen oder die vns vorbestimpter maß/ sezt oder künsttlich verwandt oder zugehan sind oder werdend samenlich nach sonderlich/ wider die gemeynten vnser aller gnädigsten vnnnd gnädigen Herren Keyser Maximilian vnd Erzhertzog Carlins Land vnd Lützh/ in dieser ewigen Vereinigung nicht begriffen/ wie die Ratmen habend/ in argen als Krieglichen sünnehmen auch niemmer syn nach thun in kein Wyß. Damit auch diese ewige Vereinigung vnnnd Verständnuß desto statlicher gehalten/ vnd gehandhabet werde/ so soll hinfür kein theil vß vnß vorgemelten Partynen/ synen Vnderthonen/ Zugehörigen/ oder die ihm obberührter maß verwandt oder zugehan sind/ verheugen nach gestatten/ daß sy wider den anderen/ nach desselben Land oder Lützh zu niemand/ wer der seig/ in Krieg/ Vffruhr/ oder widerwertig sünnehmen/ louffen/ ziehen/ handeln/ oder thun/ sondern welchem theil vnser vnß das begegnen würde/ der soll so bald deßhalb von den anderen beschriben oder angesucht/ oder der für sich selbst innen oder gewahr würde/ sollich syn hingelouffen Volck von stund vnnnd vnverzogenlich vß das allerhöchst wider heim zuziehen abfordern. Vnd ob jemandes solliches verachten/ vnd darian vngesam erschnnen würde/ die sollend nach Erkandnuß ihrer Herren vnd Obern gestrafft werden. Es soll auch kein vnser obgemelten Partynen der anderen die ihren in Bündnuß/ Burgrecht/ Landrecht/ Schuß/ Schirm nach versprochen nicht abnehmen/ es were dann daß jemand hinder den anderen mit synem Hufhablichen Sitz stehen wölte/ den Berichten darinn dann ein jeder synes Sitzes halb von alterhar gehört hat vergriffenlich vnd vngesam. Ob auch einlicher theil vß vnß vorgedachten Partynen sich mit jemandis/ wer der oder die werend/ wyter vereinigen oder verbinden wölte oder wurd/ so soll der selbig schuldig vnnnd verbunden syn/ die vorbestimpte König Ludwigs ewige Verichte vnnnd nach volgend erbliche Vereinigung/ vnd diese Erklärung vnnnd Einigung in allweg aufzunehmen vnd vorzubehalten/ als das für sich selbsts billich vnnnd recht ist. Vnd ob hinfür vber kurz oder lang/ wir Keyser Maximilian/ oder Erzhertzog Carlis vorgemelt all beide Erzhertzogen zu Oesterreich/ oder vnser Landsäfsen/ Vnderthonen/ Zugehörigen/ oder die vns beyden samenlich oder sonderlich sezt oder künsttlicher zyt/ mit Schuß/ Schirm/ Verspruch oder sonst in ander weg verwandt oder zugehan sind oder werdend/ gemeinlich oder sonderlich: Oder herwiderumb wir obbestimmbten Eydgnossen/ oder vnser Vnderthonen/ Zugehörigen/ oder die vns sezt oder künsttlicher zyt vorberürter Meinung zugewandt sind oder werdend/ samenlich oder sonderlich zu den gemeynten vnseren allergnädigsten vnnnd gnädigen Herren Keyser Maximilian vnd Erzhertzogen Carlis oder ihren Landsäfsen/ Vnderthonen/ Zugehörigen/ oder die ihnen sezt oder künsttlicher zyt obberürter maß zugehan oder verwandt sind oder werdend/ samenlich oder sonderlich/ Klag/ Spruch/ oder Forderung hehend oder gewinnend/ darumb die Partynen nicht gültlich gericht oder vertragen werden möchtend/ so soll der Kläger syn Widerpartynge zu Recht vnnnd Vfftrag erfordern/ für die Ehrwürdigen vnser Fürsten Lieb an dächtigen vnnnd gnädigen Herren N. Bischoff zu Con-

stanz/ oder N. Bischoff zu Basel gegenwertig vnnnd künsttlich. Also daß die angesprochen Partynge oder der Antwortter/ dem Kläger in drygen Monaten nach syner Erforderung Rechtens statt thun/ vnd die Klag/ Antwort/ Red/ Widerred/ vnd Rechtsag/ in derselben zyt beschehen syn soll/ ohne längeren Verzug/ es were dann Sach/ daß es nach Ordnung deß Rechtens länger verzogen würde/ so soll doch sollich Handlung nach angefangter Rechtfertigung in sechs Monaten den nächsten zu End louffen. Vnd ob ein theil nicht erschnnen/ daß alsdann vß deß gehorsammen theils anrufen im Rechten süngefahret vnd procediret/ vnd was also gesprochen wird/ daß deme ohne alles Weygeren/ appellieren/ vnnnd supplizieren/ nach gegangen werden soll/ es were dann daß jemand hierinne lyps oder Herren Noth/ oder sonst durch ander redlich Ehafft Sachen verhinndert würde. Aber die Spän vnnnd Irung antreffend Lehen/ Erbfall/ gelegne Güter/ Fräffel/ vnnnd Kleinsug Geldtschulden/ oder derglychen Sachen/ sollend berechteter werden: Namentlich Lehen vor dem Lehen Herren nach Lehens Recht/ Erbfall vnd Fräffel in den Berichten vnnnd Enden/ da die Güter gelegen/ oder die Fräffel beschehen sind/ es were dann/ daß der/ so geprület hat/ vß denselben Berichten enwickelt/ vnd dieselben Berichte darnach myden wölte/ oder wölte/ daß alsdann ein jeder syn Recht gegen demselben hingewichenen vveerer vnnnd wyter suchen möge: Vnd die anderen Spän vnnnd Irung in den geordneten Berichten/ da der Antwortter oder Angeklagter gefessen ist. Vnnnd was auch in den obgemelten Fällen/ Berichten vnnnd Druchen in einer jeden Sach zu Recht erkennen vnnnd gesprochen wird/ das soll in allweg von allen Theilen gestrafft gehalten vnnnd vollzogen werden/ ohne alles vveerer ziehen/ weigern/ appellieren/ es were dann/ daß in kleinsügen Sachen/ vmb solgende Güter eygen vnnnd erb jemandis mit Vrrheil beschwerde wurde/ daß ein jeder sollich Vrrheil für desselben Berichts/ in dem die werend ergangen/ nächsten Oberkeit ziehen/ vnnnd appellieren möge/ ob ihn das noth bedunckt/ vnd was daruff von der Oberkeit/ für die appelliert/ zu Recht erkennen wirdt/ daß dem in gestalt wie obstadet/ gelebt werde. Vnd in Sachen vnnnd Handeln das Malefig antreffende/ soll einem jeglichen Theil syn Oberkeit vorbehalten syn/ vnnnd ob daselbst vmb gerührt ansprechen jemandes von einlicher Partynge Rechtlos gelassen wurde/ daß der nach sollichem Rechtspruch in einem Monat vngesamlich syn Recht an den vorgeschribenen zweyen Rechten namentlich dem Bischoffe von Constanz oder dem Bischoffe zu Basel dero einem suchen möcht/ wie vorgeschriben stadt. Damit auch hinfür mutwillig Anforderung vnnnd Rechtfertigungen verhütet werdend/ so ist beredit/ daß vor Yngang deß Rechtens nach Erkandnuß deß Richters ein Theil dem anderen Bürgschafft oder Sicherheit/ wo er das nicht vermöcht/ Gelüpt thun solte/ ob er im Rechten verurteilt würde/ damit ein jeder synes Schadens mög bekommen. Vnd vmb deß willen daß die verwillkürten Richter in diesem Vfftrag bestimpt/ sich sollicher spännigen Handeln vnnnd Sachen dester ehe beladen/ vnd in ihren Sprüchen vnnnd Wbungen deste freyer sygind/ so sollend allwegen die Spännigen Partynen in Yngang deß

des rechtlichen Vfrags sich gegen denselben angenommenen Richteren darumb geschrifflich verbindend / von solicher Spruch wegen dieselbigen Richter nicht zusehen / oder ihnen das in einichem argen Willen / oder Unfug zuzumessen. Vnd als der ewig Bericht durch wylund König Ludwigen zu Franckreich abgeredt / desglichen die Erbeinigung durch wylund vnsern lieben Bettern vnnnd gnedigen Herren Erzhersog Sigmunden zu Oesterreich gemacht / allein vff vns obgenanten acht Ort der Eydgnoßschafft namlich Zürich / Bern / Lucern / Uri / Schwyz / Underwalden / Zug vnd Glarus gestelt / vnd aber wir die Statt Basel / Fryburg / Solothurn vñ Schaffhusen vorgemelt mitlerzeit / mit den genemeyten acht Orten in ewig Bündnuß gangen / vnd örter obgemelter Eydgnoßschafft worden. Douch wir D. Apt des Gotteshuß S. Gallen / vnd das Land Appenzell mit vnsern Stätten / Schlössern / Länden vnd Lütchen mit den obgenanten 12. Orten / sidhar auch in ewig Burgrecht / Landrecht vnd Verwandtschaft kommen sind / ist vff vnser Keyser Maximilians vnd Erzhersog Carlis / als Erzhersog zu Oesterreich sonder Bewilligung abgeredt vnd beschloßen / daß die gedachten von Solothurn / Basel / Fryburg / Schaffhusen / auch das Gotteshuß vnd Statt S. Gallen / vnd das Land Appenzell sy alle samptlich vnd sonderlich in allen vnd jeglichen vor vnd nachgeschribnen Puncten vnd Articlen mit minders noch anders / dan ob sy in den obgemelten ewigen Bericht vnd Erbeinigung mit vffgetruckten Worten gesetzt vnd begriffen gewesen werend / nun hinfür auch gemeint / gehalten / beschloßen vnd begriffen syn vñ werden sollend / ohn einig Eintrag / Beserde oder Widrede / vnd sonst Articul oder Puncten in dem obvermelten König Ludwigen ewigen Bericht vnd nachfolgender Erbeinigung zwüschend dem obgemelten Erzhersog Sigmunden vñ vns Eydgnoßen gemacht / begriffen / davon in dieser loblichen Vereinigung kein besonder Lütcherung / Enderung oder Weidung beschäcken. Ist hierin abgeredt vnd beschloßen / daß dieselben Articel all vnd ein jeder besonder in allen ihren Inhaltungen / Meinungen vnd Begryffungen / gänzlich kräftig beständig vnnnd von Würden syn vnd blyben sollend / zueglicher wyß vnd in aller maß / als ob die allgemeinlich oder sonderlich mit vffgetruckten Worten hieryn gesetzt vnd geschriben werend / aller ding vngefärllich. Vnd vff daß veerer Dabill zwüschent vns vngemeynten Parteyen / auch vnser theilen Underthonen / Zugehörigen vnd Verwandten / obgemelt hinfür verhüt werde / so ist beschloßen / daß zu allen theilen alle vnzimliche reizige Schmachwort verboten / vnd wer solich Verbort verbrechen oder vberfaren / daß derselb nach gestalt der Worten darumb gestrafft / vnd darin nit fürbeschoben werden soll. Es sollend auch wir obvermelter Keyser Maximilian vnnnd Erzhersog Carlis / vnsern Räten / Zugehörigen / Länden vnnnd Graffschafften in dieser Vereinigung begriffen / sollich Vereinigung je zu zehen Jahren verkünden / die wissen zuhalten vnnnd zu vollziehen. Desglichen wir gemeine Eydgnoßen hezu zehen Jahren den vnseren allenthalben auch thun sollend. Douch habend wir obgenemeyten Parteyen in dieser Vereinigung vnnnd Lütcherung sonderlich vor: vnd vffbehalten / den Stuhl zu Rom / vnnnd das Heilig Römisch Reich / vnnnd alle die mit denen wir vor in verscribnen Pflichten stand / auch Bündnuß /

Das Erste Buch.

Einigung / Verständnuß / Burgrecht oder Landrecht habend / vnd soll diese vnser erbliche Vereinigung / Lütcherung / Nützerung / vnd Besserung in allen vnnnd jeden / vorangezeigten Puncten vnd Articlen sammentlich vnd sonderlich von vns allen obgedachten Parteyen / vnser Erben vnd Nachkommen / Underthonen / Zugehörigen / vnnnd die vnser jeder / jezo oder künfftiger zeit / mit Schutz / Schirm / Verspruch / oder in ander weg zugethon / oder verwandt sind oder werdend / nuhn hinfür in ewig zeit / erbarlich / redlich / vffrechtlich / auch stet vnnnd vest / vnd vnverbrochenlich gehalten vnnnd vollzogen werden / sonder alle Neuerde. Vnd hieruff vñ besondern Gnaden / so bewilligend wir Keyser Maximilian / als Vormünder für vns vnd vnsern lieben Enckeln vnd Fürsten Erzhersog Carlis / daß derselbig Hertzog Carlis vmb Meerung guts Willens den obberührten Eydgnoßen / namlich einem jeden Ort vorgemelt zu einer Vereierung jährlich zweyhundert Guldin Rhymsch / vnnnd dem Apt vnnnd der Statt Sant Gallen / auch dem Lande zu Appenzell jedem jährlichs hundert Guldin Rhymsch / vff des Heiligen Erns Tag Inuenttonis im Meyen in der Statt Zürich nothdürfftig vnd gebühlich Quittung geben vnnnd antworten lassen sollen / so lang bis er in die Regierung / setner erblichen Fürstenthumb vnnnd Länden trätten wird. Wir Keyser Maximilianus sollend vnd wöllend auch darob syn vnnnd verfügen / so bald der genemeyte vnser Enckel vnnnd Fürst Erzhersog Carlis zu synen vogtbaren vnd mündigen Jahren kommen wird / daß er als dann diese Vereinigung vnnnd Verständnuß in allen ihren Puncten vnnnd Articlen ratificieren / bewilligen / annehmen / vnd mit nothdürfftigen Brieffen vnnnd Sieglen bekräftigen soll / mit Verkündi diß Brieffs / mit vnser Keyser Maximilians anhangendem Vnsigel für vns selbst / als des Vormünder / vnnnd von wegen des genemeytem vnsern lieben Enckels vnnnd Fürsten Erzhersog Carlis besiglet. Darunder wir vns für vns / vnnnd denselbigen vnsern lieben Enckel vnnnd Fürsten / vnnnd vnser beder Erben vnnnd Nachkommen by vnsern Keyserlichen Worten verbindend alle vorgeschribnen Puncten vnnnd Articel gerüglich / vest / vnd vnverbrochenlich zuhalten vnd zu vollziehen. Vnnnd wir die Burgermeister / Schultheissen / Amman / Räte / Burger / Landlütch vnnnd Gemeinden der obgemelten Stätten vnnnd Länden der Eydgnoßschafft / habend auch zu wahren vestem Verkündi vnnnd ewiger Gezeugnuß vnser Stätt vnnnd Länden mit sampt Herren Apts / auch der Statt Sant Gallen vnnnd des Landes Appenzell Vnsigel an diesen Brieff thun hencken / darunder wir vns sammentlich vnnnd sonderlich für vns vnd vnser Nachkommen by den Eyden / so wir vnseren Stätten vnnnd Länden schwerend / verbinden / alle vorgeschribne Sachen / Puncten vnnnd Articel getrüwlich / stet / vest vnnnd vnverbrochenlich zuhalten vnd zu vollziehen. Geben vnnnd geschehen zu Baden im Ergouw am Frytag den sibenden Tag des Monats Februarii nach Christi Geburt fünffzehnhundert vnnnd im einlifften vnser Reichs des Römischen im fünff vnd zwanzigsten / vnd des Hungerschen im ein vnd zwanzigsten Jahren.

Mit dem Hauß Savoyen haben für langen Jahren etliche Ort Freundschaft gehabt / als Bern / Fryburg /

29 ij vnd

vnd Solothurn. Anno 1512. hat sich Herzog Carl mit gemeinen Eydgnossen auff 25. Jahr verbunden / welchen Bund auff die Französischen / Bernerischen vnd Genfferischen Krieg Herzog Philibert Emanuel ernewert / vnd noch in Vigor verbleibet.

Mit Frankreich haben die Eydgnossen gar nahe Correspondenz. König Ludwig XI. hat diese erste Vereinigung mit den Eydgnossen getroffen / vnd allen interessirenten Drien ein jährliche Pension oder Summa Gelds gegeben. Carolus VIII. hat die Anno 1483. ernewert / die König Ludwig XII. anfangs nit viel geacht / vnd in Meyländischen Kriegen wol entgelten müssen / warvber Franciscus / der die Eydgnossen zu Mortignou geschlagen vnd erkennen gelernet / für allen dingen dahin getrachtet sich mit denselbe zu vereinbaren / weil er in der That wußt / wie kümmerlich vñ wie mit grossen Schwaden er inen angefiget hette / warauff ein ewiger Frieden gemacht worden: geschach An. 1516. Mit diesem Frieden war König Franciscus nit zufrieden / sondern hat endlich ein hilfliche Bündnuß gesucht / vñ die vö allen Drien dazumal erlangt / außser Zürich / welches Ort erst nachgehens 1613. vnter Ludwig XIII. in die getreten.

Das sind die fürnehmsten Bündnußen der Eydgnossen / die zwar bey vielen Drihen eine zeitlang in seinem Gebrauch gewesen / aber nach vñ nach in grossen Mißbrauch gerathen / dann viel zu gar auff frembder Herren vnd Fürsten Freundschaft / Pensionen vñnd Gelde gesehen / daß sie in der Freyheit zu einer Dienstbarkeit gerathen / dardurch sie sich selbst / vñnd ihre Kinder verstecken / allen Kriegen nachziehen / daß von einem Drih Volck in dem Feld wider einander stehet / Vatter vñnd Sohn in widerwertigen Partheyen sich befinden vnd einander feindlich meinen müssen. Anderer grossen Vngelegenheiten vñnd insonderheit innerlichen Zwyrachten / die darauß entspringen / nicht zudencken / als daß bey etlichen Drihen die Democratia zu einer Oligarchia worden / vnd etlich wenig die Pensionen von allen Drihen haben vnd nehmen / die Regierung vnd Beherrschung an sich gebracht / viel Adeltiche vnd gewaltige Geschlechter sich sehr vertrießt / die inder grosse Ansprach an Könige vñnd Fürsten haben / aber ihrer Contracten schlechten Genuß / mit des gemeinen nutz vnwiderbringlichen Schaden. In den Stätten ist die Vnordnung minder / vnd werden die Pensionen / vñnd Frieden Gelder in gemeinen Säckel gelegt / auch das Krieglauffen in gewisser Moderation gehalten. Jedoch haben auch die Stätt nicht geringere Summen in Restanzen / vnd werden in Feldzügen wenig mehr nach den Bünden sondern nach neuen Tractaten gehalten: darzu der Eydgnossen sonst berühmte Waffen vnd Kriegs Disciplin in jämliche Verachtung kommen.

### 39. Vom Politischen Regiment der Eydgnossen.

Der eusserliche Leib gemeiner Eydgnosßschafft / ist blßhero auffgestellt worden: da folget innd auch zusagen / wie derselbe sein Bewegung habe / vñnd was darauß von zeiten hero gestossen.

Das Politische Regiment der Eydgnossen ist mit der Aristocratischen vñnd Democratischen Regierungs Form gemischt / vnd muß von den Eydgnossischen Drien in gemein oder von einem jeden Drih besonder begrieffen werden. Gemeine Eydgnosßschafft hat einen allgemeinen Rath / von den Abgesandten / so auff den

Tagssamungen zu gewissen zeiten zusammen kommen. Diese Tagssamungen werden vngleich gehalten / je nach dem die gemeinen Vortschafft sind. Etwa kommen zusammen nur die acht alten Drih / etwa alle dreyzeh / etwa alle zugewanden. Diese gemeine Tagssamungen werden von Zürich auß bestimpt vnd gesetzt / vnd hat Zürich auch den Vortsis. Da hat ein jedes Ort gleiche Stimm / vñnd Gewalt eines wie das ander / vñnd haben 2. Befande von einem Ort nur ein Stimm. In solchen Tagen wird gehandelt von Fried vñnd Kriegen / von gemeinen Samungen vñnd Ordnungen / von Wüingwesen / von Bündnußen / von Befandschafften / so außser der Eydgnosßschafft geschickt werden / von der Streitigkeit / so zwischen Drien selbst in Civil oder Religions Sachen entstehen. Wie auch werden die Appellationen der Herrschafften disseite des Gebirgs verhöret vñnd gerichtet / die Jahr Rechnungen gemeiner Befall eingenommen / vñnd den Landvögte der Eyd gegeben / vñnd solche Tagssamung geschickte gemeintlich zu Baden.

Besonderbar die dreyzeh Ort belangend / wie da dreyerley Namen der Obersten vñnd fürnehmsten in den Drihen sind / als sind auch dreyerley Formen der Regimenten. In den Landen Dri / Schwyz vñnd Underwalden / Zug / Glarus / Appenzell / ist das oberste Haupt der Landamman / vñnd stehet der größte Gewalt bey der Lands Gemeind / da ein jeder von Mannlichem Stammen von fünfzeh Jahren seine Stimme hat.

Bei den Stätten sind zweyerley Regierung. Es sind Stätt da das oberste Haupt wird genandt ein Bürgermeister / als zu Zürich / Basel / vñnd Schaffhausen. Andere / da das Haupt den Namen eines Schultheissen trägt / als zu Bern / Lucern / Fryburg vñnd Solothurn.

Die Länder so zum Haupt haben ein Landamman / sind also beschaffen / daß ein jedes Ort hat sein gewissen Theil. Das Land Dri hat zehen Theil / oder Gnossammen. Schweiz hat sechs Viertel. Underwalden hat zwey Theil. Zug hat zwey Theil / die Stätt vñnd außser Ampt / welches drey Gemeinden begreift / die am Berg / Egere vñnd Bar. Glarus hat fünfzeh Theil oder Tagwen. Appenzell zwey Hauß Roden.

Auff diesen Gemeinden werden die gewöhnlichen Rätß besetzt / die in geringen Civilischen vñnd Criminalischen Sachen handeln. Schwere Beschafft aber läßt man wachsen an ein ganze Lands Gemeind. Obne den Rath vñnd Lands Gemeind haben diese Drih auch ihre Bericht vñnd besonderbare Ehrenämpter / als Lands Hauptman / Bannerher / Landsfendrich / Lands Säckelmeister / Landschreiber /c.

Die Stätt so Bürgermeister haben sind frey wie Reichstätt / vñnd wird alles Volck in die Edlen vñnd Bürger abgetheilt. Die Ritter vñnd Edlen haben zu Zürich ihre Gesellschaft / die Constabel genennet / vñnd besigen den Rath / wie auch zu Schaffhausen. Zu Basel hatten sie zwey Gesellschaften / aber keinen Eingang in Rath. Die Bürger sind abgetheilt in gewisse Zünfft / zu Zürich sind zwölff / zu Basel fünfzeh / zu Schaffhausen eynff. Die haben ihre Zunftmeister / so den Rath besuchen / vñnd zu Zürich vnter denselben vier oberste Meister oder Statthalter. Basel hat einen obersten Zunftmeister. Zu Zürich erwählen die Zünfter einen Zunftmeister. Die Rätßherren aber werden erwählt von dem grossen Rath / wie auch die Landvögte vñnd andere Ehrenämpter / vñnd geschicht von wenig Jahren hero die Wahl der

vornehmen Eychämpten im Regiment vnd Kirchen  
mit mehr mit freyer offner Hand / sondern heimlich /  
mit halocren / alle Practicken zu hindern. Aber in vber-  
rigen allen Orten / außer Genff ist ein offen Meher.  
Ein jede Statt hat ein kleinen vnd grossen Rath / da  
diese nuhr in schweren Sachen zusammen beruffen  
werden: Der kleinere Rath aber kommet fast täg-  
lich zusammen. Der grosse Rath zu Zürich bestet  
in zweyhundert / der klein in fünfzig Personen / vnd  
wird in den alten vnd neuen Rath / der ober das  
Blut richtet / abgetheilt / vnter einem Reichsvogt auß  
dem Rath erwehlet. Basel hat zweyhundert vier vnd  
vierzig im grossen / im kleinen vier vnd sechzig Mann.  
Schaffhausen vier vnd achtzig / der kleine sechs vnd  
zwanzig / dieser Rath hat vnderschiedliche Ehren-  
ämptern / Seckelmeister / Obmann vber gemeine Elö-  
ster / Salz: Zeug: Korn: Wein: Mung: Ehurn: Wei-  
sen: Herren: /c. Statt: vnd Vndersreiber: /c.

Neben dem Rath sind noch zwey andere Gerichte /  
das Statt vnd Ehren Gericht. Zu Zürich hat das  
Statt Gericht einen Schultheiss / wird von ihm re-  
girt / vnd hat seine Freyheiten. Das Ehren Gericht  
wird von Geistlichen vnd Weltlichen Personen be-  
setzt / vnd hat vnter seinem Stad nicht nur die streit-  
igen Ehe Sachen / sondern auch alle andere Lasten vnd  
Excess / vnd vber die Kirchen Discipin.

Was die Stätt betrifft / so von Schultheissen  
regirt werden / haben dieselbigen keine Zünfft / aber  
doch sind die Handwercken in gewissen Gesellschaften.  
Diese Stätt haben auch zwey Rät. Zu Bern  
ist der grosse Rath bestet von mehr dan 200. der klein  
von 26. Lucern hat 100. im grossen / 36. im kleinen Rath.  
Fryburg hat 200. im grossen / im kleinen 24. Lucern hat  
100. im grossen / 26. im kleinen Rath. Zu Bern sind  
neben den Schultheissen vier Denner. Also auch die  
Seckelmeister.

Das Regiment der Jungenwandren Orten betref-  
fende / so ist der Apt von Sanct Gallen in seinen Lan-  
den die hohe Oberkeit / in Civil vnd Criminal Sa-  
chen. Zu Wyll hat er seinen Statthalter / die Gotts-  
hausleit die haben ire Vögt vnd einen Amman / von  
welche man nacher des Apts Hoff anvellert. Toggen-  
burg wird vñ einem Landvogt behereschet. Im Rhein-  
thal hat der Apt seine Amman / in minderen Gerichten.

Sanct Gallen die Statt wird von einem Bürger-  
meister / klein vnd grossen Rath geregirt. Der klein ist  
von vier vnd zwanzig / der gross Rath von sechs vnd  
sechzig. Hat sechs Zünfft / vnd sein Gericht der fünffter  
genent / sampt einem Statt vnd Ehe Gerichte.

In den dreyen Bünden hat ein jede Gemeind ihre  
eigene Oberkeit / den sie mehrtheils Amman nennet / der  
hat vnter sich seine Richter. In einem jeden Bund ist  
auch ein Landrichter / der in Versamling das Haupte ist.

Ehur die Statt hat ihren Bürgermeister / vnd  
fünf Zünfft. Der klein Rath hat fünfzehn vnd der  
grosse dreyssig Mann. Die anderen Gemeinden ha-  
ben ihr eygene Gericht. Im Bunde hat das Haus  
Dessereich zehen Gerichten etliche Berechtigkeiten /  
welche aber von Bündeneren selber müssen bestellet  
werden. Malang vnd Meyensfeld werden bevoget.  
Der Gemeinden in gangen Bünden / sind in die fünf-  
zig / bestellen aber nur ein Regiment / der grossen Ge-  
meinden Geschafft werden auff einem Bunde. oder  
Beyrag abgelegt / welche zu Ehur / Dauos vnd Jlang

Das Erste Buch.

werden gehalten. Die Gemeinden fast all haben die  
Collatur ihrer Kirchen / vnd thut sich der Bischoff in  
Regierung gar nicht einmischen. Die Bündneri-  
schen Vogeten betreffend / so war Plurs durch einen  
Potesta / Eleden durch einen Commissari / vnd die Ge-  
meinden im Veltin durch einen Landshauptmann  
vnd etliche Potesta behereschet.

Im Land Wallis ist der Bischoff / den das Capittel  
zu Sitten / vnd die Gesandte der 7. Zenden erwehlet /  
des Lands Herr: auff den Bischoff folget der Lands-  
Hauptman / der richtet in Bürgerlichen vnd Welt-  
lichen Sachen. Die Gemeinden haben auch ihre  
Haupter / die sie Meyer oder Castellan heissen. Die  
Landgeschafft werden für den Landrath gezogen. Die  
Statt Sitten hat seinen Bürgermeister vnd Rath.

Die Stat Biel hat auch seinen Bürgermeister  
vnd Rath / die Bürgerschaft ist in sechs Gesellschafft-  
ten abgetheilt / darauß der Rath besetzt wird. Der klei-  
ne hat vier vnd zwanzig / der grosse dreyssig Mann.  
Neben dem Rath hat der Bischoff von Basel einen  
Meyer daselbst / der in gewissen Fällen im Recht sitzt.

Mülhausen / Kottweil / Neuenburg haben auch  
ihre eygene Oberkeiten vnd Rät / dardurch sie beher-  
eschet werden. Genff aber hat vier Syndicos / den kleinen  
Rath von 25. den grossen aber von 200. Personen / vñ  
einen Emittischen Leutenant in streitige Sachen. Wer  
weilers Bericht begeret / der sehe von diesem allem Sim-  
lerum / in dem Eydnossischen Regiment Buch.

Ven diesem der Eydnossen vnd Mitverwandten  
wolbestelten Regiment haben sich jederzeit grosse Sa-  
chen in Fried vnd Kriegs zeiten vnter ihnen / vnd  
durch sie bey benachbarten zugeragen. Als da sind  
die namhaften grosse Schlachten vnd Feldzug / die  
sie gerhan / da sie mehrtheils gar dapffer in geringer  
Anzahl / wider ein grosse Macht gesieget / bisweilen  
auch eingebüßt haben / doch allezeit ist der Sieg dem  
Feind ihwer gnuß antommen.

Als der Streit am Morengarten 1315. drey Beläge-  
rungen der Statt Zürich 1351. vnd 1352. die Schlacht  
zu Lüttrich 1351. die Krieg wider die von Kyburg 1382.  
die Schlacht zu Sempach 1386. die zu Nesels 1388. bey  
Frawenbrunnen 1374. zu Laupen 1399. vnderschied-  
liche Züg in Lombarden 1410. 1411. 1425. 1426. 1503.  
in Neapolt 1503. gen Galeron 1510. für Pania 1512.  
Schlacht bey Basel 1444. an dem Biberberg bey  
Kempic 1460. Zugs ins Burgüd 1475. die Schlach-  
ten zu Gransee vnd Wurtten 1476. zu Rancij 1477. zu  
S. Aubin 1409. der Schwaben Krieg die Schlachten  
im Schwaderloch / zu Dorneck /c. 1499. Zug gen  
Jurtin 1499. Schlacht vor Nouara 1513. Zug in Bur-  
gund 1513. in Meyland 1505. Schlacht zu Mariast  
1515. zu Pilsoken 1522. Wyterbergischer Zug Anno  
1519. vnd 1525. der Müßer Krieg 1531. Zug gen Antz-  
non 1536. Schlacht vor Carlona in Piemont 1544.  
Zug in die Picarden 1544. in Piemont 1555.  
in Frankreich 1573. In Niderland 1574. Schlacht  
zu Newport 1600. Zug vor Gölch 1610. /c. Ne-  
ben vielen anderen besonderbaren Zügen / Schlach-  
ten / Belagerungen / Stürmen vnd Kriegs Tha-  
ten / darbey sich die Eydnossen in Frankreich / Bu-  
garn / Niderland / Piemont vnd Teuschlandt jeder-  
zeit finden lassen / also daß Mars nicht bald an einem  
Orth seine Fahnen schieben lassen / daß sich nicht auch  
Eydnossen darbey vndergestellet haben.

29 iii Bon

Von der Eydgnossen Religion / vnd  
anhangenden Sachen mehr.

Die Eydgnossen sind von Natur / zur Religion geneigte eufferige Leuth / also daß nicht wol ein Landt in so geringem Bectret zu finden / allda mehr Kirchen / Propsteyen / Capellen / zc. anzutreffen / die an Einkommens reich vnd mächtig. Auff die Reformation in Teutschland / hat Zürich zuserst die Religions Enderung fürgenommen / welcher die Stätt / Bern / Basel / Schaffhusen / Sanct Gallen / Biel / Mühlhusen / Newenburg vnd Genff gänzlich gefolget / die sind der Protestirenden Evangelischen Religion / vnd bestellen ihre Kirchen mit Tugendlichen Männern. Glarus vnd Appenzell in den Orthen / die Landtgraffschafft Turgew / Graffschafft Baden / Rhinthal vnd Toggenburg / sind von beyden Religionen / wie auch ganz Pündten. Wallis hat allezeit auch etlich wenig Protestirende / doch ohne Übung gehabt.

In den Stätten / der Protestirenden Religion / werden die Kirchen Güter in fleißiger Rechnung genommen / vnd zu Erhaltung der Kirchen / Schulen / vnd Armen angewendet.

Die ganz Catholischen Orth sind Lucern / Bry / Schwyz / vnd Niderwalden / Zug / Fryburg / vnd Solothurn sind vnter dem Bischumb Constanz. Die Herrschafft Kore / Sargans / vnd Welsche Vogreyen.

In diesen Landen sind auch treffliche Schulen / darauf viel gelehrter Männer herkommen. Basel hat ein Vniuersitet. Zu Losanna ist ein Academei / zu Zürich / Bern / Schaffhausen / Sanct Gallen / Chur sind gute Gymnasia / vnd schöne Bibliotheken.

Zu Sanct Gallen im Closter erhält der Apt die Studia / zu Lucern vnd Fryburg haben die Jesuiter die Vnderweisung der Jugend vnderhanden. In allen Orthen haben die jungen Knaben vnd Töchteren ihre Schulen / allda sie zum Lesen / vnd Schreiben / singen vnd rechnen abgerichtet werden. Allerhand löbliche Martialische / vnd Palladische Exercicia sind in steter Übung vnd Reputation / die so den Sprachen / Künsten vnd anderen Tugendreichen Sachen gewogen / haben ihre Förderung. Wenig vnter den Einwohneren werden angetroffen / die nur ihre Muttersprach in Übung / weil das Landt selber vnder verschiedene Sprachen im Brauch hat.

Der größte Theil befeist sich der Teutschen / aber von etwas alteinfaltiger Sprach. Gegen Genff redt man Französich. In Engadin ist ein besonderbare Dialect / Rumansch genennet. In Wallis vnd Alpengebürg braucht man die Lombardische Sprach. Viel Adeltliche alte Geschlechter sind in allen Orthen respectirt / vnd in höchsten Ehrenempyren. Viel gelehrter Leuth vnd kunstreicher Meisteren hat dieses Landt iederweil hergeben. Die Frembden / so Ehr vnd Tugend lieben / finden liebreiche Gönner / die Armen von Einheimischen vnd Frembden werden in Spitalen / Sieghäusern / Clösteren / mit grossen Almosen wol versorget. Für den Nothfall in der Feinden Einbruch / oder Feuers Befahren / ist alles sehr wol bestellet. Die Strassen / Steeg vnd Weg in guter Ordnung. Das Münzwesen wird zu zeiten in gemein

von allen Orten / oder von einem jeden besonderbar regulirt. Die Laster vnd lasterhafte Leuth werden in allgemeiner Erbarkeit nit gelitten. Stummahl in so viel vnder verschiedene Stätten / Landen / Orten / Flecken / in so grosser Menge Volcks / in vngleicher Aufferziehung vnd Religion / erzeigt sich zu Erhaltung allgemeiner rewer erworbener Libertet / ein liebliche Harmonie / die nicht wol anderer Orten anzutreffen.

## Relation von dem letzten Krieg in Bündten vnd dem Veltliner Thal.

Den 9. Decembris / alten Calenders / des Jahres 1780. hat Antonius Calmonsius, Secretari vnd Gesandter des Herzogthums Meyland Eredeng Schreiben gebracht von Herren Carolo / Prinzen zu Aragon / Herzogen zu Terra Noua, Subernatoren zu Meyland vnd Feld Obristen des Königs in Italia / an die Burgermeister vnd Räch der Statt Chur / vnd die drey Bünde in Rhetia / darinn nach beschehenem Gruss auch angedeutet ward / es were dem Subernatoren fürkommen / welcher gestalt sich etliche Commissarien der drey Bünde vnderstanden / Newerung in der Religion wider die Innyohner des Veltliner Thals einzuführen / in dem sie / die Catholischen an ihrem Exercitio hinderten / zu Sonders eine Schul für die neue Religion zu Prejudiz der Catholischen angerichtet / vnd ihnen nicht gestatten wolten / daß die in dem Veltliner Thal außländische Priester haben solten / daher es käm / daß sie / weil keine Inngedohrne zubekommen / der Priester aller dings mangeln müßten.

Wann dann des Königs in Hispanien Lande vnd Vnderthanen an die Länder der Bündten in dem Veltliner Thal stießen / vnd nichts darzwischen were / als gebührete dem Könige Aufsicht zu haben / damit seine Vnderthanen nicht etwa durch Kegeren angestecket würden / vnd dannhero Krieg erwachsen möchte / wie jegundt in dem Niderland geschehe / länger dann zwanzig Jahr hero. Obnuh wol der König vnd seine Amsleut gern mit den Bündtenern Freundschaft halten wolten / jedoch weil durch diese Erneuerung im Veltliner Thal den Meyländische Vnderthanen nicht geringe Fährlichkeit erwachsen möchte / als könne vnd wolle er solche Erneuerung nit leyden. Ersuchte demnach er der Gubernator im Namen seines Königs die drey Bünde freundlich / daß sie die Schul zu Sondrio wolten abschaffen / oder sie etwas weiter von den Meyländischen Grängen verlegen. Darnach so sey es nicht zulenden / daß den Catholischen die Priester verweigert werden / ohne welche sie nicht leben können. Was die Kriegshülff anlangt / die sie dem Herzogthumb schuldig sind / gleich wie niemand gezwungen sey / sich schreiben zulassen / also soll man auch keinen auffhalten / der dahin ziehen wolle / sondern einen jeden passiren lassen / es wäre dann / daß sie der Soldaten selbst im Land bedörfften / dann auff solchen Fall sind sie dem Vaterland mehr verbunden. Doch soll hierin nichts fürgenommen werden / ohne Vorwissen der Vorstehern in den drey Bündten / welche innerhalb 10. Tagen / nach dem die Hülff begehret worden / etwas gewisses schliessen sollen / Item daß die Bündter die 300. Knecht vor das Herzog Mayland dem König schicken sollen / so oft er deren begehren wird / daß sie vnder ihrem Hauptman erscheinen.

Wann

Wann der König oder Gubernator zu Mayland Volck vñ Kriegs Rüstung auß Teutschland in Italien führet wird/es seyen Reuter oder Fußvolck/ sollen ihnen die drey Bünd Paf geben/ doch das ihr nit mehr dann 50. auff ein mal an einem Drth durchziehen/ sich wol halten/ vnd was sie verzehren/bezahlen. Doch soll kein Durchzug ohne ihr der Bündter Vorwissen fürgenomien werden/ damit sie sich auff Speiß vnd Fütterung schicken können.

Hergegen verspricht der König ihnen den Bünden vnd ihren Angehörigen/ Schadloshaltung/auch Schutz vnd Schirm in solchen Durchzügen/ mit obigen Conditionen, daß auch sie/die Bündter vnd ihre Angehörigen/ sicher reysen/handeln vnd wandeln sollen vnd mögen/befreyet der Inquisition vnd alles Vbertrangs an Leib vnd Gut/durch alle Stätt vnd Länder des Herzogthumbs Mayland/doch daß sie sich des Disputierens von der Religion enthalten/vnd keine verbottene Bücher ins Land bringen/ die bestimpte Straffen zuvermenden. Selbiges sollen auch die Mayländischen Vnderthanen in der Bündter Land thun.

Es verwilligen auch der König vnd Gubernator den drey Bünden diß vnd jenseit des Gebirgs/ daß sie allerley Wahren kauffen mögen/ außgenommen Weizen/ Gersten/Korn vnd Keyß/ dessen doch ein gewisse Anzahl den drey Bünden gefolget werden solle/ vnd damit dem Mißbrauch vorkommen werde/ dafern die Wahren im Stato von Mayland gemacht/ vnd zuvor besichtiget worden sind/ mögen sie solche wol in ihre Länder führen/ohne Tribut vnd Zoll/der gebühre gleich der Kammer zu Mayland oder andern.

Also sollen auch die alten Privilegien im Herzogthumb Mayland den 3. Bünden vnd ihren Angehörigen/sie seyen was Condition sie wollen/ernewert vnd bekräftiget werden/daß sie zu Ross vnd Fuß hin vnd wider reysen/ allda verbleiben/ vnd handhieren mögen/ ohn einigen Tribut/Zoll vnd Mauth/Schätzung oder Steuer. Zur Zeit der Pest mögen sie im Herzogthumb ihren Vnder schleiff suchen/allein wann sie Zeteinander G. sundheit fürzeigen können.

Dafern Strittigkeiten erwachsen zwischen dem König vnd seinem Gubernator eines/ vnd den drey Bünden anders Theils/ soll die Sach zu Clauenna oder Morbegno vor Schiedrichtern von beyden Theilen erwehlet/ gerichtet werden/ auch sollen beyde Theil ihres Sprachs geleben.

Damit aber die drey Bünde des Königs Gnad vnd guten Willen weiter verspüren mögen/ als verspricht derselb Jährlich/ so lang dieser Bund wehren wirdt/ einem jeden auß den drey Bünden 1000. Gulden Spanischer Münz liefern zulassen/ die auß der Mayländischen Kammern genommen/ vnd zu Clauenna ohne Weigerung/doch auff der Bünde Kosten/eingbracht werden sollen.

Darbey behalten ihnen die drey Bünde außstrücklich bevor/alle ihre vorige Bündnussen/alle alte Brieff vnd Sigel/so sie empfangen oder von sich geben vnd beschworen haben/ denen allen diese Capitulationen nichts benehmen mögen/ ob sie wol von beyden Theilen steiff vnd vest gehalten werden sollen. Vnd soll diese Verbündnuß in ihren vollen Würden vnd Kräften bleiben/ so lang der Catholische König vnd sein Sohn Infant zu Hispanien vnd Herzog zu Mayland leben werden/vnd 10. Jahr nach ihrer beyder Todt/mit

Das Erste Buch.

einem jeden/ der dieselben Jahr vber den Titel vnd Namen eines Herzogs zu Mayland führen würde.

Wißhellung zwischen dem Bischoff zu Chur vnd Graupündtern/ von wegen der Religion.

Es haben die Bischoffe von Chur vor mehr als 100. Jahren nicht geringe Spän vnd Zwytacht mit den Bündnern gehabt/ die auch/ wann sie schon gestillet/wider außgebrochen sind/ sonderlich mit dem Bund zu Caddi, oder des Gottshaus Bund/der der stärckest ist vnder den dreyen/ welcher etwan dem Bischoff auch in Weltlichen Dingen vnderworfen war. Aber dieser Zwispalt ist noch mehr gewachsen nach verenderung Religion/wie leichtlich zuerachten/ zu welcher Zeit Bischoff Paulus dermassen getribulirt worden/ daß er dem Gottshaus Bünde diese 6. Articul nachzugeben genötiget.

I. Daß er dem gangen Land die Freyheit der Religion zuließe.

II. Daß er sein Bisshumb keinem andern resigniren wolle/ohne Vorwissen des Capitels zu Chur.

III. Daß er ohne desselben Willen nichts/ so des Bisshumbs eygenthumblich/ verpfänden oder vercußern wolle.

IV. Daß er dem Capitel vnd dem Gottshaus Bund wolle Rechnung thun/ von den Einkommen des Bisshumbs.

V. Daß er durch seinen Consens gut heißen wolle/ was die Gottshaus Bündner/ Zeit seines Bisshumbs/verkaufft haben.

VI. Daß der Bischoff die Empter/als das Ampt des Haushoffmeisters/ des Vogts zu Surstans/ des Capitayns zu Fürstemberg vnd Ram. etc. allezeit mit Personen auß dem Gottshaus bestellen solle.

Es ist aber wol zu merken/ daß dieser Vnwill vnd Mißgunst/ den die im Gottshaus zu Bischoff Paulo getragen/ fürnehmlich daher entstanden/ dieweil er fremdd/ vnd Keyser Maximilian Secretarius gewesen/ vnd solcher gestalt zu dem Bisshumb gelanget/ daß er mit dem vorigen Bischoff/ so das Bisshumb selbst gutwillig resignirt/ es erhandelt/ vnd jener/ dieweil er vermerckt/ daß er beyden Bündnern in geringem Werth/ sich widerumb an des Keyser Hoff begeben. Vnd dieweil eben zu der zeit die Religions Enderung in Teutschland vnd in der Schweiz vorgangen vnd mit eingefallen/ haben die Strittigkeiten zwischen den Bündnern vnd Bischoffe zweiffels fern groß Anlaß vnd Vrsach darzu gegeben/ daß auch sie die Religion geändert. Einmal ist das gewiß/ daß er gleichsam darzu gezwungen vnd gedrungen worden/ vmb Fried vnd Ruhe in seinem Bischofflichen Ampt zugerinnen/ in vorgesezte Articel einzuwilligen/ wiewol er dannoch die ganger 38. Jahr/ dieweil er Bischoff gewesen/ wenig Ruhe vnd Frieden gehabt/ sondern viel vnd mancherley Weise bevrnühiget worden.

Nun zwischen jetzt vliegmelten Bischoff Paulo, vnd zwischen jetzt sitzenden Bischoff Beato zu Chur/ seynd zween Bischoffe gewesen/ vnter welchen der letztere/ Namens Thomas auß dem Geschlecht deren von Platten bürtig.

Nach dieses Bischoffs Thomæ tödlichen Hintritt hat sich vmb das Jahr Christi 1565. ein grosser Streit vnd Neyd erhoben zwischen den beyden vornehmen

29 iii Ge.

Geschlechtern von Planta vnd von Weyden/die einander hefftig seind vnnnd auffsezig/vnd dieweil sie die vornehmste Geschlechter sind in dem Volck/hat ein jedweder Parthey nach der Bischofflichen Ehr vnd Würden getrachtet. Die von Planta verliessen sich auff das grosse hohe Ansehen des Roemulii, dardurch sie auch bey der Bischofflichen Wahl Bischoffs Beati mit einer Stimme ihrem Gegenteil obgelegen (welches vielleicht auch Ursach gegeben zu seinem Todschlag in diesem Tumult) als welcher des Roemulii Sohn ein junges Menschen vñ Dechant zu Chur das Bisthumb vorbehalten sollen. Hingegen haben die von Weyden mit Hülf vnd Zustimmung der vbrigen Capituls-Herrn/vnd sonderlichen Fauor vnd Zuneigung deren im Gottshaus einen auß den ihrigen in das Bisthumb mit Gewalt eingedrungen/welcher auch das Bisthumb so lang innen behalten/bis daß die beyde Theil näher Rom gezogen vnd daß endlich nach etlichen Monaten mehrgemelter Bischoff Beatus, als ordentlicher weise Erwehltet/vermittelst der darzwischenkunft des Französischen Ambassadors der Orthen Bellieurzi vnd der Eydgnossen/wider auff vnnnd angenommen/vnd ins Bisthumb eingeführet vnd bestättiget worden. Es läst sich aber darfür ansehen/vnd ist sehr glaublich/das der General vnd Ober-Hauptmann im Gottshaus Bunde/vnder andern auch vmb der Ursachen willen denen von Weyden so euffertig zugethan gewesen/dieweil sie nicht allein deren Orthen in so grossen hohen Ansehen/vnnnd ihr Geschlecht vor das aller älteste gehalten wirdt/auch an Land vnd Leuten/an Volck/Vnderthanen vnd Reichthumb/vnder der Bündternemeynden am mächtigsten vnd den andern Einwohnern allen weit vberlegen/sondern auch vnd vornemblichen darumb/auff daß ihm fund würde/ob auch er etliche Stimmen zur Wahl haben könnte/darumb auch mehremeldter Bischoff Paul verheissen müssen/das er das Bisthumb ohne Vorwissen vnnnd Verwilligung des Capituls im Gottshaus keinem andern resigniren oder an Handen geben wolle.

Vnder wehrendem diesem Streit sind viel Tag-satzungen zu beyden Seiten gehalten worden/auch viel Panqueten vnnnd Gastereyen angestellt/grosse Kostspielungen geschehen/vnd sehr grosse Schulden gemacht/beydes vom Bunde ins gemein/als auch von denen von Weyden insonderheit/deren Handschriften vnd Antheil sich auff 20. bis in 25000. Gulden belaffen.

Vmb Erledigung solches grossen schweren Schuldenlasts hat gemelter Bunde vnnnd die von Weyden lange Zeit gezweyet/vnd gewolt/das solche Vnkosten auß den Bischofflichen Rechten erstattet vnd abgetragen würden/zu dem Ende sie dann ein Theil derselbigen an sich gezogen/vnd dem Bischoff gleich als durch einen Sequester vorenthalten.

Vber das suchten sie auch Ursach vnd Gelegenheit in der Eydformul der Huldigung/welche etliche de Bischoff vnderthane Gemeinshaften de Bischoff leyten mussten/ neben andern mehr Angelegenheiten so dem Bischoff zugezogen worden/von seinen Mißgönnern vnnnd deren Dienern/welche das Feuer ergrössert/das sie billiger hätten helfen leschen sollen.

Damit nun der Bischoff sich endlich einmal vor

allemal solcher Beschwer. vnd Belästigungen entlied/nimbt er seinen Rückgang zu den Orthen der Eydgnossenschaft in der Schweiz/bey welchen er auch so viel erhielt/das sie Schreiben an die drey Bünde abgeben lassen/vnnnd zu vnderchiedenen mahlen als beliebte Theydigungskleuth in der Sach zwischen den strittigen Partheyen entscheidend vnd sprechen. Demnach aber den Bündtern zupariren nicht beliebt/schickten sie auch ihre Gesandten/welche Mittel/Weis vnd Wege Münd- vnd Schriftlich vortragen vnd vor schlagen/wie die ganze Streitsach entschieden vnd vertragen werden möchte. Demnach aber das auch nicht angehen wöllen/sondern immer andere vnnnd mehr neue Vnruehe enstunde/haben die Schweizer noch einest 7. Legaten abgeordnet/in Namen vnnnd wegen der sämptlichen 13. Orthen der Eydgnossenschaft/welche endlich im Monat Novembr. des 1569. Jahrs/nach dem ihnen die ganze Sach ordentlich vnd vollkömlich zuentscheiden vnd bezzulegen vbergeben worden/gesprochen/vnd diese haben die/von denen vorigen auß der Schweiz Abgeordneten/zu Hinlegung der Strittigkeiten erkandte Mittel/vnd auch das Gutachten der zu Nians Anno 1566. versambleten dreyen Bünden bestättiget vnd bekräftiget. Die Hauptpuncten aber solches Vergleichs hat niemand bis anhero sehen oder erfahren können/dieweil solche der Bischoff allein bey sich behalten/vnnnd zu Fürstenberg in der Graffschafft Tyrol/da er/dieweil er denen zu Chur nicht trawet/seinen beständigen Sitz vnd Wohnung hat/in genawer Bewahrung hält.

Doch hat man so viel gewisse Nachricht/das beyde streitende Partheyen/ehe vnnnd das sie sich dem Ausspruch der 7. Abgeordneten gänglich vnderworfen/beyderseits ihre Protestationen gethan. Die im Gottshaus bestellten ihnen vnder andern bevor/das dieser Ausspruch ihnen an ihrer herbrachten Freyheit nicht solte verfänglich seyn/vnd drungen starck darauff/das die Schuldenlast/die sie ihnen vmb des Bischoffs Streits willen zugezogen/jhnen abgetragen würde. Hingegen protestirte der Bischoff/das er solcher Gestalt der Abgeordneten Ausspruch sich bequemem vnd vndergeben wolte/das ihme die Vnkosten zuerlegen nicht eher auferlegt würde/es wäre ihm dann zuvor die Huldigung von seinen der Bischofflichen Jurisdiction vnderworfenen Vnderthanen geleistet/vnnnd der Sequester, damit seine Zöll vnd Güter beschlagen/relaxirt vnd auffgehoben. Solches aber alles vnerachtet/so haben doch die Abgeordnete erkandte vnd gesprochen/das der Bischoff 1800. fl. hergeben solle/damit ein Theil der Schuld vnd Vnkosten nach seinem Belieben getilget vnd abgelöst würde. Dieweil aber der Ausspruch fast dunckel vnnnd zweiffelhafft/als haben beyde Theil denselbigen angefangen zu disputiren/vnd dannenhero zu mehrer newer Strittigkeit Anlaß genommen.

Von der Zeit an hat sich der Bischoff allwege zu Fürstenberg auffgehalten/vnd ist nie zu Chur gesehen worden/ohne auff Martins Abend/da er sich näher Chur erhoben/vmb zweyer Schweizerischen Gesandten willen/welche er dahin zu kommen beschenden/hat sich auch/so bald dieselbige widerumb hinweg kommen/also bald wider von dannen gemacht/vnd das ist die Ursach/das da er von Fürstenberg auß in die Schweiz vnd an andere Orthen geschrieben/man nie nicht eigentlich

gentlich vnd gewiß in Erfahrung bringen können/was vñnd warumb doch eygentlich der Streit zwischen ihme vñnd seiner Gegenparthey gewesen sey.

Es wird aber der Bischoff Gott dem Hexædermal eins schwere Rechenſchafft geben müssen/das vñnd seines Geizes/Halßſtarrigkeit vñnd Verſäumnis willen / seine anvertraute Herd, so er mit der reynen Lehr des seligmachenden Worts Gottes weyden vñnd versorgen sollen / so schändlich vñnd vergeßlich verlaſſen / (welche seine Gemeynde doch der Hexæ mit seinem Noſinſarben theuren Blut erkauft hat) vñnd an andere Orth sich zuwohnen begeben hat / da doch ein Bischoff seiner vertrauten Gemeynne allezeit Persönlich beywohnen / vñnd sich deroselbē mit Lehren / Ermahnungen / vñnd allen Wercken eines getrewen Bischoffs / ohne Geiz / Regierſucht vñnd andern Stücken / dardurch man in ein frembd Ampt greift / mit Gottseligem Eysfer annehmen soll / zumahl auch in den alten Canonibus heylsamlich verſehen / das ein Bischoff / so nicht bey seiner Gemeynde residirt, auch deroselben Nutzbarkeiten nicht fehgig seyn noch gebrauchen solle. Darzu aber der Bischoff / der seine Herd verlaßt / auch nie keinen Augenblick mit Gottes Wort zuweyden / in Sinn genommen / sehen mag vor Gott.

Inmittelft haben die von Weyden / welche ihnen an ihren Rathschlägen vñnd Vorhaben in nichts abgehen lassen / sondern immer darinnen eysferig fortgefahren / durch Hülf der Protestirenden Bündten vñnd des Gottshaus Bündts / ihre Feinde die von Planta möglichster Heftigkeit verfolget / vñnd diese hinweggerumb jene. Vñnd haben diese mit Zuthuung ihrer Faction Zugewandten insonderheit nicht gefeyret / sondern ihre gefasste Rathschläge mit dem Keyser vñnd dem Gubernator von Mayland heimlich gehalten / vñnd beschloffen durch eine heimliche Conſpiration eine erschreckliche Mordthat vñnd Blutbad anzustellen / vber alle Protestirende Bündner vñnd Evangelische Kirchen / welche neben ihnen im Beltlin gewohnt / darzu sie auch etliche Landstüchtigen / Landräumtze / Landsverwiesenen / Landesverrähter Dienste gebraucht / darzu ihnen dann der Gubernator von Mayland vñnd Herzog von Feria, neben den grausamen Spaniern in der Bestung Fuentes, starcken vñnd sehr willigen Beystand geleystet / derowegen sie einen Anschlag auff die Graupündten gemacht / etliche wie Keyffträger getlendet / vñnd voran geschickt / vñnd die arme / vñnschuldige / getrewē Ehrenleuth / die sich nichts Arges / zum allerwenigsten dergleichen nicht verſehen / vñnverſehens vberfallen / die Wachten mit Stillten vñnd kurzen Wehren ermorder vñnd nidergemacht / auch zu Tyrann / Zell vñnd andern Orth im Beltlin / das arme vñnschuldige Volck in ihren Häusern / auff der Gassen / auch in der Kirchen bey der Predigt / Gebet vñnd Gottesdienst / vñnd wo sie ihnen nur vorkommen / ärger als das vñnvernünftige Viehe mactirt, nidergemacht / erschossen vñnd erstochen / zerstückt / verbrändt / ins Wasser getrieben / vñnd so erschrecklich gehandelt / das die Grausambkeit mit Worten nicht gnugsamb zubeschreiben / darunter dan die vornembsten der Politischen / Amptleuth / Befehlshaber / anſehenliche Leuth / auch Geistliche / vñnd vornehme getrewē Evangelische Prediger / erhalten müssen / sonderlich Iohan-Petrus Danzius, Casparus Alopis, Blasius Alexander, &c. vñnd dergleichen noch viel mehr: dergleichen nachmahlen auch zu Sondrio,

Das Erste Buch.

Berbeno, Calpano, Trouano, vñnd vielen andern Orth mehr beschehen. Darnach hat man den Landtman / wo deren noch vom Mord vberblieben / disarmirt, entwehret / Blochhäuser gebawet / das Exercitium der Evangelischen Religion / welches ihnen doch bald vor 100. Jahren so getrewlich gegönnet / so hochbetewerlich geschworen / so beständig vñnd hochverbündlich zugesagt / wider Gott vñnd alle Gottes vñnd natürliche Rechte gesperret vñnd aufgehoben / die Übung der Römischen allenthalben befestmet / also das in wenig Tagen 75. Kirchen Evangelischer Religion getilget / vñnd das arme Landvolck auff allerley Weiß vñnd Manier mit vñnerhörter Tyranny vñnd geübtem Muthwillen geplagt worden / wie hiervon vñnderschiedene Bericht vñnd gründliche Anzeig in offenem Truck außgegangen / wie die Soldaten die arme Leute wie Pferdte geritten vñnd gespöret / vñnd mit Brügeln auffgemundert / haben Jungen vñnd Alten das Brod auß dem Maul gerissen / des Kindes auff der Mutter Schoß / ja in Mutter Leib nicht verschonet / vñnd die arme Leute gedrungen / das sie das Hew in Milch vñnd in Wasser kochen / vñnd da sie dem Schwerdt entgangen / ihr Leben darmit fristen müssen.

Vñnd damit sie solche erschreckliche That in etwas beschweinen möchten / haben sie fälschlich außgegeben / ob hätten die arme Leut ihnen viel Injurij vñnd Schmach angethan / vñnd sie vñnd das Exercitium Catholischer Glaubens bringen wollen. Die Vrheber solcher erschrecklichen Mordthat vñnd Blutbads sind gewesen die viel obgemelte von Planta / vñnd Namens Robustellus, welche alle Römische / Catholische zu diesem vñnschuldigen Blutvergießen angefrischet / vñnd ist nicht weniger Verdacht darbey gewesen / das auch andere außländische an Keyser / vñnd Königl. / Chur / vñnd anderer Herrn Höfen mit vñnder der Decken gelegen / vñnd vñnd solche Mordthaten wol gewußt / auch nicht wenig Rath vñnd That darzu gegeben / sonderlich weil das Feuer eben zu der Zeit an vielen Orth der Christenheit zugleich auff einmal außgegangen / vñnd man deutlich vernehmen können / das solches Regeln vñnd Blutjuden allzumal von einem Geist herkommen.

Demnach nun dieses also im Monat Julio, Anno 1620. in dem Beltlin vorgangen / haben ihnen die Vrheber vñnd Thäter reifflich diese Gedancken gemacht / es würde solche erschreckliche vñnd vñnerhörte That nicht gut thun / noch also vñngeandert hingehen / sondern möchten etwa vñnd vielleicht in kurzem von einem grossen vñnd mächtigen Heerzug vberfallen werden / zumahl sie vernommen / das die Bündter allenthalben vñnd Hülf / nechst vñnd mit Gott sich beworben / auff das sie solche erschreckliche That / vñnd vieler vñnschuldiger Leuthē Todt rächeten / auch nicht vñndeutlich abſehen könnten / das sie denen wider sie kommenden würden zu schwach seyn / diweil auch vornemblich Zürich vñnd Bern Volck zusammen vñnd auff die Beime brachten: derwegen sie den Gubernator von Mayland angeſtohen / als einen Nachbarn / vñnd der den Catholischen wol gewogen / der auch wol vñnd diese Dinge / Conſpiration vñnd Mordthat gut Wiſſens truge / vñnd längst gern gesehen / das es wäre angangen / vñnd er sein vñnd seines Königs Vorthell vñnd Interesse darbey in acht nehmen könnte / diesen haben sie angeſtohen / ihn Bittlich ersucht / sie in seinen Schutz vñnd Schirm auff / vñnd anzunehmen / vñnd ihnen entgegen vñnd wider

die

die Bündner Hülf zulehsten / auch wo es vonnöthen / vnd sie angefochten vnd attackirt werden solten / wider ihre Feinde mit einem Kriegsheer ins Veltlin zu ziehen / vnd bey dem eroberten Land zu manentiren.

Der Gubernator zu Mayland / als deme seines Königs Will vnd Intent längst wol bewust / vnd dem auch mit solcher Mordthat sehr trefflich wol bedienet / hat solches Begehren vnd Suchen ganz willig / ja begierig angenommen / vnd nicht allein eine ansehnliche Armaden Reuter vnd Fußvolck in grosser Anzahl den Römisch-Catholischen zu Hülf ins Veltlin geschickt / dardurch sie der Bündner Macht auffgehalten vnd gebrochen / vnd ihre Herren erlegt: sondern hat auch alle Schlöffer vnd Bestungen im Veltlin eingenommen / vnd in ganz neue auffbarbet / auch Elexen / Sondrio vnd Chur bevestiget / vnd also das ganze Veltlin / seinem lang geführten Wunsch vnd Willen nach / in seinen Gewalt gebracht.

Vnd da hat man im Werck befunden vnd ist innen worden / das der König zu Hispanien endlich seines Herzens Wunsch erlangt / damit er eine so lange Zeit / vnd vber die 200. Jahr vmbgangen / das er den Franzosen den Weg vnd Paß in Italien gedacht zu versperren / vnd die Hülfständungen / welche den Benedigern vnd andern Prinzen vnd Herren in Italien von ihren aufwertigen Freunden vnd Bundesgnossen auff den Nothfall könten zu kommen / verhindecete / vnd den Durchzug verwehrete / dargegen aber er die erwünschte Gelegenheit haben möchte / sein selbst eygen Volck / wie er allezeit gewünscht / auß Italien in Teutsch- vnd Niederland füglich vnd leichtlich vber zubringen / vnd endlich einen rechten breytten Fuß zusetzen / zu seiner lang getraweten vnd cyfferig gesuchten allgemeiner Herrschafft vnd Wohnung. Welches aber der König in Frankreich / der sich seiner Prætion auff das Herzogthumb Mayland im wenigsten noch nicht begeben / so wol auch der Herzog von Saphoyen / die Signoria von Benedig / die Eydnossische Schweizer / vnd ein grosses Theil der Italiänischen Prinzen sehr hoch empfunden / dann sie nicht vndeutlich gesehen / wie schädlich vnd nachtheilich ihnen solcher Einfall vnd Einnahm fallen würde / deswegen sich hefftig darüber beschweret / auch ein eygen Verfassung darwider beschloffen / vnd sich dahin bearbeitet / das alles in seinen vorigen Standt widerumb möchte gestellet werden.

Vnder dessen hat der König in Frankreich seinen extraordinari Ambassador Bassompierre in Spanien abgefertiget / mit dem König daselbsten wegen des Veltlins zuhandlen / vnd die zwischen der Römisch-Catholischen vnd Bündnern entstandene Unruhe zu vergleichen vnd beyzulegen / welches dann also geschehen zu Madrid in reiffer Verahtschlagung im Raht von Castilien / vnd hat man sich vnder des Königs Philippi III. tödtlicher Schwachheit vnd tödtlichem Hintritte folgender Articul verglichen.

I. Solle das Veltlin in vorigen Standt gestellet werden.

II. Soll ein Vergeß seyn alles dessen / was die Catholischen wider die Bündner verhandelt / welches alles soll todt vnd ab / vnd den Catholischen von den Bündnern vergeben seyn.

III. Das alle Schanzen vnd Bestungen / so vom Monat Iulio an des abgewichenen 1620. Jahrs er-

barbet / sollen wider nider gerissen vnd verstorret / vnd die aufwertige sonderlich Mayländische Besatzungen sollen widerumb ohne männlichs weiteren Schaden abgeföhret werden.

Andere segen noch mehr Articul hinzu / als das zum IV. Alle Newerungen in Religions Sachen welche seit Anno 1617. vorgangen / sollen auffgehoben seyn.

V. Die Bündner sollen diesen Tractat durch Eydsgelübd bestättigen / vnd sollen die beyde Königliche Mayestäten / sampt den 13. Orthen der Eydnosschafft vnd Wallis zur Exsecution, Vollstreckung vnd Handlung desselbigen verheiffen.

VI. Auch sollen die Brisoner oder Bündner allen Veltlinischen / Wormischen vnd Elexischen Banditen / Rebellen / Mördern vnd Vbelthätern vollkommenen Perdon vnd freyen Paß vnd Repaß verwilligen / vnd niemond weder an Leib noch Gut straffen / sondern alles in Vergeß bleiben.

VII. Auch vber das alles der Præsident der Graffschafft Burgund der extraordinari Ambassador des Königs von Frankreich / Herr von Montholon, vnd der Päpstliche Nuncius, sich auff einen ernendten Tag an beliebtem Orth in der Eydnosschafft versamblet / vnd solches alles in Execution stellen: vnd schließlich eine Copie des Tractats in Französischer vnd die ander in Spanischer Sprach / zur Nachricht beyder Partheyen verfertigt werden.

Diese Articul sind am ersten naher Chur auß Frankreich kommen / vnd den Rähten durch den Französischen extraordinari Ambassador Montholon neben andern Schreiben eröffnet / vermeynend die Sach sey nun wol vnd glücklich abgangen: Da ee aber auß dem Raht gehen wollen / vnd gesehen / das das Volck ob der Zeitung sich nicht frölich erzeiget / hat er vmb Versach gefragt / warumb sie sich vber die gute Zeitung nicht frölich erzeigen? darüber ihme zur Antwort worden: Die Bündner können ihnen nicht einbilden / das / was Spanien mit den Waffen eingenommen / mit der Fedder vnd Papier widerumb solte abretten. Der Französische Ambassador ließ die Articul denen zu Baden versambleten Eydnossen auch fürhalten / die solche für den hohen Raht zuziehen / einen Aufschlag vnd Dilacion genommen / etc. Die Catholische genandten Schweizer aber / durch Antrieb der Spanischen / wolten solche auch nicht bestättigen. Auch Montholon selber / so wol auch Gueffier beyde Französische Ambassadoren / thäten die Römisch-Catholischen hierinnen stärken / das sie nichts eingehen solten / bis das man der Catholischen Religion in Pündten gnugsame Versicherung hätte. Ist also die Exsecution vort erst auffgezogen / darnach verhindert / vnd endlich gar vernichtet vnd zer schlagen worden: darvon sonderliche Schrifften in offenen Truck von dem in Spanien wegen des Veltlins getroffenen Accords / außgelassen worden.

Die weil dann die Catholische im Veltlin gesehen / das die Bündner den Perdon / von beyden Königen in Frankreich vnd Hispanien / den Mördern zu erkennen / nicht geschwind annehmen / noch es bald vnder schreiben wollen / sondern dasselbige in billich mäßige reife Betrachtung gezogen / gleichwol die Madritsche Vertrags-Articul begierlich anzunehmen / nicht vngeneigt waren / als haben auch sie keines wegs gestat-

statten noch zugeben wollen / daß ihnen das Veltlin abgetretten vñnd wider zugestellet würde / dann sie sich besorget / wie auch nicht vnbillich / daß / da sie in der Bündner Gewalt kommen sollten / sie ihre schreckliche abschewliche Mordt. vñnd Vnthaten mit der Haut vñnd dem Kopff würden / wie billich / bezahlen müssen.

Es haben aber so wol der Aller Christli. dste König in Franckreich vñnd auch andere Prinzen vñnd Bñnds. verwandte Stände eufferig darauß gedrungen / daß die Catholischen den zwischen beyden Königen zu Madrid gemachten Accord vñnd Vertrag annehmen / vñnd den Bündnern das Veltlin wider abtretten sollten / vñnder der Protection beyder Cronen: auch die Schanzen vñnd Vestungen widerumb demolirt vñnd einreisen vñnd es also allerdings widerumb in vorige Freyheit stellen / auch die Mayländische Besatzungen / die sie vnzeitig erfordert hätten / also bald widerumb abführen: dann zum vnversehenen Fall sie solches nit thun würden / würde es doch seyn müssen / daß sie mit Gewalt darzu genötiget würden. Aber die Einwohner des Veltlins / Geistliche vñnd andere Catholisch. genandte haben eine lange Schrift an den König in Franckreich gestellet / vñnd ihme Anno 1622. in seinem Königlichen Schloß Fontenablaeu durch zweyen auß dem Veltlin von den genandten Catholischen an ihre Mayest. abgeordnete Ordens. Personen insinuiren vñnd einhändigen lassen / darinnen sie dem König Vrsach erzehlen / warumb sie den Protestirenden Kegerischen Bündnern das Veltlin nicht abtretten / noch zu ihren Händen stellen könnten / darbey sie auch ihren schrecklich begangenen Mordt vñnd angestellte Conspiration vñnd Blutbad verquanten vñnd behaupten wollen. Damit aber männiglich sehe / ob sie solche erschreckliche That damit erheben können für Gottes Gericht vñnd der mit vortheilten nit eingenommenen Posteritet / so soll es auß dem Lixer erscheinen. Ihre Oration. wie sie zum gefallen der Mörder vñnd Vbelthäter gestellet / (zu erhalten das Veltlin) vñnd erliche auß der Italiänischen in Lateinische / vñnd fúrters auß der Lateinischen in die Teutsche Sprach vbersezt / lautet also:

Herz König. Wir die Geistliche vñnd Einwohner des Veltlins / der Catholischen Religion zu gethan / bekennen selbst rñnd / daß wir zu viel lang verweylet / E. Aller Christlichsten vñnd der Catholischen Mayestät zu Fuß zufallen / vñnd die selbe mit Bestand vñnd Grund der reynen simplen Warheit zuberichten alles dessen / was sich in vnserm Vaterland Veltlin zugetragen / vñnd vor Augen zubilden / den elenden / müheseligen vñnd betrawerlichen Zustand / in welchem wir jezunder schweben / vñnd die eufferste höchste Noth / darein wir gerathen / aller vnderthänigstes Fleißes bittend / E. Allerheiligste Mayestäten vns gnädige vñnd reißliche Hülff vñnd Beystand leyssen wollen.

Daß wir aber mit vnserm vnderthänigsten Bericht so lang auffgezogen / ist zum guten grossen Theil die Vrsach / daß vnser keiner E. Mayest. Hoff kühlich noch freymüthig besuchen dürfen / als an welchem vnser Todfeind die Bündner sich auffhalten vñnd viel vermögen / von welchen vnsern Feinden wir anderster nichts als alle Vnbilligkeit vñnd Arges vns zuverschen haben.

Es hat vns auch nicht wenig auff vñnd abgehalten / vnser große Furcht vñnd Bestürzung / dardurch vnserer Sinne / Gemüth vñnd Gedancken dermassen verrückt /

Das Erste Buch.

daß wir vns auch fast keine Hoffnung machen können / daß vns in vnserm grossen Vnglück Hülff vñnd Rath geschehen könne / vñnd also gleichsam gar zu trügen / faulen / vnvernünftigen Thieren worden / dieweil wir gesehen / daß wir in diesem euffersten Elend von allen Königen / Fürsten vñnd Potentaten verlassen / vñnd E. Mayest. gnädige Ohren vns gar verschlossen / daß wir vnser gute Sach nicht genugsam vorbringen / oder ans Taglicht legen können.

Demnach es aber nunmehr Gott gefallen / die Herzen vñnd Gemüther der Catholischen Eydnossen mit den Strahlen seines Göttlichen Lichts zu erleuchten / als welche nunmehr erkennen vñnd verstehen / mit was schädlichem Vorurtheil die Catholische Religion vñnd vnser gute gerechte Sach beschweret / vñnd daß das Verderben vñnd Vndergang mehr dann hundert vñnd zwanzig tausend Seelen / die in diesem Thal wohnen / an Leben vñnd Gut / an Glauben vñnd Catholischer Religion hierbey verliert: vñnd da sie gesehen / daß der zwischen E. Aller Christlichsten vñnd der Catholischen Mayestät zu Madrid am 25. April des 1621. Jahrs auffgerichteter Vertrag / viel Zeit vñnd Mühe gekostet / wie auch die Sach an vñnd für sich selbst von grosser Schwerheit vñnd hoher Importanz / haben sie durch einen Allgemeinen öffentlichen gemachten Schluß beschlossen / in die Restitution des Veltlins / dardurch dieser Thal widerumb in der Bündner Gewalt kommen müste / nimmermehr zu consentiren noch einzuwilligen: darzu dann auch E. Mayest. Bñnds. verwandte vñnd gemeine Orth Appenzell kommen / welche gang vnzweiffelich vermerckt / in was grosser Gefahr / so wol vnser Christlicher Catholischer Glaub / als auch vnser Leib vñnd Leben schwebte.

Als haben wir angefangen vmb etwas zuerschneuffen / vñnd sind widerumb so viel beherzt worden / daß wir vor rathsam erachtet / vnsern Recurs an E. Aller Christlichste vñnd die Catholische Mayestät zunehmen / vñnd deroselben aller vnderthänigst zu Fuß zufallen / vñnd diese gegenwärtige Schrift deroselben vorzulegen / darinnen alles dessen / was in dieser letzten Vnruß sich im Veltlin begeben vñnd zugetragen / kurze / deutliche / summarische vñnd warhafftige Anzeig geschicht. Wir getrost vns hierbey E. M. Königlichen Gnade / damit sie dem Catholischen Glauben eufferig beygethan / vñnd alle Kegerey ernstlich hassen / auch der Gerechtigkeit solcher gestalt ergeben / daß sie ihr auch den Preß vñnd Titel eines Gerechten Königs gang rühmlichen erworben / daß wir dannenhero der guten Hoffnung geleben / E. Kön. Mayest. werde in Betrachtung vnserer guten vñnd billichmäßigen Sach / vñnd Wahrnehmung der Catholischen Religion nicht allein darauß so ernstlich nicht dringen / daß vorermelter Madrithscher Vertrag zur Exsecution komme oder ins Werck gestellet werde: den Bündnern / nemlich das Veltlin wider einzuräumen: sondern vielmehr die arme Catholische von allermänniglich verlassene Gemeynden hñngegen in ihren Königlichen Verspruch vñnd Protection auff / vñnd annehmen / zur Erhaltung der Catholischen Religion in diesem Thal / darumb es dann vornemblichen zuthun ist. Welche Conseruation J. Königl. Mayest. ihr zum höchsten wird angelegen seyn lassen.

Es wird aber E. Kön. Mayest. auß dieser Schrift die ganze Beschaffenheit der Sachen desto besser vñnd

voll.

vollkommenlicher einnehmen / wenn sie auff diese zween Hauptpuncten gut achtung gibt. Der erste ist: Das kein Mensch / er sey auch gleich wer er wolle / darauff dringen kan / das mehrgemelter Vertrag zu Kräfte kommen vnd exequirt / auch das Beltlin den Bündnern wider zugeselt werde / er wolle dann wissenlich vnd vorfesslich der Gerechtigkeit zuwider thun / die Catholische Religion vnd H. Canones widerfesschen / vnd in alle die Pœn vnd Straff fallen / welche auff die H. Bull in Cœna Domini gesetzt sind. Der ander ist: Das es nicht genug sey / das E. M. die Execution off vor ermeltes Madrisschen Vertrags vnd Restitution des Beltlins sincken vnd fallen lasse / sondern auch das sie / in Betrachtung der enffersten Gefahr / darinnen wir jekunder begrieffen / sich erkenne / in die Zeiten gerathen seyn / da sie das Gesetz der Lieb nicht allein locket vnd anreize / sondern auch gänglich verbindt vnd dringt / dem Nächsten in seiner höchsten Noth vnd Gefahr möglichst beizuspringen / vnd gebühliche Assistenz vnd Beystand zuleysten.

Das Erste betreffend / ist gar eine raume Zeit verfloffen / das sich die Bündner vnd Einwohner dieses Thals / Beltlin genandt / mit einander güttlich verglichen. Es ist auch beweislich / das zu der Zeit / als das Beltlin den Bündnern vom König in Frankreich / der dero Zeit Herzog zu Mayland war / zur Besoldung vbergeben / die Einwohner nicht der Bündner Vasallen oder Vnderthanen / sondern Befellen vnd Bundsgnossen gewesen / wie gnugsam erscheinet auff den Tractaten / vnd zwischen beyden Theilen auffgerichteten ursprünglichen Contracts-Brieffen vnd Documenten / welche in vnsern geheimen Sängleyen vnd Registraturen fleißig auffgehoben vnd verwahrt werden / dann auch wir die Beltliner disfalls den Bündnern nie nicht mit Pflicht oder Huldigung / oder Iuramento Fidelitatis verband noch zugethan. Demnach aber die Bündnerische Völcker vmbgeschlagen / vnd vom Catholischen Glauben ab / vnd zur Kezerischen Lehr gefallen / sind sie gar toll vnd vnfinnig / vnd vns viel zu mächtig worden / dann auch die aller vornehmste in vnserm Thal den Secten vnd der Kezerey zugethan / derwegen sie allgemächlich angefangen vnd gefonnen / vns nicht als Vereynigte vnd Bundsgnossen / sondern gar als Vasallen / ja gar als Sclauen vnd Leibegne zu tractiren vnd zu halten / vnd der gestalt haben sie ihnen eine gar Tyrannische Herrschafft vnd Vormässigkeit vber vns heimgemessen vnd mißbraucht / vnd dasselbige nicht allein vber vnser Leib vnd Leben / vnd vnser zeitliches Vermögen / sondern auch gar vber die Freyheit vnserer Gewissen vnd Glaubens: Als sie vns aber in vorigen Zeiten denselben zuverläugnen / vnd die elende Zwinglisch vnd Calvinische Secten anzunehmen zwingen wollen / haben vnser Voreltern sich ihnen muthig widersetzt / auch wol bedrohet / die benachbarte Fürsten vmb Hülff anzuruffen / vnd sich in ihren Schutz vnd Schirm zu ergeben. Also vnd auff denen Ursachen ist das ganze Werck verglichen vnd beygelegt / vnd eine beständige Eynigung zwischen beyden Partheyen auffgerichtet worden / das beyde Religionen vnd dero selben öffentliche vngestinderte Übung allerseits frey seyn solten / wie solches auff den Verträgen vnd öffentlichen Actis dieses Thals vberflüssig zuvernehmen ist. Als aber mittler Zeit die Anzahl der Hugonotten vnd Calvinisten fast groß worden / so

wol an Einwohnern als Außländischen / welche sich auff vnderschiedlichen der Catholischen Herrschafften vnd Länden in dieses Thal als in ein gemein Asylum vnder den Schutz vñ Protection der Bündner in größter Meng zusammen gethan / hat ihre Tyranny so sehr gewachsen / so sehr zugenommen / vnd so hoch gestiegen / das sie alle den Catholischen vnd ihrer Religion zu gutem auffgerichtet vnd reichende Pacta conuenta vnd Verträge auffgestossen vnd gebrochen / vnd alles nach ihrem Willen / Affecten vnd belieben gehandelt / besonders durch Bewegnuß vnd Antrieß / vnd böshafften Toben ihrer Kirchendiener / die ihnen als gemeine Nordbrenner der Christenheit / vber vnser Leib vnd Gewissen vngemessene Macht vnd Gewalt heimgeramschet.

Wir wollen dieses Orths vmb geliebter Kürze willen wissenlich vorbey gehen vnd geschweigen ihre barbarische Grausamkeit / dardurch wir irem abschewlich Geiz vnd Vnbillichkeit vnderworffen gewesen / dann mit den Catholischen gar wider alle Recht / ja alle Form des Rechts vnd der Billigkeit gehandelt vnd verfahren worden / sie ihrer Güter vnd Nahrung beraubt mit vielen vnerräglich Injurien beladen / das ihrer keiner seines Rechts / ob er dasselbe gleich Gerichtlich erhalten / vnd am Rechten vor ihne gesprochen worden / dennoch weder gewiß seyn noch fähig werden können / ja / wann nach langer Zeit der Magistrat vnd Oberkeitliche Personen / als Bögte vnd Amptleute geendert / vnd andere an die Stellen kommen / sind alle vorige Urtheil vnd Rechtsprüche geendert / vnd hat man mit frischem Belt andere Urtheil erlauffen müssen / wo es aber an Belt gemangelt / hat man die vorige Urtheil cassirt / auffgehoben / zerrissen vnd vernichtet / vnd wol so bald dem Gegentheile vmb Belt verkauft. Wir haben in einer Summen von ihn leyden vnd erdulden müssen / was nur immer mehr böse / liederliche vnd Meynydige Leute / die keinen andern Gott noch Seligkeit haben / als Gott vnd Trunkenheit / ihnen selbst eingebildet / die Laster für Tugend verkauft / vnd die einmal vor allemal bey sich beschloffen / keine Menschen Treu / Glauben / Eyd / Belöbnuß vnd Ehr zu halten / der gestalt das wir milder vnd billichmässiger nicht von ihnen gehalten wurden / als wann wir gar vnder Heyden vnd Tartarn gewohnet hätten.

Es ist ihnen nicht genug gewesen alle mit vns getroffene vnd geschlossene Verträge vñ Vereynigungen vorfesslich auffzustossen vnd zu durchlöchern / vnd die Freyheit vnserer Glaubens vnd Gewissens vns zu verbieten / sondern auch vnser Güter vnd Nahrung zu rauben / die freye Übung vnserer Religion vnd alles Gottesdiensts vnd Kirchen Empter zu sperren / die Kirchen Güter vnd Befälle einzuziehen / alles was zu Wilden vnd Kirchen Sachen von den Glaubigen Ablebenden den Kirchen gestiftet / als zu Mess lesen vnd Gebet / damit die Verstorbene auch nach ihrem Todt vnd Ableben derselbigen möchten fähig vnd theilhaftig werden / das haben sie angegriffen / vnd zu sich gezogen / vnd an ihre Hugonottische Schulen vnd Jugend / auch an die Lehrer vnd Schulmeister ihrer Secten / welche sie von Genß auß in dieses Thal erfördert / verwendet. Sie haben vber das die Catholischen gedrungen / ihre Hugonottische Kirchendiener zu vnderhalten: haben den Catholischen ihre Kirchen entnommen / vnd zu Synagogen des Teuffels gemacht.

Vnd

Und an denen Orten/da nur ein Catholische Kirche gewesen/haben sie es ihnen mit den Catholischen gemein gemacht/also an denen Orten/da zuvor Gottes Lob erschollen/die H. Mess celebrirt vnd gehalten/hat man dem Abgöttischen Baal Altaren auffgerichtet/ vnd demselben vor der Thaden Gottes des Hexxen geräuchert/ vnd eben auff derselben Cangel vnd Predigtstuhl/ auff welcher das Wort Gottes vnd Catholische Wahrheit geprediget/ haben die Kegerische Prædicanten ihre Gottslasterung vnd Grewel dem Wort Gottes entgegen vnd zuwider außgespyhen. Zu dem allem war den Catholischen auch verboten/ etliche neue Tempel vnd Kirchen auffzurichten/ vnd das H. Jubel Jahr vnd Indulgentien oder Ablass Pâpstlicher Heiligkeit öffentlich anzuschlagen. Den Bischoff zu Como, vnder dessen Bischoffliche Jurisdiction das Thal (Veltlin) gehörig/ haben sie aller seiner Gerechtigkeit entsetzt vnd beraubt/ vnd nicht gestatten noch zu geben wollen/das er seine Ordentliche Visitationen hielte/ oder die Ubersahrende zu seiner Bischofflichen Inspection gehörige Geisliche der Gebühr abstraffe.

Es hat sich einsmahls zugetragen/das sie sich mit ihme verglichen/ die seinige Kirchen zuvisitiren/ wofern er ihnen 500. Goldgülden erlegte/ aber nach vberreichtem Geld/ als er seine Visitation im Thal angestellet vnd angefangen/ haben sie etlichen befohlen/ ihne zu fangen/welche sich dann sehr vnscämlich darzu erzeigte/ vnd wäre er zweiffels frey in ihre Hände gerathen/ wo er nicht bey Zeiten verwarnet/vund ihren Händen durch die Flucht entgangen wäre. Dann sie masseten ihnen selbst die Gewalt anheimb/die Geisliche zu straffen/die Kirchen Empter vnd Geisliche Beneficien zubestellen vund zu verleihen/vnd in Geislichen Sachen zusprechen vnd Urtheil zufällen/ insonderheit in Beneficial vnd Ehesachen. Sie haben die jeinige hart gestrafft/ welche sich ihrer Secten entzogen/vnd zur Catholischen Religion begeben/ auch die jeinige/ so sie nach ihrem Abfall auffgenommen/ Herberg vnd Vnder schleiff geben/ auch die so sie zum Catholischen Glauben vnd Religion bekehrte/ als Eltessen vnd Vorsteher/ haben sie ernstlich vund vnachlässlich gestrafft/ vund viel andere vnziemliche/ vund vngehliche böse Ding verübet/ welche sehr verdrehtlich fallen/ alle miteinander nach einer Reih zuzerzelen.

Damit gleichwol ihr Grewel noch nicht ersättiget/ sondern auff das die alte Catholische Religion gar auß dem Thal außgemustert würde/ vund ihre Hugonottische Religion allein den Platz vund die Oberhand behielte/ seynd ihnen ihre Prædicanten vund Gewissens Prediger/ die vber ihre Herzen vund Gewissen vollen Gewalt ihnen angemacht/ zu Hatz gelegen/ die vornehmste Geisliche vnd andere/ vor andern eufferige Catholische/ vor denen sie sich nicht wenig befahren/ das sie ihrem schädlichen Vorhaben sich widersetzen möchten/ gar auß dem Mittel zuraumen.

So bald nun solcher Schluß bey ihnen gemacht/ haben sie solche ihre Verfolgung angefangen an Nicolao Rusca, dem Archipresbytero der Statt Sondrio, einem sehr frommen/ heyligen vund gelehrten Mann/ vnd der ein sonderliche Seel der Catholischen Religion gewesen in diesem Thal/ welchen sie mit vie-

Das Erste Buch.

len vnerhörter Marter geplaget vund gequelet/ vund also die seelige Martyr Eron ihme auffgesetzt/ im Jahr Christi 1618. Dessen Leben vund Marter von dreyen vnderschiedenen Auctoribus beschrieben vund in offenen Truck außgefertiget/ zu ewiger Wissenschaft vnd Zeugnuß der Nachkömmlingen.

Derwegen der Capitayn vund sein Leutenant in diesem Veltliner Thal/ welche alle beyde Hugonotten/ sich laut vernehmen lassen/Ehe ein Jahr vergehet/ solle kein Catholischer im Thal mehr seyn. Es ist auch/ welches wir Ewer Mayestät sonderlich wissend seyn wollen/ eine Conspiration vund Meuterey entdeckt worden/ da die Bündner vnd ihre Prædicanten in ihrem den Bündnern zugehörigen Stättlein Lanzo eynig worden vund zusammen geschworen/ die ganze Clerisey vund den ganzen Adel vund Ritter schafft in diesem Thal/ so wol auch alle eufferige Catholische/ auff einmal umbzubringen/darzu Tag vund Weis bestimbt/ an vnd auff welche solche Exsecution vor die Hand genommen vnd zu Werck gestellet werden sollte. Welche vnserer Feinde Conspiration vund zusammen Verschwerung vns gar auff das eufferste getrieben/ also das wir in Verzweiffelung an vnserm Leben/ nothwendig zusammen treten/ vñ einen engern Schluß zwischen vns machen müssen/wie wir dem Tod/ so die Feinde vber vns beschloffen/vorbey gehn vñ entstehen/ vnd vnser Thal von den Secten vnd Kegererey/ welche der Catholischen Religion in dem ganzen Thal bald ein Ende machen wolte/vund derwegen diese Conspiration auffgerichtet/ gang vund gar säubern vund befreyn möchten. In deme wir vns aber lang vnd viel bedacht/ wie solches anzugreifen vund zu Werck zurichten/ haben wir in diesem Nothfall kein besser oder bequemer Mittel erseren können/ dann das wir die Waffen wider vnser Feinde ergreifen/ vnd das Unglück/das sie vber vns vund vnser Religion beschloffen/ auff sie vund ihre Köpffe verwenden möchten.

Nach dem wir nun solchen Rath vnd Resolution einmal bey vns gefast/ haben wir die Waffen wider vnser Feinde wirklich in die Hand genommen/ die Vögte vnd Hugonottische Einwohner des Veltlins/ so viel wir deren nur immermehr in vnser Hände bekommen können/ ohne Vnderseyd allzumal ermordet vnd vmbgebracht.

Vund nach dem solches vollbracht/ haben wir als bald vunderschiedliche Geisliche vund Ordens Personen beruffen/die vns Gottes Wort predigen/ Beicht hören/ vund den Gregorianischen Calendar/ die Bullam in Cæna Domini, zusampt dem Tridentischen Concilio, widerumb in vnser Thal einführen solten. Wir haben auch den Bischoff beruffen/ der die heylige Inquisition einführete/ vnd alle der Catholischen Religion auffgerichtete widerige Decreten abschaffete. Also ist nun die Catholische Religion in kurzer Zeit widerumb im ganzen Thal angericht/ vnd ist das ganze Werck so leicht vund schleunig naher gangen/das man Gottes sonderliche Hand offenbahrlich darbey erkennen vund sehen können/ wie er dieses heylige/ gerechte vñ nothwendige Werck so bald zum erwünschten Ende gebracht/ vund haben wir durch Göttliche Hülff vund Beystand einig vund allein ohne einiges außwärtigen Pringen Beystand vnd Zuthun/ vnserer

Dr Frey.

Freiheit gerettet / achten vns auch nachmahlen vor mächtig genug den Bündnern / so sie den Todt der ihrigen rächen wolten / zu widerstehen. Da wir aber hernachmahlen in Erfahrung bracht / wie Zürich vnd Bern eine starke Armaden wider vns versamlere vnd auff die Weine brächten / haben wir angefangen vnsern eygenen Kräfften zu misstrawen / vnd haben derwegen vnsern Recurs genommen zu dem Gubernator zu Mayland / der vns beydes nahe gefessen / vnd den Catholischen sonderlich wol gewogen / denselbigen haben wir bittlich ersucht / vns wider vnser Feinde Hülff vnd Beystand zuleysten. Welcher / ob er sich wol von ersten in etwas geweigert / hat er sich doch endlich vnser inständiges Suchen gewinnen lassen / daß wir also durch Gottes Gnad vnd Beystand des Gubernators von Mayland mit zusammen gesetzter vnd gesampter Macht vnd Ruch vnser Feinde frisch vnd dappfer angegriffen / vnd vielleicht frischer vnd dappfer als sie vermeynet / vnd also ihr Heer darnider gelegt vnd überwunden.

Also hat nun Gott der Herr ihren verfluchten vnd verdampften Frevel / den sie wenig Tage zuvor zu Wormbs vnd deren Drithen verübt / da sie das allerheiligste Sacrament veruehret / der H. Altar vnd Bildnussen zerbrochen / gerochen vnd abgestrafft / insonderheit daß sie das H. Bild der Mutter Gottes / welches die Catholischen im Weltlin sonderlich hoch geehret / mit Beschoß durchschossen / vnd die H. Gefäß veruehret / ja die Kelch / Patenen vnd andere Kirchenzierd vnd Kirchengerråde gar gestohlen vnd entwandt / inmassen dann dieselbige in ihren Rangen / vnd vnder ihren Kriegs-Rüstungen nach ihrem Todt gefunden worden. Mit solchen nicht viel erhörten Miracul vnd Wundern Gottes / von welchen gnugsam zeugen können die es selbst mit Augen gesehen / hat zweiffels frey der Gerechte Gott seine Gerechtigkeit offenbahret / vnd also die gute gerechte Sach der Catholischen beschrimet. Dergestalt hat sich nun das Weltlin wider frey gemacht / vnd seine vorige Freyheit wider gewonnen mit der Schärffte des Schwerdts / welches sie zu gerechter vnd billichmäffiger Defension / Schutz vnd Rettung ihrer Religion auch Leibs vnd Lebens ergrieffen / dergestalt daß es nun von aller Kezerey vnd widerigen Secten gang frey vnd ledig / vnd noch gesäubert ist.

Wir haben aber inmittelst verstanden / daß vmb diefer vorgefallenen Enderung willen etliche Articuli zwischen Ewer Aller Christlichsten vnd der Catholischen Mayest. zu Madridt betheidiget vnd aufgefeset / daß das Weltlin widerumb in vorigen Standt solle gestellet werden. Darauff wir aber allein so viel zur Antwort geben: daß in Sachen die Religion betreffend / vnd die Freyheit vnser Vatterlands berührend / keine Articuli / das Thal den Bündnern wider einzuraumen / vnd vns ihrem Tyrannischen Regiment widerumb zu widerwerffen / können oder mögen gestellet werden / ohne vnsern Consens vnd Einwilligung / auch ehe vnd bevor dann vnser billichmäffige Elagen vnd Ursachen von E. Aller Christlichsten vnd der Catholischen Mayest. gehört / erkandt / vnd nothdürfftig ponderirt vnd erwogen worden.

Dann wir haben vnser Freyheit widerumb erlangt / vnd das Tyrannische Joch der Bündnern mit gutem Jug vnd Recht abgeworffen / vmb folgender

Ursachen willen: Von Ersten / dieweil sie die mit vns auffgerichtete Tractaten / Verträge vnd Eynigungen auffgestossen vnd gebrochen / vnd die Freyheit vnserer Religion vns genommen / derenwegen denen / die gegebene Treu vnd Glauben brechen / auch kein Treu vnd Glauben zuhalten ist. Darnach vors Ander / vmb Beschirmung willen vnserer Religion / welche nun von so vielen Jahren hero von ihnen vndertrucket / auch gang vnd gar außgetilget vnd zu grund außgerottet wäre worden / wann es ihrem Wunsche vnd Vorhaben nach gangen wäre. Drittens haben wirs gethan / wie obgemelt / vmb vnserer Defension willen / da wir zuvor alle andere Mittel vnd Wege gesucht vnd versucht / vnd nichts anders noch gewissers erfinden oder erarciffen können vnser / vnserer Geistlichen / vnd aller vnschuldigen Catholischen Leben zu erhalten / als so wir die jenigen auß dem Mittel raumeten / welche nach vnserm Blut dürstete / vnd damit ihre Hände zuröhten / ihnen vorgesezt hatten: Solche Ursachen vnd Gründe zeigen vberflüssig gnugsam an / daß wir weniger nicht thun können auch nicht sollen / dann daß wir vns durch solches gewaltsam Christen-Blut stürzende Mittel / des unerträgliches Jochs der Bündner entbunden / vnd vnser vorige Freyheit vnd Herrschafft / die wir zweiffels frey durch die natürliche Billigkeit erhalten / wider erlangeten. Dann mit was Recht vnd Billigkeit solte man vns vnserer Freyheit vnd Herrschafft / die wir nun in diesem Thal haben / widerumb destruiren vnd berauben? als die wir keinen andern Herren in der Welt erkennen als den Keyser? der vnser Landts entiger vnd rechter Herr ist / gleich wie der Nus vnd Gebrauch vns angehöret. Dannhero wir in keinen Zweifel stellen / Ewer Mayestät nun mehr zu recht vnd genüge erkennen / daß das wider alle Recht vnd Billigkeit wäre / daß wir das Thal den Bündnern widerumb solten abretten vnd zustellen / vnd das Joch / welches wir abgeworffen / vns widerumb solten ansehlen lassen / vnd vns widerumb solten vnderwerffen aller der Vnbillichkeit / welche wir hievor von vnsern vntreuen Herren erduldet / vnd vns schuldig machen so grosser schwerer Sünden / welche eher nicht können vergeben werden / als biß denen jenigen / die dardurch beschädiget vnd beleidiget / wie billich vnd recht / vollkömmlich genug geschehe.

Zwar / wann in dem Weltlin alles / denen zu Madridt abgefasset vnd betheidigten Articuli gemäß / soll widerumb in vorigen Standt gesetzt werden / so müssen je auch die Kezereyen vnd Secten widerumb restituirte vnd auffgerichtet werden: darauff dann fernner vnwidersprechlich erfolget / daß die Catholische Religion darinnen nicht allein geschwecht / sondern auch gang zu Grund müsse außgerottet werden / dann ob gleich alle in das Weltlin vnd Graffschafft Wormbs vnd Elenen seit Anno 1617. eingeführte Newerungen solten außgeschafft vnd abgethan werden / wie der dritte Madridische Articuli vermag / so werden jedoch alle vor Eingang jertz bemeltes 1617. Jahrs wider die Catholische Religion ergangene Decreten / auffgerichtete Statuten / Geschäfte vnd Ordnung durch diesen dritten Articuli gut geheissen vnd bestättiget werden.

Dann ein mal gewis / Quod exceptio firmat regulas in contrarium in casibus non exceptis / vnd dahero

werden die Catholische sich im wenigsten nicht zube-  
klagen noch zubeschweren haben / wann dieselbige De-  
creten vnd Statuten von den Bündnern widerumb  
revocirt / von frischem eingeführet / gebraucht / vnd in  
Exsecution gestellet oder vollzogen werden : dann  
alle die vor dem ersten Januarii mehrermetes 1617.  
Jahrs wider die Catholische Religion vorgegangene  
Erneuerungen vnd anders / werden für bah nimmer-  
mehr abgethan werden können / wie sie jetzt fallen müs-  
sen / wann die voranzogene Vergleichungen vnd  
Vertrüg in ihren Kräften bleiben müssen.

Dieweil aber alles / was vor erzehlt / vnd von den  
Bündnern wider die Catholische begangen / aufge-  
schlossen vor ermetes Archipresbyteri Todt / nemlich  
alle Decreten / der Geistlichen Verweisungen ins E-  
lend / vnd andere den Catholischen zum Prajudis rei-  
chende Statuten / sampt aller Gewaltsamkeit vnd  
Vngerechtigkeith / welche nunmehr sampt vnd seonders  
ein gemeiner Brauch worden / vor dem Eingang des  
1617. Jahrs geschehen / wie bewußt vnd vnlaugbar / vnd  
aus dem dato der Decreten offenbahr / so erfolget noch-  
wendig / vnd kan auch nicht anders seyn / es müssen den  
Catholischen zum Nachtheil fallen vnd vernichtet wer-  
den / alle Behelff / Gründe vnd Beweisthumb / damit  
sie ihre alte Verträge vnd Vergleichungen entgegen  
vnd wider die neuen Decreten vnd auffgerichtete  
Schlüsse vnd Statuten sonst behaupten möchten.  
Dann die Bündner zur Handhab der selbigen ihrer  
oft vielermeten Decreten vnd Sakungen außer al-  
lem Zweifel vor sich anziehen werden das Urtheil vñ  
Spruch der beyden Königen Frankreich vnd Hispan-  
nien / vnd auß diesem Fundament vnd Grund werden  
sie auch alle eingeführte Neuerungen / vornemblich die  
Religions Sachen seither vielermetes Jahrs / so ihrer  
Kekerrey zuwider lauffen / vor nichtig halten vnd ab-  
schaffen. Dann allererst im 1620. Jahr ist die H. In-  
quisition von vns eingeführet / die Auctoritet der Kir-  
chen widerbracht vnd bestätigt : der Gregorianische  
Calendar angenommen : das H. Concilium zu Trient  
zu gelassen : die Legata vnd Vermächnissen zu heilighen  
Sachen den Stifffungen vberlassen : die Geistliche  
Güter den Hugonotten entzogen / vnd den Kirchen wi-  
derumb zugestellet : das ganze Thal von Kekerrey vnd  
Kekerreyen gesäubert : die der Hugonotten Lehr vñ Re-  
ligion anmaßliche Freyheit / die zuvor allerdings er-  
laubt / wider nidergelegt : vnd ein vester beständiger  
Schluß gemacht / daß keiner / der von der Catholischen  
Religion abgefallen / in das Thal soll auff / vnd ange-  
nommen werden : In Summa alle Anzeig vnd Ge-  
merck Kekerischer Bosheit / sollen endlich einmal vor  
alle mal auffgehoben vnd abgetilget seyn vnd bleiben.  
Es ist aber hingegen vnzweifflich vnd gewiß / sollen die  
Madridische Articul zur Exsecution kommen vnd  
vollstreckt werden / so werden die Bündner alles ab-  
thun vnd tilgen / was zur Erhaltung vnserer Religion  
dienet / als das newlich allererst frisch eingeführet ihren  
Statuten vnd Sakungen zuwider / als welche lang  
vor Eingang des 1617. Jahrs vorher gangen : vnd  
das werden sie vermög offtvorermetes dritten Articuls  
des Madridischen Vertrags wol thun können / vnd  
wann also die Catholische Religion in den Stand  
gerichtet wirdt / in welchem sie vor offtangezogenem  
Jahr begriffen / so wirdt die Kekerrey vnd alles kurz  
vorerzehlte wider auff / vnd zu Kräften kommen vnd

Das Erste Buch.

floriren. Vnd dieweil alle Macht vnd Gewalt im  
Weltlin widerumb bey ihnen stehen wird / so wird nie-  
mands zu ihnen sagen dörffen / warumb thust du das?  
Es wird auch kein Potentat gern vor ihren Treffel bit-  
ten oder sich darzwischen legen.

Bleibet diesem allem nach wahr vnd gewiß / das al-  
les / was wir dißfals an vnd wider die Bündner be-  
gangen / solches einig vnd allein zur Beschirmung der  
Catholischen Religion / vnd zu vnser Rettung von  
ihren Bedrückungen geschehen sey / so wol auch vnser  
vnd vnserer Geistlichen Leben zu bewahren / vnd ihr der  
Bündner grausames Mordliches Vornehmen vnd  
Conspiration wider vnserer Geistlichen vnd vns alle  
eyfferige Catholische zu würgen / vor / vnd vnderkämen.  
Daß wir vns aber hierinnen nicht gebraucht außwer-  
tiger Pringen vnd Potentaten Hülf oder Zurath  
welche etwa auß iren eygenen Profit vnd Privat Nu-  
zen / vmb ihre Gränzen zu erweitern / oder daß sie vns  
zu dieser grausamen vnd erschrocklichen Mordthat  
auffgemundert vnd angefrischet hätten / dessen müssen  
vns vnserer Feinde selbst bekindlich seyn / dann sie ja  
deswegen ein Marterbuch gestellet / vnd diejenige mit  
Vor / vnd Zunamen dem selbigen einverleibt / welche  
in diesem Mord vnd Blutbad todt blieben. Vnd bring-  
en dessen diese Ursach bey / daß / als sie die Evangeli-  
sche Kirche ( wie sie es tauffen ) in deme zur Gemeyn-  
schaft des Weltlins gehörigen Ländlein Bulcia / in  
welcher die Catholischen einen auß ihren Pradicant-  
ten vnderhalten müssen / anrichten wollen / haben sich  
die Catholischen mit gewehrter Hand widersetzt / vnd  
sey in demselbigen Tumult der Pradicant Brusas  
mit einem Brügel bis auff den Todt geschlagen / vnd  
ein Hugonottischer junger Gesell von Triano gar er-  
mordet worden / vnd solche pflegen sie die Erslinge der  
Martyrer zu nennen : Inmittelst aber verschweigen  
sie / daß sie von ersten den Blasium Piarrum / des Cu-  
rionis von Zell Bruder / einen edlen vnd christlichen  
Mann gemartert / allein darumb daß er gesagt : Er  
begehre von ihnen zu wissen / ob sie einen Pradicanten  
in Bulcia bestellen / vnd den Catholischen ihre Kirchen  
vnd Religions Exercitium einziehen vnd benennen  
wölkten. Der Titul vorgedachtes Martyrbuchs lau-  
tet also : Warhafftige Erzehlung vnd gründlicher Be-  
richt / des grausamen Mordts von den Rebellschen  
Papisten an den Evangelischen begangen / im meiste-  
r Theil des Weltlins / Anno 1620. den 9. Julii vnd fol-  
gender Tagen / styl. ver. oder nach dem Alten Calendar /  
zu nothwendiger Information / Nachricht vñ Ermah-  
nung an alle Freye Respublicas in offenen Truct ver-  
fertigt : darauß alle wahre Christen ein Exempel neh-  
men können / der wahren Beständigkeit in der reynen  
Bekandnuß des H. Evangelij / nach der Vermah-  
nung vnserer Erlösers vnd Seligmachers / da er sagt:  
Selig seynd die / die vmb der Gerechtigkeit willen Ver-  
folgung leyden / dann das Himmelreich ist ihr. Mattha.  
5. v. 10.

Dieses ist der Titul vnd die Überschrift vorer-  
metes Marterbuchs vnd Verzeichnuß der Ermor-  
deten / welche sie mit vollem Hals für Martyrer auß-  
ruffen / als welche allein vmb der Evangelischen War-  
heit willen ermordet vnd vmbgebracht seyn / seynd  
aber jedoch die / welche wir erschlagen haben / vmb  
das Thal von Kekerrey vnd Kekerreyen zureyn-  
gen / vnd vnser selbst eygen Leben von der Gefahr  
Nr ij des

des Todes / welcher vns gleich vber dem Haupt schwebete / zuerretten : darauff dann klar vnnnd offenbahrllich erscheinet / das vns kein ander Ding zu diesem Morde angethet / als die Erhaltung der Catholischen Religion / vnnnd vnser selbst eygene Noth vnnnd Gefahr / damit wir also den Catholischen Glauben vnnnd Religion im Thal erhielten : In deme wir nun vnseren Feinden zuvor kommen / haben wir so viel verhütet / damit nit vorgedachte legt beschlossene Conspiration wider vnser Blut vnd Leben zu Werck käme / auch zugleich vnderkommen vnnnd verhindert / das nicht die Catholische Religion im Thal gar außgerotret worden. Damit nun nicht andere / die vmb diese begangene Mordthat keinen gründlichen Bericht haben / ihnen einbildeten / als ob wir andere Ursachen zu dieser That gehabt / so sollen sie wissen / das wir disfalls einig vnd allein gesehen haben auff die Religion / dann das ander alles miteinander sonst wäre verträglich gewesen. Vnd war an deme / das da wir vns verließen auff die Hülff / so vns verheissen war / vns ihrer Gewalt zu erwehren / vnnnd deswegen vns ziemlich lang saumeten / fehlete es nicht wenig / wir wären allzumal darüber zu kurz vnnnd vmbkommen. Ewer Mayestät wollen aber den jentzen kein Gehör geben / welche sich vmb der Seelen Heyl vnnnd den Catholischen Glauben wenig / sondern allein vmb den Politischen Staat vnd Zustand sich bekümmern.

Was für ein Krieg ist in Italien zubefahren ? worzu dienē solche von den Soldaten hoch auffgeschwängte Bedrohungen ? Wann E. Mayest. sich wolte betheben lassen / der Sachen rechte Beschaffenheit zuerkündigen / wie wir nicht zweiffeln / das sie die Catholische Religion vnd Glauben ganz eyfferig vnd getrewlich meynen / auch Recht vnd Billigkeit ihr ernstlich lassen angelegen seyn / der gestalt / das wo die Religion vnnnd Gerechtigkeit in Gefahr stehet / man ganz nicht sehen müsse auff Politische Gründ vnnnd Schein / vnd kein König noch Potentat ihren Eyser vnnnd Billigkeit schwächen oder vndergraben solte : so wolten wir der gewissen vnd tröstlichen Hoffnung geleben / E. Mayest. die Augen ihrer Barmhertzigkeit auff vnsern Jammer vnd Elend wenden / die Kegerische Bündner / als welches Leuth sind die keinen Glauben haben / weder in Göttlichen noch Menschlichen Sachen / fahren lassen / vns arme vnd von aller Welt verlassen Catholische aber in Ihr Königlich Gelehd vnnnd Väterlichen Schus vnd Protection auffnehmen würden.

Wer wird sich aber bereden lassen zuglauben / das E. Mayestät den Krieg / welchen sie so glück. vnd sieghafft mit vnd wider die Hugonotten / selbige auß ganzem Franckreich zuvertreiben / führet / werde fahren lassen / vnd ihre Armaden vnd Kriegsheeren in Italien führen / damit sie vns arme Catholische vndertrücker / vnnnd die Kegerische Bündner beschütze vnnnd erhebe ? Wer wolte ihm solche Gedancken machen von König Ludwigen dem Gerechten zugenambten / vnd der der Catholischen Religion mit so grossem Eyser zugehan ? Alle die jentze / welche E. Mayestät des bereden wollen / wo sie das nicht thun / so werde ein Krieg in Italien sich erheben / die gedencen anderst nicht / als ihren durch die ganze Welt außgebreiteten Ruhm / welcher doch die vornembste vnd höchste Zierde ist ihrer Cron / das sie nemblich sey der Allerchristlichste König / der Catholischen Religion aller eyfferigste

Beschützer / vnd aller Keger vnd Kegerereyen / wo sie sich nur hinkehret / allermächtigste Verstörer / zuverdunkeln / vnnnd ihr hingegen einen grossen vnnnd ewigen Schandflecken anzuhängen.

Es sind wol D. Allerchristlichster König / noch andere Mittel Fried vnnnd Ruhe in Italien zuerhalten / das nicht noth ist das Velt in wider zurestituiren vnd einzuraumen. Vnd wann es ja eilicher Prinzen vnd Herrschafften in Italien Zustand vnnnd Sicherheit erfordern solte / das sich E. Mayestät dieses Handels vnderzöge / warumb solten wir nicht eben so wol als die Bündner auff ihrer Seiten stehen ? Solte dann E. Mayestät nicht mehr Vertrawen setzen in die Catholischen als in die Hugonotten ? welche ihnen das für den größten Preys achten / wenn sie keinen Glauben halten / vnnnd hingegen Bund vnnnd Gelübde brechen. Das wir den Gubernator von Mayland vmb Hülff vnd Assistenz wider die Bündner angeschryen / ist kein ander Vrsach gewesen / als das er Catholisch vnnnd vns am nechsten gefessen / vnnnd das er vmb guter Orths Gelegenheit willen / vns die nothdürfftige vnnnd zeitlich versprochene Hülff am allerbesten vnnnd ehesten zuschicken könnte. Dann wir gar eysfertig advisire vnnnd verwahrnet / das ein grosse vnd mächtige Armaden vnder Zürich vnnnd Bern / den Bündnern zum besten auff die Seine bracht / vnnnd wider vns / vns zu vndertrucken vnnnd zu erschlagen / angeführet würde.

Also haben wir auch der Zeit gebetten / etliche Vestungen an nothwendigen vnnnd wolgelegenen Orten zuerbawen / aber allein zu vnserer Defension vnnnd Verwahrung / gar nicht aber einige Herrschafft oder Gewalt einigem andern in vnserm Thal heimzuweisen oder einzuraumen : dann wir selbst trachten nach nichts mehr als nur Frey zu seyn : Den Mayländern aber haben wir solche Vestungen so fern vertrauet / bis das die ganze Sach gerichtet vnd bengelegt würde. Wann aber E. Mayestät es ihr wolte gefallen lassen / vns durch Ihr Königlich Ansehen vnnnd Macht des Einfals der Züricher vnd Berner zuverichern / vnd wider die Bündner / Züricher vnd Berner zubeschützen / damit sie vns nicht vnversehens vberfallen / so wollen wir vns so hochnöthige Vestungen / in vertrauen auff E. Königl. Mayestät Königl. Hülff vnnnd Protection / gern allein besetzen / vnd zu vnserm Vortheil selbst einnehmen. Solten aber andere Fürsten oder Potentaten erachten / das etwas von vns vnd den Bündnern zuhoffen / das ein Vergleich zwischen vns möchte getroffen werden / so soll vnser Theils alles mit mehrerm Glauben vnd Trew verrichtet werden / als von den Bündnern. Dann E. Mayest. vnverborgen / das vns als Catholischen vnd dem rechten Glauben zugehan / ja mehr zuvertrawen / als den Trewlosen Hugonotten / welche nit allein als Keger / sondern auch als Bündner weder Auffrichtigkeit noch Glauben / noch Zusag achten / darvon E. May. Legaten vnd Ambassadors am allerbesten zeugen können. Es seyn die Bündner freche / fresele / verwogene vud hochmütige Gefellen / welche / da sie E. Mayestät Königl. Rettung vnnnd Wohlthaten mit danckbarem Gemüth erkennen vnnnd preysen solten / darentgegen rühmen sie sich öffentlich / Ewer Mayestät sey wegen des vralten Bunds Ewer Mayestät Vorfahren der alten Königen in Franckreich schuldig vnnnd verpflicht / sich

sich ihrer anzunehmen / sie zuschützen / vnd ihr Land in vorigen Stande zusetzen. Wann aber E. Mayestät ihr wolte gefallen lassen / vnserer droben eingefühete hohe schwere Gründe nachmahlen zurepetiren / vnd tieff zubeherrigen / so werden sie befinden / daß sie nicht allein nicht schuldig ist / sich ihrer anzunehmen vnd zuschützen / sintemahl kein Eyd noch Bund kräftig / so wider Gottes Befehl / welches allem andern vnvergleichlich weit weit vorzuziehen / sichtet vnd streitet : sondern viel mehr dargegen in ihrem Gewissen schuldig vnd verpflichtet / sie zuverlassen als Feinde Gottes vnd der heyligen Catholischen Kirchen / vnd aller gut Catholischen Fürsten : dargegen aber ist sie schuldig / die Flügel ihres Königl. Schutzes vnd Protection vber vns aufzubreyten / vnd ihres Königl. Meinung zu vns als armen vnd von Männiglich verlassenen Catholischen zuwenden / die wir E. Mayestät aller vnderthänigste Diener sind / vnd bereyt / auch das Blut bis auff den letzten Tropffen für sie zuvergessen : da sie im Gegentheil den Bündnern niemahlen verbunden / vnd derowegen destweniger verpflichtet / ihnen Assistenz zuleysten / dieweil sie auch selbst die in Spanien getroffene Capitulation auffgestossen vnd gebrochen / auch nimmermehr auff die ihnen im gemelten Spanisch Madriischem Vertrag vorgeschriebene Puncten / vns nemlich Strafflos zuhalten / vnd dessen / was vorgegangen zuvergessen / schweren vnd zusagen wollen / also E. Mayestät de facto aller Schuldigkeit selbst entbunden / vnd mit ihrer vnbilligen vnd grausamen Verweigerung sich E. Mayestät Schutz vnd Beystand fernere vnwürdig vnd verlustig gemacht.

Vnd was finden E. Mayestät jimmermehr guts an den Bündnern / daß sie ihnen so fast geneigt seyn / vnd sie mit so gnädigen Augen ansehen / vnd so hohe Gnaden erweisen ? Sehen Ewer Mayestät an ihren Glauben : so seynd sie allzumal Kezer / trewlose / Mayneydige / bosshafftige Leuthe / Kirchen Verstor / Kirchen / vnd Kirchen Güter Räuber / vnd Feinde der Catholischen. Sehen sie an ihre Art / Natur / vnd Sitten / so seynd sie schlechte geringe Leuthe / die keinen andern Götze haben noch ehren / als Goldt vnd Gelt / solches zuvermehrten vnd zuerhalten / das ist bey ihnen das Natürliche vnd Göttliche Recht : ja in einer Summa darvon zureden / solche Leuthe seynd es / bey denen Trew vnd Glauben verheissen / für Sünde / vnd Trew vnd Glauben zuhalten / für ein Schande geacht wird.

Auch in Wahrheit so ist nichts nicht / das Ewer Mayestät so fast antreiben vnd bewegen solle / die Bündner zuverlassen / vnd vns in ihren Schutz vnd Schirm zunehmen / als die Betrachtung ihrer selbst / wann sie nemlich ihr tieff zu Gemüth zeucht / daß sie sey Ludouicus der Dreyzehende / Zunamens ( Iustus ) der Gerechte / der Erstgeborne Sohn der heyligen Kirchen / ein Beschützer des Glaubens / vnd ein Feind aller Kezer vnd Kezeren / der einen vnsterblichen Haß vnd Feindseligkeit wider die Kezer vnd Kezeren / mit der Mutter Milch eingesogen / der der Gerechtigkeit lieb vnd bestieffen / der allen Politischen Schein-Grundt der Ehren Göttes vnd dem wahren Gottesdienst weit weit nachsetzt. Darumb wollen wir der vertretlichen Hoffnung geleben / wann Ewer Mayestät recht gründlich erkennen wer-

Das Erste Buch.

den / daß diese des Weltlins Restitution , darauff die Bündner so ernstlich dringen / sey wider alle Gerechtigkeit vnd Billigkeit / dem Catholischen Glauben vber alle massen nachtheilig vnd schädlich / Ewer Mayestät werde ihre Meinung endern / vnd nicht zu geben / daß mehr dann hundert vnd zwanzig tausend Catholischer Seelen dem grausamen Wüten vnd Toben vnserer geschwornen Feinden / nachmahlen solten vnderworfen werden.

Anlangend nun den andern Haupt-Puncten / daß nemlich Ewer Mayestät / vermög Christlicher Liebe verbunden sey / vns in vnserer eussersten Noth beyzuspringen vnd Assistenz zuleysten / ist solches auß dem vorhergehenden gang klar vnd offenbahr. Dann wir vns wol nimmermehr dahin werden bringen lassen / daß wir vns dem Tyrannischen Joch der Bündner nachmahlen solten lassen vndergeben / zwar vmb vieler Ursachen willen / sonderlich aber / daß wir ihren Worten vnd Zusagung durchaus keinen Glauben können oder dörfen zu stellen. Daß man vns aber mit Gewalt dahin nöhtigen vnd zwingen wolte / das wäre doch ja nichts anderst / als hundert vnd zwanzig tausend vnschuldige Menschen den vngewhren reißenden Wölfen zu zerreißen vorwerffen / die also bald durch deren vnersättlichen Schlunde müssen gefressen vnd verzehret werden / ja es wäre anderster nicht / als das Thal mit ewigen Auffruhren / Morde vnd sterwehrendem Blutvergießen erfüllen. Dann es wäre ja die eusserste Vnsinnigkeit / ihnen vertrauen / erstlich darumb / dieweil die Bündner von Natur Trewlos vnd Mayneydig sind / als die nicht wissen / was da sey / Glauben vnd Zusag halten / wann auch solche noch ein mal mit Eydspflichten beschworen / wie Ewer Mayestät zum Oberflus vernemen werden von dem Herren Vico, der so viel Zeit vnd Jahr im Namen der Königen in Frankreich Ambassador bey ihnen gewesen. Es werden auch ein solches bezeugen alle Fürsten vnd Herrschafften / ja auch gemeine Leuthe / welche jemahlen mit ihnen zuthun gehabt / daß nemlich die Bündner in keinen Contracten vnd Tractaten / Handel vnd Wandel / jemahlen Trew / Zusag vnd Glauben gehalten. Vnd damit wir ja ein frisch Nagelnewes Exempel beybringen : Es trette auff der Herzog von Feria, jetziger Gubernator zu Mayland / vnd zeuge : Ob auch die Bündner verwandte Bündner / die diesen letzten vergangenen Winter auffgerichtete Pacten vnd Verträge gehalten haben ? dann das Gegenspiel ist war vnd bewust / daß nemlich viel deren Gemeynschafften / die mittheillichem Eyd behewerte / vnd mit eygenhandlicher Vnderchrift bestättigte Pacta, auffgestossen / nachmahls andere zum Nachtheil der vorigen auffgerichtet / vnd die selbige den ersten zum Präjudiz vnd Verfang Eydlich beschworen. Es trette auff Ewer Mayestät jetziger Ambassador, vnd zeige beständiglich an / wie er es mit vnd bey den jetzigen Bündnern befunden / vnd wie vbel / vnbillig vnd vngleich er von ihnen sey gehalten worden : Es würde es auch die Signoria von Venedig selbst nicht in Abrede seyn / daß das Bündnerische Volck jederzeit gang vntrew sey erfunden worden.

Weil dann dem allem in Wahrheits Grund also / so wird in Wahrheit weder E. May. noch auch der gangen Welt Macht genugsam seyn / der Bündner Art zu-

Der 11. d. d. d.

dern/welches auch die Eydgnossen selbst wissen vnd wol erfahren haben/wie mancherley/vngewiß vnd vnbeständig ihr Regiment vnd Regiments Form/vnd ist allein beständig in ihrer vnbeständigen Leichtfertigkeit. Welches auch die einige Ursach ist/das sie mit vorsichtigem wolbedachtem Muth/ niemahlen vor sie sprechen/ gut seyn/ oder ihren Glauben vor sie interponiren oder verpfänden wollen. Darzu alle Cautionen/ Versprüchnussen vnd Zusag E. Mayestät vnd aller Fürsten vnd Herrschafften der ganzen Welt/mögen nicht genug seyn/ vns vnsers Lebens/ Güter vnd Nahrung/ zumahl auch des heyligen Catholischen/ Apostolischen vnd Römischen Glaubens gewißlich zuuersichern/ vnd sie die Bündner selbst/wann sie nachmahlen widerumb Gewalt vber vns haben vnd gewinnen solten/ werden sie dermassen nach allem ihrem Willen vnd Belieben regieren/ das sie tausentley Praxer vnd Schein werden erfinden/ ihr Vorhaben vnd vorige Anschläge ins Werck zustellen/ das sie vns/ wo nicht alle auff einmal vnd auff einen Streich vberfallen vnd umbbringen/ doch allgemächlich verzehren/vnd langsam nach vnd nach vnter bringen. Vnd wo wird alsdann ein Fürst oder Herr seyn/ der einmal zusehen wird/ wie es vns in vnserm Thal gehe/ vnd wie mit vns gebahret vnd verfahren werde? Vnd wo würde einer vnder vns armen dem vorigen Joch wider vnderworfenen Leuthen seyn/ der da wird dörfen einen grossen Fürsten oder Potentaten anstehen vnd ersuchen/ der nicht also bald in die Straff der Rebellion gefallen zuseyn würde erachtet werden? Vnd ob wir vns auch gleich in E. Mayestät Schoß begeben oder hinwerffen wolten/ wer würde vns gut darvor seyn/ das nicht vnser Häuser vnd Wohnungen von Grund auff vmbgekehret vnd eingäschert seyn würden/ ehe vnd dann vns einige Hülff von E. Mayestät geschehe oder geschehen köndte? Dann eben in vnserm Thal haben die Bögte vnd Amptleute vnder der Bündner vorigen Gewalt ein sorgsames/wachendes vnd eyfferiges Aug auff die gehabt/welche vber sie geklagt/ oder bey dem Ober-Richter Ampt angefücht/ deroselben Treu vnd Hülff wider vnbillichen Gewalt zugebrauchen. Wann wir dann also auß dem Weg geräumt vnd gleichsam gefressen/ was würde alsdann helfen E. Mayestät Protection oder auch Abstraffung/ wann sie mit ergriffenen Waffen sich vnser wegen an vnsern Feinden rächen wolte? Vber das alles in dem dritten zu Madrit der Religion halben abgefassetem Articul/ ist auch das einige von den Bündnern begehrt worden/ das sie vns verzeihen/ vnd die im andern Articul versprochene Sicherheit beträftigen solten: dasselbige aber haben viel ihrer Gemeynschafften widersprochen/ vnd sich keines wegs darzu bringen lassen wollen/ das sie auff diesen Articul compromittiren, denselbigen vnderschreiben/ vnd Hand vnd Glauben darauff geben wolten. Vnd ob wol etliche beygefallen vnd verwilliget/ haben sie doch so viel Protestationen vnd Bedienung darmit vnder gemischt/ das gang vnd gar keine Gewisheit bey ihren Zusagen zubefinden: vnd solches haben sie darumb gethan/ weil sie sich vor der Züricher vnd anderer vornemen Reich Gewalt befürchtet. Was sich auch Guillier E. Mayestät Ambassador bey ihnen bemühet/ sie zuermahnen vnd anzutreiben/ hat er ihnen doch solche Zusag nicht abnöthigen können. Wie können

wir dann sicher vnd ohne Gefahr vnder ihnen leben/ die kein Treu/ kein Glauben noch Zusag jemahlen gehalten? Wie sie das nicht achten was sie versprechen/ also lassen sie ihnen auch nicht angelegen seyn/ dasjenige/was sie schon allbereit versprochen/ zuhalten. So viel thun bey ihnen die böse Affecten/ die sie von rechter Bahn verleyten. So viel thun bey ihnen der eingewurzelte Haß vnd Bitterkeit/ die sie wider vns tragen/ das sie das Gift/ so sie in ihrem Herzen haben/ vnd die Rachgier/ damit sie wider vns entbrandt/ auch nicht bergen können/ das sie lieber gewolt die Capitulation vnd alle Handlung abreißen/ als etwas vns zum besten oder zu vnserer Sicherheit verwilligen/ so begierig sind sie vnser Todts! so dürstet sie nach vnserm Blut! Also sind nun E. May. nit mehr an den Madritischen Tractat gebunden/ noch schuldig sie zuschügen/ dieweil sie selbst den vornembsten Haupt-Puncten desselbigen widersochten/ welches Ewer Mayestät nach Belieben/wol in acht zunehmen. Vber das alles/wann/ ehe vns die Noth darzu gedrungen/ das wir zur Rettung vnser Catholischen Glaubens/ vnd vnser selbst eygenen Lebens/ die Mordthat an die Hand genommen/ das wir ihre Bögte vnd Obern/ vnd andere Hugonotten im Thal/ vnd alle die vns nur fürkommen/ erschlagen/ so vngütig mit vns gehandelt/ vnd vns auff einmal vmbzubringen beschlossen/ da sie sich doch noch vor der benachbarten Catholischen Macht zubefahren gehabt: Was werden sie nit viel mehr als dann thun/ wann sie in Hoffnung den Sieg wider vnd vber vns gleichsam in Händen zuhaben/ vnd vertrauen auff E. Mayestät vnd die Italiänischen Fürsten guter Zuneigung/frecher/vermessener vnd muthiger worden/ als sie zuvor jemahlen gewesen? vornemblich/ da ihnen die Bestungen solten zu Handen gestellet werden/ die sie als dann zweiffels frey fleißig bewahren würden/ damit sie vns vnder ihrem Joch behalten/ vnd nach allem ihrem Willen tractiren könten.

Gewiß vnd vnfehlbar ist es/ es würden solche vngesähmbte Ochsen vnd Farren/ wann sie nur an ihr durch vns vnd die vnserigen vergossenes vnschuldiges Blut gedächten/ ihren Grimm nimmermehr an vns vnd vnserem Blut ersättigen können/ dann sie würden darmit nicht ersättiget seyn/ das sie sich vnser Bluts voll söffen/ sondern sie würden auch ihre Hände/ wie sie sich öffentlich rühmen/gar darinnen waschen wollen. Welches dann wol in acht genommen er Montholon, Ewer Mayestät extraordinari Ambassador, welcher zu vnseren naher Lucern Abgeordneten außtrücklich gesagt: Er könne nicht absehen/ wie vnser Leben vnd Catholische Religion jimmerehr könte sicher seyn/ wann das Weltlin widerumb solte in vorigen Standt gestellet werden/ es verhiessen auch gleich die Bündner was sie jimmerehr wollen/ dann alles stünde in der Gefahr des erbärmlichen Verderbens vnd Vndergangs: Vnder des aber könne es doch auch nicht seyn/das vermög guten Politischen Grundts/die Bestungen denen solten in Händen gelassen werden/die sie jegunder innen hätten.

Wir können vns aber nit bereden/ das E. Mayest. die Politische Schirmgründe höher vnd mehr werde achten/ als Gottes Ehr/ die Gerechtigkeit/ die Catho-  
lische

hische/ Apostolische/ Römische Religion/ ja auch Ihr selbst eygenes Heyl vnd Wolsfahr. Dann wer also gesinnet wer/ geb damit genug zuverstehen/ daß er von der Religion nicht wol halte/ oder müste gar ein Politischer/ das ist/ ein Atheus vnd ohne Gott seyn. Ob aber wol vns in alle wege hoch nöthig/ vnd zu vnserer Defension vnd Sicherheit vnterthelich/ daß die Bestungen in dem Stand verbleiben/ darinnen sie jezunder begriffen/ vnd daß sie keines wegcs abgeworffen oder verstorret werden/ so begehren wir jedoch derenwegen gar nit/ daß sie denen in Händen bleiben/ welche sie jezunder innenhaben. Dann man kan auch wol andere Wege vnd Mittel finden/ damit gemeiner Ruhe vnd Sicherheit geholfen werde/ als daß vnser Leben vnd Religion ins gewisse offenbare Verderben gestürzet werde. Die Besatzungen/ so jezunder darinnen befindlich/ wollen wir abführen/ vnd mit E. Mayest. Rath vnd guten Willen andere darinn legen. Vnd hie soll sich billich E. Mayest. Lieb vnd Gnade gegen das arme Volck im Veltin erweisen. Dann wo sie vns nicht zu staten kompt/ so seynd wir von aller mätiglichert verlassen/ dann die Carolische Macht erkennet sich schuldig vnd verpflichtet/ ob dero in vielmalem Madritischen Vertrag beschlossenen Restitution des Veltins zuhalten/ daß sie vollstreckt werde. Derentwegen stehet zu E. Königl. Mayest. nach Gott all vnser Hoffnug vnd Vertrawen/ Sie allein kan vns helfen/ wie dann wir auch an Ihrer Gnad vnd guten genigten Willen nicht zweiffeln. Dann wir halten vns versichert vnd vergewissert/ daß sie nicht werde zugeben/ daß sie ihr Gewissen beschwere/ vnd ihre Seele/ mit so vieler vnschuldiger Leuth Tod vnd Verderben/ so viel der Übung der Catholischen Religions beraubten Seelen/ besiecke/ oder gestatte/ daß vnterweyennändige Leuth/ welche keines Wegcs darzu zubringen/ daß sie ihre Verheiß vnd Zusag leisten vnd halten/ vber vns/ vnser Land vnd Gewissen herrschen. Wer wird sein Seel vnd Gewissen so hoch beschweren/ vnd sich dahin verbinden/ daß er vber so vieler armer Catholischen Blut vnd Seelen Rechenschafft gebe? Einmal in Wahrheit E. Mayest. nicht/ als die beständiglich darsür halten soll/ daß alle Mühe/ Arbeit/ vnd Fleiß vergeblich angewendet werde/ vns zubereden/ daß vnser Leib vnd Leben/ Catholische Religion vnd Glauben/ vnd vnser Haab vnd Naarung werde sicher seyn/ wann das Veltin wider restituirt werden solte. Dann die Feinde ihre Zusag nimmermehr halten werden/ wir werden ihnen auch nicht Glauben zustellen können/ was auch andere aufwertige Fürsten vnd Potentaten protestiren/ vnd was sie auch für Assistenz/ Hülf/ Schutz vnd Protection verheiffen. Sondern es müssen viel mehr vmb eingeführter vnd mehr anderer Ursachen willen eytel stehet vnd immerwerende Morden vnd Blutvergießen in diesem Thal erfolgen. Auß welchem allem miteinander erscheinet/ daß den Bündnern ebenmäßig mißlich vnd gefährlich/ das Thal widerumb in ihre Gewalt zubringen/ als vns in ihre Gewalt widerumb zukommen/ zu Betrachtung des gemeinen Sprich: vnd Wahrworts/ welches heist: Difficilimum est imperare nolentibus. Er ist gar schwer vber vnwillige vnd widerspänstige Leuth herrschen. So wolte nun diesem allem nach E. Mayest. ihr gnädig gefallen lassen/ auff andere Mittel die gemeine Ruhe vnd Frieden in Italien zuerhalten

bedache zu seyn/ als die bis anhero vorgeschlagen/ vnd nützlich zuseyn/ erachtet worden. Gott wird E. M. verhoffentlich einen anderen Sinn geben/ vnd solcher gestalt wollen wir vns allezeit bereitwillig erfinden lassen deroselben zu dienen vnd nach allem Vermögen Satisfaction zuthun. Solte aber etwas anders vnd widriges zu vnserem Verfang/ Schaden vnd Nachtheil vorgenommen werden/ so erforderet ja die natürliche Vernunft/ Billigkeit/ vnd Gewissen/ daß wir zuvor gehört/ als etwas beschossen werde/ damit nicht die Restitution vnd wider Einraumung des Thals/ welches vnser/ vnd in vnser Hand ist/ ohne vnser Einwilligung beschloffen oder vollzogen werde. Wann es nun E. Mayest. beliebet einen Gesanden abzuordnen an Orth vnd Ende/ da wir für vnserer Feinden der Bündnern List vnd Gewalt köndten sicher seyn/ vnd ihm Befehl ertheilen/ von süglichen vnd billichmäßigen Mitteln das Thal zuberuhigen/ zuhandlen/ sollen sie allezeit ein threwes vnd E. Mayest. judicium bereitwilliges Gemüch bey vns finden. Wir sehen vnd wünschen anderster nichts als vnser Freyheit vnd des Catholischen Glaubens Erhaltung/ in dem vbrigen all wollen wir vns gerne accommodiren vnd bequemen/ vnd E. Mayest. viel scheinbare Anzeig vnserer geneigten vnd bereitwilligen Gemüts geben/ als wann wir deroselben eygene Vnderthanen weren. Gesinnen derowegen in aller Vnderthänigkeit an E. Mayest. daß sie vns ihres Schuges vnd Verspruchs nicht vnwürdigen wolle/ dann wir vns vnter den Schatten der Lilien ergeben/ vnd von deroselben Leben/ Frey/ vnd Sicherheit hoffen. Einmahl ist bey vns vor allemahl beschloffen/ vns vnter die Tyrannen der Bündnern nicht wider noch mehr zubegeben noch zudulden/ ja vielmehr eher tausentmal zusterben/ als wider in jren Gewalt zukömen. Darumb wir vns E. M. zun Füßen legen/ vnd außs allerdemütigst bitten vnd beschweren durch das Blut/ welches der Sohn Gottes für so viel Menschen Seelen vergossen/ daß sie jren wunderbaren Eyffer gegen die Catholische Religion in dieser Sach wolle herfür blicken lassen vnd ans Tage Licht geben/ vnd ihr Macht beweisen wider die Hellsche Monstra/ so sich wider vns setzen/ auch ihre Großmächtigkeitt erzeigen in Rettung vnd Schuzung armer Leuth/ welche zu ihrer Güte/ Gnad vnd Barmherzigkeit all ihr Hoffnug vnd Vertrawen setzen/ vnd daß sie endlich tieffherzig betrachte/ daß sie nicht ohne sonderlichen Abbruch vnd Verortheil der Gerechtigkeit vnd Catholischen Glaubens rathen oder begehren könne/ daß das Veltin den Bündnern wider eingeräumt werde/ ja daß die Christliche Liebe selbst sie dahin verbinde/ daß sie vns in vnserer höchsten Noth mit Hülf bespringe/ vnd Assistenz leiste. Gib nicht dem Thier die Seele deiner Turteltauben/ vnd deiner elenden Thier wollestu nicht gar vergessen. In solcher Zuversicht vnd Vertrawen seynd vnd bleiben wir E. May. allervnderthänigste/ demütigste/ vnd gehorsambste Knecht vnd Diener/ bereitwillig auff alle Gelegen: vnd Begebenheit deroselbig angenehme möglichste Dienst zuleisten vnd zuerzeigen/ auch den Allmächtigen ewigen Gott stetigs vnd getrewlich für sie zubitten/ daß er E. Mayest. Glorwürdigem Beginnen vnd Vorhaben glückselige vnd wolsährige Success/ vnd alles Wolergehen an Leib vnd Seel geben vnd verleihen wolle.

Dr. iiii. Du.

Das Erste Buch.

Dieses ist nun das giftige / anzügige / vnd rechte Ehrenlegliche Schreiben der Weltliner an den König in Frankreich / darinne sie die schreckliche / unerhörte / vnmenschliche Mordthat an den armen vnschuldigen vnd vnversehenden Brissonern geübt / da sie die armen vnschuldige Leuthe / die sich auff der Welt nichts böses versehen / in ihren Kirchen / bey ihren Predigten vnnnd Gebete einmahls vrpögllich vnd vnversehens vberfallen / vnd allenthalben auff Gassen vnd Strassen / wie vnd wo sie selbige nur antreffen / ohne Vnderscheide groß vnd klein / arm vnd reich / jung vnd alt / Mann vnd Weib / Geistlich vnd Weltlich / vber Türckisch / Scytisch vñ Tartarisch darnider massacrirt / ermordet / erstochen / erschossen / vnd so elendiglich vnd erbärmlich vmbgebracht / das durch die Wolcken gedrungen / ein theils vergleyferten vnnnd verquanten wollen / anders theils aber Christliche Potentaten vnd hohe Häupter mit Vngrunde vnd Calumnien einnehmen / das solche ihre erschreckliche Mordthat ja nicht gegen ihnen geandert noch an ihnen gestrafft werde. Ob nun wol die gute Bündner / so viel ihrer noch ein geringen theil in solchem Blutbad bey dem Leben blieben / aller Welt ihre Vnschuld an Tag vnd vor die Augen gelegt / vnd den gesuchten Vngrunde vnnnd Calumnien dieser Schrifft der ganzen Welt äugenscheinlich zuerkennen geben / sonderlich die Nichtigkeit der angegebenen / fälschlich vnd böshafftig erdichteten Conspiration / auff welche doch diese Mörder all ihr Blutstürzende Thätlichkeit gründen vnd darinne justificiren wollen / offenbaret / so ist jedoch zu allem Vberflus noch eine Schrifft fürhanden / vnd in offne Relation kommen / welche Antonius Palauicinus / so solche Mordthat verrichten helfen / an den Bischoff zu Chur abgehen lassen / folgendes Inhalt: Hochwürdiger vnd Durchleuchtiger Fürst / etc. Es hat endlich die grosse vnd wunderbare Barmhertzigkeit Gottes das heylsame Werk vnd Tractation / so E. Hochw. vnd wir seyt sibenzehen Jahren mit vnablässlichen Handlung zu vollbringen vnderstanden / zu einem erwünschten Ende gebracht: mag dieses billich ein wunderbar vnd heylsam Werk nennen / dann ob gleich diß Werk acht Tage vor vnd ehe wir vnseren Anschlag gemacht / ins Werk vnnnd Vollzug gebracht / ist doch auff vnserer Seiten kein einziger Blutstropfen vergossen worden / leichers mit minderen Unglück durch Gottes Gnad vnd Barmhertzigkeit nie abgangen. Ich berichte E. S. D. auff dißmahl nicht all gleich / wie es mit vns eine Beschaffenheit hab / dann von meinem Sohn / so zu E. S. D. kompt / wird E. D. alles verstehen. Das wenig Bündner Volck / so auff Malenck gezogen / ist endlich nach Dangers vbern Berg gezogen / aber wie sie gesehen / das das Kriegsvolck zu Sonders dem Berg zugerückt / vnd sie ihnen begegnen wollen / sind die Bündner widerumb abgezogen vnnnd aller ding gewichen. Jetzt vnter den Kegern / deren gar wenig vberblieben / befehlen sich etliche / andere sind zu Cläven / vnd glaub für gewiß / das sich dieselbige auch zu vnserem Schlauben befehren werden. Zu Sonders verschonet man auch deren nicht / die sich zu vnserem Schlauben befehren / aber ich nimbe sie zu Gnaden auff mit dem Geding / das sie auß dem Lande weichen / vnnnd sich gen Meyland begeben / bis das wir ihrer Bekehrung haben versichert seyn. Es dunckt mich ein Traum zuseyn / diese Welt also im kurzem befehrt zusehen / ich kan

vnd mag nicht gnugsam ersehen / wie grosse Fremd vnd vnsäglich Frolocken jedermänniglich dieser Veränderung / vnd ob meiner Zukunft an diß Ort gehabt hat / das hiemit Ew. Hochw. als der zu diesem Werk der fürnehmste Werkzeug ist / man ewiglich obliegt ist / etc. In allwege sicher vnd weiß man / das wir solches Werk mit Hülf Ihr. Catholischen Mytt. zuhanden genommen. Vnd so man für thunlich achtet / das vnser Volck im Weltin sich zu andern vnserem Volck stosse / mag man es auch thun / vnd gefäll mir / wie auch anderen Häuptern / gar wol / etc. Diese Schrifft ist wie ein hellen drende Fackel / damit man den Vngrunde vorgefetzten langen Schreibens ersehen vnd einnehmen kan / dann nichts in demselbigen den Bündnern auffgebunden oder beygemessen wird / welches nicht durch diese Schrifft (so wunderbarlich erhaben vnd an Tag kommen) mit sattem Grund abgeleinet vnd beantwortet wird / sonderlich die böshafftig erdichtete Conspiration der Brissoner / vnd weiß man wol / welches Geistes vnd Kirchen proprium in quarto modo sey / Christenblut stürzen / vnschuldig Blut vergessen / vnd alle Christen Welt mit Mord / Brand / vnd Blut erfüllen / auch berichtet dieser Scribent Palauicinus rein auß / das man sibenzehen ganzer Jahr mit diesem erschrecklichen grausamen Mord vnd Blutbad vmbgangen / vnd das die Cathol. Mytt. der König zu Hispanien vnd andere hohe Häupter mit vnter der Decken gelegen / welches aber die Weltliner in ihrem langen wäschafften Schreiben an König in Frankreich sehr widersprechen. Solches vnd anderes mehr ist auff diesem des Antonii Palauicini des vornehmen Redlinführers in dieser Mordthat Schreiben klärlich zu vernemen / welches alles dieses Orths Gelegenheit nicht ist / weitläufftiger außzuführen / wir schreiten aber zu dem vbrigen vnd fernern Verlauf der Sachen. Vnerachtet nun dieses weitläufftigen / häfftigen / vnd Ehrenleglichen Schreibens / hat doch der Allerchristlichste König in Frankreich nicht leyden können / das seine Freunde / vnd die ihm mit Bund vnd Eyd von so alten langen zeiten verwandt vnd zugehan (als welcher ohne das mit seinen Freunden gute gethewete vnnnd beständige Freundschaft zuhalten pflegt) vnd Nachbarn von ihren eygnen Landleuten solten vndertruckt werden / sondern hat ihme ernstlich fürgenommen ihnen treulich Assistenz zuleisten / doch dergestalt / das er zuvor alle recht vnnnd billichmässige Mittel vnd Wege versucht / damit er den Bündnern Ruhe schaffete / vnd die Übung der Catholischen Religion in dem Lande erhielte / zugleich auch den Protestirenden ihre Freyheit rettete / damit also männiglich sie sampt vnd sonders als Glider vnd Gemeine des Vaterlands ein stilles vnnnd gerühiges Leben ohne Feindschaft / Vnrub / vnd Furcht / vnter dem Schatten / Freundschaft / Schutz vñ Protection der Bundesverwandten Prinzen führeten. Es ist aber wol in acht zunehmen / wie klüglich / weiß / vnd vorsichtiglich sich der König in diesem Weltinischen Handel verhalten / vnd wie es mit den Eydgnoßen in Berathschlagungen zugegangen. Der König / der ihnen ihr Heyl vnnnd Wolfahrt allezeit zum allereyfferichsten vnd getrewlichsten lassen angelegen seyn / der hat seinen Ambassador am Päpstlichen Hoff den Marchese de Coeure von Rom zu ruck vnd abgefördert / das er ihn zur Ambassada bey den Eydgnoßen gebrauchte / vnnnd seinen getrewen

getrewen Fleiß / Mühe vnd geneigten guten Willen für ihr Wolfahrt vnd Ruhstand ihnen zuerkennen gab. Etliche zeit hernach als der Conmenthur Sallerius Königlich Franckischer Ambassador bey Ihrer Päpstlichen Heiligkeit wider zurück gefordert wurde / ist auch der Monf. Bethunæus, Königtlicher Rath / ein Mann der in solcherley Sachen sonderlich wol geübt / vnd erfahren / vnd viel Ambassaden bey den höchsten Hauptern vnd Herrschafften in der ganzen Christenheit wol bedienet / auff daß er das auffrichtige Gemüt des Königes als eines grossen Schiedmanns vieler strittigen Sachen in der Christenheit eröffnere / wider gen Hoff kommen / denselbigen hat der König / als deme seine Trewe vnd treffliche Erfahrung eine lange zeit wol bekandt / nacher Rom abgeordnet / Ih. Päpstl. Heil. vorzutragen vnd zuerkennen zugeben / die grosse vnd erhebliche Ursachen / welche den König bewegten / daß er den Spanischen langgetriebenen vnd gar außgeübten Machinationen zuentgegen gang eysferig auff die Restitution des Veltlins drünge / vnd zugleich Anzeig thate / daß ihrer Aller Christlichen Mytt. nicht zuwider / die ganze Veltlinische strittige Sach auff billichmäßige Weys bezulegen / Päpstl. Heil. gang heimzugeben. Dahin dann auch des Königes von Hispanien Ambassador der Herzog von Pastrana kommen / der im Namen seines Königes stark angehalten / daß ihme das Veltlin vberlassen bliebe / zum Paß / dardurch sein König vnd Herz allezeit einen freyen Durchzug auß Italien in Teutschland hette / welchen aber ermelter Franckischer Ambassador Behaltung in dem Namen seines Königs vnd Herren beharlich verweigerte / vnd dem Vortrag des Spanischen Ambassadors zuwider viel vnd mancherley Besachen einbrachte / vmb welcher willen sein König vnd Herz den begehrten Paß vnd freyen vngesperrten Durchzug durchaus nicht verstaten könne / als der die Schuß Gerechtigkeith hette vber die ihme mit Eyd vnd Bunde verwandte Grisoner: Er begehrte aber anderster nichts / als daß der Madrutsche Vertrag / das Veltlin ganz restituiren / vnd die Bänder widerumb in ire vorige Freyheit zusetzen / vollstreckt vnd erequiert würde. Diese Strittigkeit macht den Papst sehr perplex / angst vnd zweiffelhaft / daß er diese grosse vnd in dieser Sach einander gar widerwerdige Könige nach seinem Wunsch vnd Willen nicht ver gleichen noch vereinigen konte / vnd jegunder gar an deme war / daß sie einander deswegen bevehden vnd betriegeren. Darumb ist dieser ganze Streit bis auff diesen Tag vnd Stunde noch vnerörtert vnd vnentschieden blieben. Mittlerzeit aber sind grosse starke Armaden vnd Kriegsheeren von beyden Theilen versamlet vnd auff die Beyn gebracht / damit der König von Hispanien / wo nicht mit Willen / doch mit Kriegs gewalt zurück gewiesen würde / das Veltlin zuverlassen / vnd dem Land seine Ruhe vnd Freyheit zugönnen. Betreffend aber die Schweizer vnd Eydgnossen / hat der Marchese de Coeure auff ihrer Zusammenkunft zu Baden allen Fleiß vnd Klingheit angewandt / daß er zwischen den dreizehen Orten der Eydgnosschafft so wol Catholischen als Protestirenden / guten Frieden / Ruhe / vnd Einigkeit erhalten möchte / vnd sie seines Königes gutes geneygtes Willens vnd getrewen Raths zu ihrer selbst eygnen Wolfahrt / Ruhe / vnd Einigkeit versicherte / wie solches zusehen ist auß

Das Erste Buch.

der Rede / welche er auff bemeltem Convent an sie sämptlich gehalten hat. Hochgeehrte Herren. Der Aller Christlichste König mein Herz / ewer ganz getrewer vnd beständiger Freund vñ Bunderverwander / gleich er in allen schweren vnd hoch angelegenen Sachen / die sich an diesen Orten begeben vnd zugetragen / allezeit zum Vberfluß erzeiget / wie sorgfältig er sey für ewer Wolfahrt / also ist vnd bleibt er noch trew / fest vnd beständig gegen ewren Stand affectioniret / derwegen hat er mich zu dieser ewrer gemeinen Zusammenkunft zu euch extraordinari abgefertiget / daß ich euch dero selben versicheren solte / erkläret sich darneben gegen euch / wie lieb vnd hoch ihme angelegen sey ewer aller Freundschaft / welche ihn dann auch dahin bewogen / daß er euch selbst zum Vortheil / Nutzen vnd besten vnter Augen stellet / daß demnach es Gott gnädig gefallen / zu seiner Sorgfalt / Mühe vnd vnverdrossenen Fleiß in gemeiner seiner Regierung vnd Verichtung seiner Beschafften seinen Götlichen Segen zugeben / vnd hat es mit seinen Sachen so weit gebracht / daß alle seine ihme ohne Mittel vnderworffene Land vnd Völcker in guter lieblicher Ruhe vnd erwünschten sicheren Frieden leben / vnd in gutem getrewen vollkommenen Gehorsam einig sind / als hat er seine Augen vnd Gedancken alsbald auff die Außwertigen gerichtet / vnd hat gleichmäßigen Fleiß vnd begieriges brünstiges Verlangen / vmb alle miteinander sich wol bedient zu machen / vnd allen gewaltsamen Einfall vnd Mißbrauch zuhemmen vnd zuverhindern / vnd seinen Freunden vnd Bundergnossen das edle hohe Gut / welches er zu Hauß mit so grossem Fleiß gesucht / mit so grosser Mühe erhalten / vnd mit so schwerer Macht befestiget / nemlich den glückseligen theuren Frieden vnd Einigkeit zuerwerben.

Gleich wie er nun für euch sonderliche Sorge trägt / so wol wegen der natürlichen Neigung zu euch / als auch von wegen der vhraltten Verbündnuß / also will er auch seinen guten getrewen Zurath vnd Königtliche Wolthat euch gerne mittheilen / vnd ermanet euch deswegen / daß ihr sie mit solchem Gemüt / damit ers euch sürträge vnd ankündet / auch annehmen vnd empfangen wollet / sintemahl sie zu keinem anderen Zweck noch Ende gerichtet / als daß in diesem allgemeinen ewren Convent all ewere vnter euch habende Strittigkeiten beygelegt / vnd ein guter Fried vnd beständige Einigkeit zwischen euch auffgerichtet vnd befestiget werde / die nicht könne geschwächt noch getrennet werden von denen / die keinen andern Zweck ihnen vorgesezt / als ewer gänzlich Verderben / Verkleinerung vnd Vntergang ewerer Freyheit / welche ihr nach ewrer beywohnenden hohen Fürsichtigkeit fleißig bey euch wollet erwegen / dann allezeit leichter ist einem Unglück vorzukommen / als zuheyten. Davon ich an diesem Ort viel zusagen hette / auch sagen löndte / vnd euch für Augen vnd Herzen bilden / wie sehr euch diese ewere Zwyrracht vnd Vneinigkeit schaden / vnd ewren Ruhm auch grosse Macht vnd Gewalt schmälern löndte / wo nicht mein König selbst euch dessen so offte vnd vielmahl erinneret vnd zu Gemüt geführt / wie daß nemlich ewer Thun durchaus keinen glücklichen Fortgang haben / auch keine grosse Herren oder Potentaten ewrer Freundschaft begehren / vnd für ewrer Macht sich hinsüro niemandt so sehr fürchten werde / so lang ihr nit mit dem Band voriger alten vnd vestet

Freund.

Freundschaft werdet zusammen verbunden bleiben/ da im Gegentheil der Abgang dero selbigen ewere gemeine Freunde vnd Bundgnossen in groß Unglück vnd Schaden führen wird. Es ist aber kein zweyffel/ daß selbige immer weiter fortbrechen wird/ so wol durch List als durch Gewalt/ vnd Verderbung/ vnd dieselbige Gefahr ja ganzes Verderben vnd Vntergang euch in Hals wachsen wird/ wo ihr nicht das Feuer der Vneinigheit vnd innerlichen Zwytacht beyzeiten zwischen euch löschen vnd dämpffen werdet. Dann es ist gewiß/ daß/ wie die natürliche Körper also auch die Politceyen durch einerley Vrsach leben/ bestehen/ vnd erhalten werden/ darauß sie von ersten gemacht vnd auffgerichtet seynd/ durch widerwertige Vrsachen aber verstorret vnd außgerottet. Derwegen will euch/ Hochgeehrte Herren/ zuserst gebühren vnd obliegen/ euch selbst in dieser vorbestehenden Gefahr wol zubestimmen/ vnd ein muthige Resolution zuschöpfen/ daß ihr in dem Stand/ darinnen ihr von eweren Hochberührtten Vorfahren gebracht vnd stehen/ auch firters beharrlich stehen bleibet/ auff daß ewere Nachkommen erkennen/ daß mit nit geringerm Fleiß/ Mühe/ Arbeit/ vnd Sorgfalt das gemeine Wesen ganz embsig vnd mit brünstigem Eysser erhalten/ als sie es erworben/ vnd daß gleich wie ihr durch jener Exempel vnd Fußstapffen auffgemundert/ das mit Ritterlichem Blut vnd Schweiß erstrittene/ erfochtene/ erworbene Erbe vnd Freiheit erhalten/ also auch sie mit gleichem Ruhm/ Eysser/ vnd Tugend den auff sie gebrauchten Frieden vnd Wohlstand auch bewahren/ vnd auff ihr Nachkommen bringen vnd fortpflanzen mögen. Vnd das ist jezund die erste vnd größte Sorg meines Königs vnd Herren/ dessen Königlichs Gemüth ob dem betrübten vnd betrawlichen Zustand ewerer Freunde vnd Bundesverwandten der Grisoner/ darin sie gerahen/ sehr beängstiget wird/ dann er sich vber ihr Elend vnd Trübsal nicht weniger bekümmert/ als wann sie seine selbst Leibeygene Vnderthanen weren/ vnangesehen gleichwol viel zu viel wahr/ sie darumb in solch Elend vnd betrübten Zustand gerahen/ daß sie seinem guten heylsamen Rath nicht folgen wollen. Auch euch/ Hochgeehrte Herren/ ist nicht vnwissend/ wie mit was großem Eysser vnd Sorgfalt mein König auff die wider Einraumung des Veltins gedrungen/ ihr wisset vnd erinnert euch auch/ was die Execution des Madritischen Vertrags auffgehalten vnd verhindert/ dieweil nemlich etliche auß eweren Dreyen von denen Graubündnern sich abgesondert/ vnd dero selbigen vnzeitigen gefährlichen Absonderung schädliche verderbliche Früchte sehet ihr jezunder mit eweren Augen/ vnd solche hat man inen den Absonderlichen zudanken vn heimzumessen/ es haben nun gleich andere durch ihren Fleiß/ Fürsichtig: vnd Scharpff: sinigkeit das Unglück für gesehen/ oder hab sonst durch einen vnverhofften Vnsall sich begeben vnd zugetragen. Mein König aber/ welcher nicht vnreiffe muthmaßliche Gedancken auff solch Unglück vnd Gefahr/ so die Verweylung vnd Versäumung in solch Beschafft gebraucht/ ihm gemacht/ der war schon allbereit für zweyen Jahren resolutirt vnd entschlossen ohne fernere Handlung in der Sachen zu dem Werck selbst zugreifen/ vnd dem Werck mit Kriegsgeualt ein Ende zumachen/ wo nicht ewer Zurath vnd Vorbitte verhinderlich darzwischen kommen weren/

dadurch dann kommen ist/ daß nach der ersten Handlung eine neue achmonastische zu Rom vorgekommen worden/ welche zwar viel Artickel erboren/ dero selbigen aber der König zu Hispanien etliche verworffen/ in die anderen aber der Aller Ehrlichste König vmb vieler hoher erheblichen Vrsachen willen/ welche das gemeine Wesen vnd Bestes/ ewere Conseruation/ vnd dann seine eigene Ehr/ Würde vnd Reputation berühren/ nicht einwilligen können noch sollen. Das größte vnd fürnehmste Bedencken/ so Seine Mayest. darbey gehabt/ ist gewesen das Begehren des freyen Passes vnd vngeshembten Durchzugs durchs Veltin/ welchen die Spanier beständiglich begehren/ wie hoch aber daran gelegen/ ist euch selbst genugsam wissend/ daß nicht nötig ist/ euch die Vrsachen/ so meinen König solchen zuverwägen vnd abzuschlagen bewogen/ euch weitlaufftig zu Gemüth zuführen. Eine allein soll ich anzufügen nit vnterlassen/ die auch stark vnd erheblich genug ist zur Verwägung/ dieweil dem Hauff Desterreich ein freyer Paß gemacht wird/ euch/ ewer Land vnd Grängen mit Krieg inbeängstigen/ vnd immer anzusechten/ welches von noch wegen auffß höchst gefährlich/ schädlich vnd verderblich seyn mußte.

Darumb auch mein König seinem Ambassador Bechunzo, den er nach Rom abgefertiget/ Befehl geben/ daß er die Vrsachen einbringen solte. vmb welcher willen er zu dem freyen Paß vnd Durchzug nicht verstanden noch einwilligen köndte/ vnd daß er hingegen auff die Restitution des Veltins auff Maß/ Beding/ vnd Weise/ wie solches in dem Madritischen Vertrag verglichen vnd beschlossen/ mit gebührendem vnd notwendigem Vorbehalt der freyen sicheren Übung der Catholischen Religion/ bey Ihr. Päpstl. Heil. beharrlichen dringen solte. Auff solchem seinem Fleiß vnd Vorhaben wird er auch beruhen vnd verharren/ so lang nur immermehr einige Hoffnung erscheinen wird/ daß den Bündnern Satisfaction geleistet werden könne/ wie solche die Gerechtig: vnd Billigkeit erfordert: Er wird auch gerne sehen/ daß die gültliche Vergleichung vnd Beylegung der Strenge weit fürgezogen werde. Gleichwol will er nicht weniger ewere Meynung/ Rath vnd Entschien hiervon gernt vernemen/ vnd wünschet höchlichen/ daß ihr in dieser großen hohen vnd wichtigen Sach einmütig vnd einhellig beschlieset/ was ihr immermehr erkennen vnd verstehen könnet/ was zu ewerem vnd ewer Bundesverwandten besten dienen solte/ verhoffend darneben von euch/ ihr werdet ihm in diesem seinem guten Fürnehmen/ vnd gemeinem nützlichen vnd außrichtigen Vorhaben wol begegnen vnd vnter die Arme greiffen.

Vber das hat mir mein König auch befohlen/ daß die Zahlung der Pensionen/ so man euch noch schuldig ist/ anlangend/ ich euch anzeigen solte/ daß er so lang es der Zustand vnd Geschäften seiner Cron erdunden mögen/ er es an seiner Königlichlichen Willfahrig: vnd Wohlthätigkeit nie ermangeln lassen/ vnd eben die Summen zukommen lassen/ die ihr zu den Zeiten Königs Henrici IV. genandt Magni, seines Herren Vatter's löblichen Ehrendenkens/ zuempfangen gepflogen. Von derselben zeit aber an sind die große Empörung vnd Vnruehen vnd schwere Kriegs Geschäften der Cron im Wege gestanden/ daß nicht dieselbige Summ allezeit richtig gefallen können. Demnach aber

aber nunmehr der liebe edle Friede im Reich widerumb herfür geblühet / vnd die Königl. Kammer widerumb wol vnd fleißig versehen / hat er kurz abgewickens Jahrs eine Summ von sechs mal hundert tausend Pfunden euch vbermacht / welche Summ dieses Jahrs nicht allein continuirt / sondern auch vermehrt werden soll. Welche er auch ins künfftig erhalten vnd ergrössern wird. Vnd das wird er vmb so viel desto lieber thun / wann er verstehen wird / daß ihr mit gebührenden Dienst Erweisungen gegen seine Cron vnd ewer selbst eygen Vatterland / solcher Freygebigkeit euch werdet würdig machen vnd erweisen. Ja er wird solchen Willen / Fleiß / Sorgfalt vnd Begierde euch gantz zuthun immer für vnd für erhalten.

Daß der König dran ist / daß Salz auß Franckreich in ewre Orte geführt werden soll / ist zu dem End geschieden / daß ihr ewren Nutzen vnd Vortheil darbey haben sollet / dann das Salz auß Franckreich beydes besser vnd gesünder / als auch wolfeiler vnd besseres Kauffs / als das jenige / das ihr euch anderstwoher erkauffet / wie solches die im Walliserland vnd Comonimere in zwanzig Jahr lang im Werck selbst erfahren / dieselbige wissen was für ein Unterschied zwischen allen beyden gegen einander sey. Darumb hat mir mein König Befehl gethan / daß ich euch solches soll anbieten / wie auch alles andere / so die Landschaften seines Königreichs vermögen vnd gnug haben / vnd ihr bedürfftig seyt: Dann es ihm zu mahl lieb vnd angenehm seyn wird / wann ihr als seine Freund vnd Bundsgnossen mit seinen Vnderthanen handelst vnd Sewerb treibet / vnd also vnter ihnen vnd euch eine gute Verträglichkeit / Freund vnd Gemeinschaft ist / dannenhero werden seine Eucht Tugend / Gottseligkeit / vnd gute Sitten von euch annehmen vnd erlernen / vnd wird solche Gemeinschaft alle beyde Völker mit Fleiß / vnd geneigtem guten Willen gegen diese Cron verbinden vnd bestelligen. Wie nuhn aber mein König seine Königl. Gnad vnd geneigten Willen auff so viel Weiß vnd Wege / auch mit so viel Anzeig vnd Erweisungen bezeuget / wie hoch Er begehre nach dem Exempel vnd Fußstapffen seiner Glorwürdigen Vorfahren an der Cron sich je mehr vnd mehr mit Eucht Freundschaft vnd Eyd mit euch zu verbinden; Also will er auch gleicher vnd gegen Eucht Dienst / Freundschaft vnd Willfährigkeit / wie ihr dan schuldig / von euch versehen vnd erwarten / damit nicht ich was / was in den alten Tractaten vnd zwischen euch vnd den alten Königen in Franckreich außgerichteten Bündnissen heilsamlich beschloffen vnd versehen / geändert oder erneuert werde / es geschehe auch gleich in vnd vnter was Praetext vnd Schein es immermehr wolle: da auch zu seinem Prejudiz vnd Nachtheil etwas tentirt würde / das wollet vermeiden vnd verbessern / vnd alles widerumb in seinen vorigen alten Stand stellen. Wollet auch nach ewrem beywohnenden hohen Verstand vnd Vorsichtigkeit bey euch wol ermessen / daß nach außgerichteten Bündnissen zwischen euch vnd Franckreich zwar etliche andere ewrer Benachbarten ewrer Freundschaft gesonnen vnd begehrt / vnd nicht gering ist gehalten worden / welche aber darunder weyland offensichtlich vnd kühn mütig / heut zu Tag aber heimlich vnd verdeckter Weise ewrer Freyheit arglistig nachgestellet / vnd dero selben Tseffel vnd Fußstapffen gelegt. Es würde gar zu lang vnd

Das Erste Buch.

weiläufftig fallen / wann ich erörtern solte / den herrlichen Nutzen vnd Früchte / welche ihr ab den Bündnissen mit vnseren Königen auffgericht / empfunden vnd empfangen / vnd wie aufrichtig vnd beständig dieselbige so wol mein König als auch seine Vorfahrdern am Reich solche gehalten. Wie er aber wol weiß / daß der Grundpfeiler vnd einige Fesse eweres gemeinen Nutzens vnd Wesens / welches Erhaltung er auff die höchste wünschet vnd bittet / sey die Einigkeit / darauff ewre Freyheit vest beruhet / als ratherer euch dieselbige eyfferig / vnd ermahnet euch darzu / kan vnd begehrt nichts anders noch höhers. Damit nun nicht die Liebe vnd Neigung zu dem Vatterland bey euch erlösche oder schwach werde / so wollet allen heimlichen Widerwillen vnd Argwohn ablegen vnd außsetzen / das Bandt der Liebe vnd Bundes mit meinem König vest machen vnd haben / vnd an dem Exempel des Vnfalls / so ewere Nachbarn betroffen / klug werden / vnd das / was auch euch begegnen kan / vernünftig vnd vorsichtig abwenden vnd vnterkommen / vnd die heilsame vnd getreue Rathschläge / so euch an die Hand gegeben werden / einhellig vnd einmütig annehmen / damit ihr nicht allein der Ruhe / Friedens vnd Wohlfahrt / die euch mein König vnd Herr Herrlich wünschet / würcklich genießet / sondern euch auch gesampptes Gleiffes dahin bearbeitet / daß auch ewere Freunde vnd gemeine Bundsgnossen die Bündner desselbigen auch theilhaftig werden / vnd sich dessen nicht weniger erfreuen / als sie sichs derzeit / da allein der Bundt mit Franckreich vnter euch blühete / würcklich erfreuet haben.

Eins ist / Hochgeehrte Herren / noch vbrig / daß ich auch von mir das hinzu thue / daß / wie ich mir es zum höchsten Ruhm achte / daß mein König mich gewürdiget / meines geringfügigen Diensts in diesem Werck zugebrauchen / als wolte ich michs höchlich erfreuen vñ mir für ein sonderlich Glückseligkeit schätzen vnd zurechnen / daß mir die Sendung an Ewre Herrschaft anbefohlen worden / darumb daß ich ewer Glorwürdiges Geschlecht vnd Volck vnd dessen Heroische Thaten in meinem Herzen allezeit hoch gehalten / welches ihr auch noch viel deutlicher vnd mercklicher erkennen sollet / so oft ich nur Gelegenheit haben würde / euch angenehme Dienste / öffentlich oder sonderbar zuerzetzen vnd zubeweisen. Zwar an Eycher / Treu vnd Aufrichtigkeit außzurichten vnd abzulegen was mir von seiner Mayt. auffgetragen vnd anbefohlen worden / wil ich ja an mir nichts ermanglen lassen / vnd zweyffele nicht / ihr werdet dergleichen thun in allen ewren Handlungen vnd Rathschlüssen / so ihr meines Königes Vortrag vnd Propositiones abfassen werdet / vnd werdet ewere gute Affection vnd aufrichtiges Gemüth / welches ihr vnd ewre Vorfahren allezeit erwiesen / nochmahlen gegen Seiner Mayest. auch erzetzen vnd beweisen.

Vnd dieses ist die Rede des Marchese de Coeure des Königes in Franckreich extraordinari Ambassadors in die Schweiz auß die zu Baden gehaltene Tagleistung. Nach diesem hat eben dieser Marchese / nach dem er etlich Volck von dem Ladiguiera empfangen / vnd mit einer Hülffe von dem Vaubecurtio zusampf etlichen Fahnen seines Regiments secundire / deme auch die Schweizer mit etlichen Squadronen Rettern vnd anderer Hülffe zugestossen / sich auffgemacht / vnd

vnd einen vornehmen Pass eingenommen / den man den Steg nennet / vnd damit Erzhertzog Leopoldo den Pass in das Beltin abgeschnitten / welchen Pass er auch mit Beschütz / Proviant / vnd einer starcke Guar- nison wol versehen. Darnächst vnd nach deme ihm noch etlich Volck von den Bündnern zukommen / hat er auch die Statt Ehur / welche die Feinde innenhat- ten / eingenommen / vnd den Bischoff einen auffrüh- rischen / bösen / vnd zum Aufstand gleichsam gebohrnen Menschen / beneben andern der Spanischen Faction zugethanen mehr verjagt / in Hoffnung mit noch meh- rem neuen Volck versehen zuwerden / vnd bey der Sachen ein mehrers zuthun.

Von dem heimlichen Neyd vnd Emulation der Hispanier wider die Franzosen wegen des Bunds mit den Schweizern: Auf den Friedens Histo- rien / von einem Historischreiber Petro Mat- chizo beschrieben.

Es ist nun lange / daß der König von Hispanien sei- nen Eyffer sehen lassen wegen des gemeinen Bunds der Königen in Franckreich mit den dreyzehn Orten der Eydnosschafft / vnd hat sich hefftig bemühet / daß er die Schweizer allgemeinlich auff seine Seiten zie- hen möchte. Aber vnser Könige haben sein Vorhaben zeitlich gemerckt / vnd sich demselben stetigs widersetzt / vnd hat es der König in Hispanien nie dahin bringen können / daß er in ihren Bunde were auff: vnd ange- nommen worden / wiewol er wegen des Hauff Dester- reich schon allbereit in dem Bund begriffen.

Als vnter der Regierung Königs Carls des IX. der König in Hispanien mit den Schweizern einen Bund machen wolte / vnd des Königs in Franckreich abgesandter Ambassador Bellieuræus solches vernom- men / auch in Erfahrung bracht / daß die Catholischen Schweizer sehr dahin geneigt weren / daß sie die neue Freundschafft der alten vorzögen / hat er ihnen für die Augen gestellet die statliche Hülffe vnd ansehnliche Wohlthaten / welche sie zur Rettung vnd besetzung ihrer Freyheit von den Könige in Franckreich empfan- gen / welche ihre Freyheit aber die Desterreicher hingen- gen allzeit vnd mit höchstem Fleiß vnd Macht jnen zu- nemmen sich vnderstanden vnd höchlichen bemühet.

Er hat ihnen auch vor die Augen gebildet / wie Erz- hertzog Leopold von Desterreich einen schweren Krieg wider die Eydnossen erregt / der auch in der Sempa- cher Schlacht selbst vmbkommen / vnd daß die Eydnossen mit Keyser Albrechten vnd Keyser Maximiliano achmal getroffen / vnd zwar mit Keyser Maxi- miliano an vnderchiedlichen Orten. Derwegen solten sie ja dem Bund mit Desterreich nicht trawen / als wel- ches sie höchlich offendirt vnd beleidiget / vnd bey deme die Wunden / so sie ab dem Todt ihrer dreyen von ih- nen den Eydnossen erschlagenen Fürsten emfangan / biß annoch gleichsam blutete. Es sey kein zweyffel / der König von Hispanien / als der auß dem Hauff vnd Geschlecht Desterreich erboren / trage einen Erb- Hass wider sie / vnd werde auff alle mögliche Weis- vnd Wege sich an ihnen zurächen / vnd ihnen Schaden zuzufügen / sich vnderstehen / derwegen dann ihnen sein Rache vnd grosse Stückseligkeit billich sehr ver- dächtigt seyn solte. Vnd solche Vermanung vnd Ver- wahrung hat so viel Krafft vnd Nachdruck bey ihnen gehabt / daß die Abgesandten des Königs von Hispanien wider vnderrichteter Sachen ab vnd nach Hauff

stehen müssen. Hernachmals aber als der König in Franckreich mit andern inheimischen Kriegen zuthun vnd mit so vielen Geschäften in seinem Königreich be- laden war / daß er der Aufwertigen nie sattfamlich ge- dencken oder achten kondte / hat der König von Hispanien sich solcher erwünschter Gelegenheit bedienet / vnd seine Sach bey den Schweizern zuführen gesonnen / vnd Sieghafft erhalten / weil niemandt war der ihm Widerstand thäte. Also hat Spanien die gute Gele- genheit bekommen vnd an die Hand genommen / vnd weil die jenige Freundschafft / so auff Belt gemacht vnd mit Belt besetzet / wann das Belt auffgehört / auch die Freundschafft verspietelgen vnd verschwin- den / da nun also das Belt nie mehr in Schweiz schwim- meret / hat der König von Hispanien so viel Ducaten vnd Duplonen vnter die geringere Orter außgetheilt / daß er allen vortigen Samen der Lillen erstelt / dahero ist kommen daß man in Franckreich Schweizer wi- der Schweizer in Schlachordnung sehen gesehen / da irer etliche als des Königs Freund vnd getreue Bunde- gnossen / dem König in Franckreich gebührende schul- dige Dienst geleistet / andere aber als gedingte Knechte des Königs von Hispanien widerwertige seindseliche Waffen wider den König in Franckreich gerragen.

Als nun diese sahen / daß die ihnen schuldige Pen- sionen von dem König nicht bezahlet worden / vnd de- nen ihrigen Obristen / Hauptleuten vnd Sol- daten ihre Sold nicht gereicht wurde / haben sinff- geringe Ort sich in ein engeres Band vnd Bund mit dem König in Hispanien begeben / vnd ein Obrister Namens Pfeiffer / der in großem hohem Ansehen bey ihnen war / der hat ihnen gerathen / daß sie die in Indien auffgehende Sonn ansehen vnd anbeten / vnd ihrer alten Freund vnd Bunde gnossen vergessen solten. Aber die vornehmere vnd mächtigere Ort sind in des Königes von Franckreich Freundschafft vnd Bunde standhafte vnd beharlich blieben.

Ben diesem Ungewitter hat sich eines / Namens Brusardi / der hernachmals Cansler in Franckreich worden ist / sein Weißheit vnd Vorsichtigkeit sehr er- blicken lassen. Dann da die innerliche Krieg am aller- häfftigsten waren / vnd der König kein ander Scepter hatte als die Partisan oder Kriegslangen / vnd kein ander Euparam oder König. Schloß als das Kriegs- Zelt / kein andern Schatz als die Königliche Kammer / kein ander Hoffnung als das Erbrecht / daß er der rechtmäßige König wer / hat er vber alles Bedencken vnd Verhoffen die Schweizer wider zugewinnen / vnd in Ordnung vnd Ampt zuerhalten / sich bemühet. Warlich in dieser Legation hat er sich trefflich wol vmb Franckreich bedienet gemacht / vnd alle weise verstan- dige Leuth haben sich darüber müssen verwundern / wie er dieser Böcker Herzen vnd Gemüther hat gewin- nen vnd bezwingen können / da er sie nur mit seinen knig- gen Worten geweydet / vnd wie er bey dem gleichsam verzweiffelten Schaden vnd Unfall des Franckreichs ihnen dennoch so viel vnd lang Hoffnung machen / vnd vnter ihnen beständig erhalten können.

Der König hatte gethan / was er zimmermehr ver- mochte / daß er ihnen etwas Belt gegeben. Es hatte das Parlament etliche Edicta abgehen lassen vmb Belt zuzumachen / damit man sie in etwas abstillen vnd begü- tigen kondte: als da gewesen: Die Schreiberämpter ih- ren Her: schafften widerumb zuzuzinigen / Belt auff

Dich

Nach Hant zuschlagen/teem: Auff Meisterschafft der Handwerckleuth.

In deme nun die Obersten vnd Hauptleuthe frisch Volck worden/helt der abgeordnete oder Ambassador die vbrigen mit guten Worten auff / vnd verheist ihnen grosse ding/vnd güldene Berg. Dazu hat er ihnen des Königs Meinung vnd Rath geöffnet/wie er seine Sachen anstellen vnd fest machen wolt / das er sie bezahlen könnte. Endlich hat ihnen der König Selt geschickt am 19. Junij Anno 1597. vnter der Conuoy vnd Beleit des Subnators zu Lion. Da aber solches ihrem Verlangen vnd Anwarten nit genug thete / vnd das allermeiste Theil Selt denen assignirt vnd verordnet war / welche sich in äusserster höchster Gefahr sonderlich wol gehalten / vnd dem König sonderlich nützliche / erspriessliche / vnd getreue Dienst geleistet : seynd ihre Gemüther mehr erbittert als ersättiget / vnd das Geschrey der Soldaten mächtig vermehret worden / also das vmb den Eingang des 1598. Jahres der Königl. Ambassador oder Gesandter Monsoret sein Stell vnd Amt gar verliesse / vnd sich widerumb in Frankreich begabe. Welche nun ab vnd bey diesem seinem Abzug ein Vortheil zu haben vermeinet / haben ihn heimlich gehalten / oder ein Geschrey außgesprungen / als wann er mit Gewalt vertrieben oder außgestossen were worden. Aber er hatte sich selbst frey vnd gutwillig auff den Weg gemacht / dieweil er darsür gehalten / das solches seines Königs Sachen würde nützlich vnd vorträglich seyn / dann solche Keyß zuubernennen / vnd ihr Begehren dem König anzuzeigen hatte er diese Versach bekommen / dieweil sie eine grosse Legation vorhatten selbige an den König abzusertigen / vnd solche Sendung hat er mit seinem Abzug verhindert vnd vnterkommen / vnd zwar süß vnd bequemlich / dann freylich mit der ganzen Legation so süß / vnd bequemlich nicht hette gehandelt werden können / als zwischen dem König vñ Ambassador allein. Es haben aber die Schweizer nicht lang angestanden / sondern das er sich wider herben machen wolle / begeret / wie auch geschehen / aber diesem nach ist er bald verstorben / vnd zu Solothurn ehrlich vnd herrlich begraben worden.

Sonsten sind in der Grisoner Sach sehr viel Tag vnd Zusammenkunfften gehalten worden / vmb dieselbige gültlich zu vergleichen vnd bezulegen / aber mit gar vngleichem Zweck vnd Intentionen / vnd mehrertheil mehr zum Nachtheil vnd mehrer Berrückung der armen vnschuldigen Grisoner / als zu ihrer Restitucion vnd Erleichterung. Sonderlich der Hochf. Durchl. Erzhertzog Leopoldi vnd der dreyen Bündt angelegte Tagleistung zu Imbst im Juchal am 5. Julij Anno 1621. welche allein zu dem Ende Desterreichischer Seits im angestellt vnd extrahirt / die Bündner durch das lange Auffziehen zuermüden vnd abzumatten / vnd die Desterreichische Armada zusammen zubringen / vnd das innerliche brennende Feuer je länger je mehr zu ihren blutigen Vorhaben außzublassen / wie der Ausgang erwiesen / da sie das Münstertal vnverschens vberfallen / eingenommen / beraubt / gemordet / vnd mehrertheil in die Aschen gelegt. Eine solche Frucht hat auch gebracht die Tagsetzung zu Jlang / desgleichen der Tag zu Lindaw : dessen was zu Madrit vnd zu Rom vorgegangen / zugeschwizgen. Dergestalt ist an Seiten Erz-

herzog Leopoldi das Prätigaw / an Seiten der Spanischen die Graffschafft Eläven in die Dienstbarkeit gerathen / ja es sind auch der guten Graubündneren (welche dann die gewesen vber die alle Wetter gangen) von ihren eygenen Eydsbündnern vnd Bundsverwandten deserirt / verlassen / vnd in Gefahr vnd Verderben gesetzt worden / da deren etliche in ein schmelliche vnd bey der lieben Posteritet zu ewigen Tagen vnverantwortliche Capitulation sich eingelassen / in deren sie sich nicht allein ihren Vereydeten Wirtpatrioten errogen / sondern auch der vbermühtigen Spanischen Nation / zu Stabilirung der langgetraumbten Spanischen Monarchy den Paß auff Teutschland auff ewiglich verlobt vnd versprochen. Es haben auch die fünf Catholische genandte Ort Lucern / Bry / Schweiz / Underwalden vnd Zug auff Spanische Bezahlung fünf Zahnen außgerichtet / deren Oberster war Johann Conrad von Beroldingen / vnd seynd vnter dem gefährten falschen Schein / den Berrangren zu Hülf zukommen vnd die Hand zu bieten in die Bündt gezogen / also das sich da zweyerley Eydgnossen vnd vngleiches Vorhabens in die Bündnerische Land gelassen. Der Oberbündt / welcher zuvor bey Ehr vnd Eyd vermahnet worden / das verlohrene Weltin widerumb zueroberer helfen / hat durch kein Ermahnen bewegt werden können / das ihrige zu thun. Auch der Französische Ambassador Guesnier hat der getreuen guten auffrichtigen Intention seines Königes schnurstracks entgegen vnd zuwider der Bündner Anruffen nichts geachtet / sondern als er bittlich ersucht vnd beruffen worden von den Berrangren / ist er vorfesslich nicht erschienen / sondern gerad zuwider seinem Ampt sich naher Altorff in das Land Bry begeben / zu dem Spanischen Ambassador Alfonso Casati, allda sie folgendes Feuer in den Doern Bündt eingelegt / vnd starck außgeblasen. Da auch ehrliche Leute der grausamen Tyranny vnd Verfolgung der Feinde entstehen / vnd an andere sichere Derther von dannen in Teutschlandt sich begeben wollen / seynd sie auffgefangen / geschlagen / geschossen / ja auch gar schmellich an die Bäume gehendet worden. Von welcher Tyranny vnd Verfolgung aber vnderschiedene Tractate in offenen Truck außkommen / als : Graubündnerische Handlung. Item : Gründlicher Bericht vber den Zustande Rhetia : Item : Wahrhafftige Relation / was sich in gemeinen dreyen Bündten zugetragen / ic. Item : Bündnerischer Handlung widerholte vnd vermehrte Deduction / ic. Item : Der Französische Savoyische vnd Venedische Tractat der Bündtner halber / ic. vnd andere mehr / vmb geliebter Kürge willen darauff bezogen.

Ende der Beschreibung der Eydgnosschafft oder Schweizerlands.



Es Bon

Das Erste Buch.